7

An

Ein Höchst-Preißliches CORPUS EVANGELICORUM

Unterthänigst- und gehorsamster

Vortrag,

Auch *respective*

INTERVENTION, ADHÆSION und

Bitte,

An Seiten

Des sämbtlichen Evangelisch-Reformirten MINISTERII der Grafschafft Wied-Runckel,

Die in die Hoch-Gräflich-Wied-Runckelische Residentz Dierdorf Reichs-Gesetz- und Friedens-Schluß-widrig sich intrudiren wollende

Capuciner

betreffend.

Mit Anlage sub Num. 1. usque 76. inclusive.

1764.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger Reichs-Versammlung Gevollmächtigte, Höchstansehnliche und Fürtreffliche Herren Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

Hoch-Hoch-Wohl-und Wohlgebohrne, Gestreng-Vest-und Hochgelahrte,

Gnädige, Hochgeneigteste und Hochgeehrteste Herren!

Euer Excellentzien, Hoch-Wohl-und Wohlgebohrnen ist sonder Zweifel annoch erinnerlich, was

§. 1.

Für ein Abmahnungs-Schreiben von Hoch-und Wohl-Denenselben an unsers Hochseeligen Grafens und Herrns Hoch-Gräfliche Gnaden, in Betreff einer *Reception* verschiedener Capuciner, und eines denenselben verstatteten Closter-Baues in dem Reformirten Flecken Dierdorf, im *Junio* 1755. ergangen seye.

§. 2.

Es ist ferner bekannt, was bey Hintansetzung solches Abmahnungs-

Schreibens für ein Ersuchen und Auftrag an **Jhro Königlich-Preußische Majestät** von Hohen *Corporis Evangelici* wegen, am 17ten *Martii* 1756. nöthig gefunden werden.

§. 3.

Gantz Teutschland weiß auch, was für ein schwehrer Krieg von solcher Zeit an das Deutsche Reich gedrücket, wie gantze Länder nur damit zu thun gehabt haben, und wie bey diesem Kriege sonstige Gerechtsame bis auf bessere Zeiten *in suspenso* gelassen werden müssen.

§. 4.

Ein gleiches hat sich Reichs-kündiger Maassen in denen Hoch-Gräflich-Wiedischen Landen ereignet, dahero der Flecken Dierdorf gegen die durch die Capuciner Friedens-Schluß-widrige Aufnahme erleidende Beschwerden ohne Hülffe geblieben ist.

§. 5.

Während solcher schwehren Kriegs-Last haben aber besagte Capuciner sich nicht in Ruhe gehalten, sondern auch die ihnen gesetzte Schrancken vielfältig überschritten/ von denen betrübten Zeiten zu *profitir*en gesuchet, und *Gravamina* mit *Gravaminibus* gehäuffet/ so daß die Evangelisch-Reformirte Religion der Graffschafft Wied-Runckel dabey um da mehr in gröster Gefahr stehet, als benachbahrte Hohe Catholische Herren Stände auf *Insinuationes* derer Capucinern sich in die Sache zu mischen beginnen, und unsers jetzt Regierenden Gnädigsten Grafen und Herrn Hoch-Gräfliche Gnaden, in allerley Hoch-Denenselben fürchterliche Umstände ziehen, ja so gar derer Capuciner halben gleichsam Verantwortung fordern, und Abmahnungs-Schreiben ergehen lassen, als wovon ein Exempel der Chur-Trierischen Regierung

Num. 1. *sub Num.* 1. hiebey lieget.

§. 6.

Da nun unser Gnädigster Graf und Herr mit Chur-Trier wegen eines, zu Behauptung Landes-herrlicher Gerechtsame in einem Fuldaischen Lehen-Stück gegen Sr. Churfürstlichen Gnaden nächste Verwandte, die Freyherren von Walderdorf/ gethanen Schritts, Zwistigkeiten gehabt; So haben Höchst-Dieselben, vermuthlich aus Furcht vor einem Mächtigern, die Anlage *sub Num.* 1. Höchst-Dero *Consistorio* zur Untersuch- und Berichts-Erstat-

Num. 2. tung, besage *Num.* 2. gnädigst zugefertiget, um so fort Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Trier eine zuverläßige Nachricht ertheilen zu können.

§. 7.

Da nun für das Hoch-Gräflich-Wied-Runckelische Kirchen-Wesen der Reformirten Religion ein *irreparable*s Nachtheil erwachsen würde, wenn der Landes-Herr wegen seiner in Kirchen- und Religions-Sachen übenden Landesherrlichen und Friedens-Schluß-mäßigen Gewalt einen benachbahrten mächtigen Catholischen Herrn Fürsten Rede und Antwort geben/ und sich *contra Instrumentum Pacis*, ja so gar wider die unter der vorigen Regierung denen Capucinern nichtiglich ertheilte *Concession* selbsten, Maaß und Ziel stecken lassen sollte; So können wir Amts- und Gewissens-halber keinen Umgang nehmen, Euern *Excellentzi*en/ Hoch- Wohl- und Wohlgebohrnen hierdurch die unterthänig- und gehorsamste gehörige Anzeige zu machen, und zugleich um unausgesetzte kräfftigste Hülffe und Abänderung zum angelegentlichsten

lichsten zu bitten, auch zu solchem Ende alle gegen die Capuciner habende Beschwerden der Reihe nach zu erzehlen, und mit Beweis zu bestärcken.

§. 8.

Ehe wir aber hierzu schreiten, so finden wir nöthig die gantze Sache *ab origine* vorzubringen.

§. 9.

Es geschahe nemlich *circa finem* 1750. daß bey unserm Hochseeligen Landes-Herrn einige Catholische Unterthanen des Kirchspiels Dierdorf um Erlaubnüß einer öffentlichen Uebung ihres Gottesdienstes in dem Flecken Dierdorf, und denen zu diesem Kirchspiel gehörigen drey Dorfschafften ansuchten, und dabey versprachen:

» Daß denen Reformirten Predigern allemahl die *Jura Stolæ* entrichtet,
» die Erlaubnüß keineswegs überschritten, und der Reformirten *Religioni dominanti* niemahls, und nicht im mindesten, Eingrif geschehen
» sollte,

worauf dann auch gebettener Maassen die Erlaubnüß denen Catholischen Einwohnern des *supplici*renden Kirchspiels Dierdorf, **nicht aber denen andern Kirchspielen des Landes**, ertheilet wurde, besage *Adjuncti sub Num.* 3. *Num.* 3.

§. 10.

Catholici stelleten zum Theil hierauf den *sub Num.* 4. anliegenden *Revers* von sich, und versprachen unter andern darinnen: *Num.* 4.

Daß ihr Religions-*Exercitium* in dem Flecken Dierdorf, und denen dazu gehörigen dreyen Dorfschafften dieses Kirchspiels, der *Religioni dominanti Reformatæ* überhaupt und durchaus nicht *præjudici*rlich seyn, die *Jura Stolæ*, und *Jurisdictio Civilis & Ecclesiastica ubique salva & illæsa* bleiben, die Pfarr- und Schul-Renthen ohnverrückt gelassen, über die *Concession* nichts sich angemasset, **keine der Landes-Herrschafft nachtheilige** *Protectoria Potentiorum*, unter welcherley Vorwand solche auch ersonnen werden könnten, gesucht, und endlich so wohl gegen die Landes-Herrschafft, als Hoch-Deroselben Dienerschafft sich gehorsam &c. &c. bezeiget werden solle &c.

§. 11.

Als nun Reformirter Seits sich gegen diese Religions-Friedens-widrige *Concession* gereget, und um deren Einziehung unterthänigst gebetten wurde; So haben unser Hochseeliger Herr solche, besage *Num.* 5. auch würcklich wieder zurück genommen, und dabenebst *in specie* versprochen: *Num.* 5.

Daß dergleichen Umstände sich nie wieder ereignen sollten/
wogegen dann der Flecken Dierdorf 1000. Gulden, laut *Num.* 6. erlegen, und also das *ex Instrumento Pacis* ihm zustehende Recht noch per titulum onerosum leyder sicher stellen müssen. *Num.* 6.

§. 12.

Da nun *Reformati* des Fleckens und Kirchspiels Dierdorf in Ruhe zu seyn glaubten, so suchte bey unserm Hochseeligen Herrn der Capuciner *Deicola Rüdesheim.* so gar um Friedens-Schlüß- und Reichs-*Constitutions*-widrige *Reception* einiger Capuciner in den Flecken Dierdorf, und zwaren aus Ursach eines

in Clem. 1. de Privil. in pr.

denen

denen Mönchen doch verbottenen *Legati*, an, verlangte auch nur in diesem Flecken, nicht aber in andern Kirchspielen, die Verrichtung derer *Actuum Ministerialium*; die doch selbst nach denen Canonischen Rechten denen *Monasteriis & Cœnobiis* anfänglich verbotten gewesen.

Clem. 1. de Privil. in pr.
Barbos. de Offic. & Potest.
Paroch. P. 2. c. 17. n. 40.
Espen in Jur. Eccl. P. 2. tit. 4. c. 2. §. 9.

und bate dabenebst um Erlaubnüß des Almosen-Sammlens im gantzen Lande.
Num. 7. vid. *Num.* 7.

§. 13.

Celsissimus noster piæ memoriæ wurden durch übele Berathung eines gewesenen Bedientens dahin gebracht, daß Höchst-Dieselben *contra I. P. &*
Num. 8. *Annum Decretorium* die *sub Num.* 8. angebogene, und *per dictum I. P. O. art.* 17. §. 3. schon zum voraus vor widerrechtlich, ohnstatthafft und durchaus nichtig *declarirte* Religions-Fried-widrige *Concession* ertheilten, jedoch machten Höchst-Dieselben über einige Gerechtsame der Reformirten Religion eine *Reservation*, und liessen über solche von dem Capuciner *Deicola* den *Revers* laut
Num. 9. *Num.* 9. ausstellen.

§. 14.

Die sowohl von denen Reformirten Predigern, als der Bürgerschafft des Fleckens Dierdorf, gegen erwehnte höchst-nachtheilige *Concession* gemachte unterthänigst- und Friedens-Schluß-mäßige Vorstellungen konnten die List derer Capuciner, und anderer übeler Rathgeber, nicht überwinden, sondern unser Hochseeliger Herr beharreten ein- vor allemahl dabey.

§. 15.

Die solcher Gestalt im höchsten Grad beeinträchtigte Reformirte Bürgerschafft sahe daher sich gezwungen, unterm 28ten *Martii* 1755. einem Höchst-Preißlichen *Corpori Evangelicorum* die nöthige Anzeige zu machen, solche am 16ten *Aprilis d. a. ad Dictaturam* bringen zu lassen, ihre Gerechtsame durch eine beygefügte *documentirte Speciem Facti secundum I. P. & Annum Decretorium* zu *demonstriren*, so fort um Beystand und gütliche Abmahnung an ihren
Num. 10. Gnädigsten Landes-Herrn, laut *Num.* 10. geziemend zu bitten, und also unter denen, *in I. P. O. art.* 17. §. 5. *in fine*, *per particulam disjunctivam*, Vel, verordneten zweyen *Remediis*, den gütlichen Auskunffts-Weg, vor dem zwischen einem Landes-Herrn und dessen Unterthanen sehr verdrüßlichen Weg Rechtens, *devotest* zu erwählen.

§. 16.

Ein Höchst-Preißliches *Corpus Evangelicorum* sahe auch des Fleckens Dierdorf Anzeige so gegründet, und diese Sache so wichtig an, daß Dasselbe kein Bedencken truge, offtbesagtem Flecken Dierdorf mit dem erwähnten gütlichen Weg an Handen zu geben, und zu dem Ende das Eingangs erwehnte,
Num. 11. und hier *sub Num.* 11. angefügte gütliche Abmahnungs-Schreiben an unsern Hochseeligen Herrn, unterm 4ten *Jun.* 1755. abgehen zu lassen.

§. 17.

Als nun die Dierdorfer Bürgerschafft vertrauliche Nachricht erhielte, daß dieses Abmahnungs-Schreiben durch übelgesinnte Rathgeber Ihro Chur-

fürst-

fürstlichen Gnaden zu Trier zu *communiciren* veranstaltet, auch nachhero durch den Capuciner *Deicola*, besag: *Num.* 12. zurück vermeldet worden seye, *Num.* 12.

Was Gestalten Ihro Churfürstl. Gnaden an die Closter-Sache mit arbeiten, und zu solchem Ende ein Schreiben nach Regenspurg ablassen wollten,

anbey eine vermeyntliche, aber durchaus Friedens-Schluß widrige Rechtfertigungs-Schrifft, *sub titulo:*

Der vertheidigte Closter-Bau rc. rc.

von unsers Hochseeligen Herrns damahligen übeln Rathgeber entworffen und in Hoch-Dero Nahmen *publiciret*, hingegen zwey wider den Closter-Bau ins *Publicum* getrettene *Impressa*, laut von *Capucinis* selbsten unten in *Num.* 54. geschehener Anregung *confisciret*, auch mit denen Neuerungen in Dierdorf durch die zudringliche Capuciner fortgefahren, und dagegen beym Höchst-Preißlichen *Corpore Evangelicorum* unterm 29ten *Octob.* 1755. eine weitere *documentir*te Beschwerde von der *gravir*ten Bürgerschafft eingebracht wurde; so sahe man sich von Hohen *Corporis* wegen in die Nothwendigkeit gesetzet, Ihro Königlichen Majestät von Preussen, laut *Conclusi sub Num.* 13. unterm 17ten *Mart.* 1756. die *Manutenenz* des *Status Anni normalis* in dem Flecken Dierdorf aufzutragen, und zum allerangelegentlichsten zu ersuchen, daß Allerhöchst-Dieselben, vi Commissionis perpetuæ, und als Crayß-ausschreibender Herr Fürst des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayses, die *via facti contra Instrumentum Pacis & Annum Decretorium* beeinträchtigte Bürgerschafft, daferne deren Landes-Herr die Beschwerde nicht noch selbsten abthun würde, gegen die ungebührliche Religions-*Innovation*, schützen und handhaben möchten. *Num.* 13.

§. 18.

Ihro Königliche Majestät, Allerhöchst-welche in solchen Fällen allezeit mit der Preißwürdigsten Gesetzmäßigkeit zu Werck zu gehen pflegen, geruheten hierauf Allergnädigst das *sub Num.* 14. angebogene gütliche Abmahnungs-Schreiben in denen gründlichsten aber auch Allergnädigst- und Allergerechtesten Ausdrücken an unserm Hochseeligen Landes-Herrn, unterm 6ten April 1756. ergehen zu lassen, und also den von der bedrückten Bürgerschafft zu Dierdorf erwählten, und in *I. P. O. art.* 17. §. 5. *in fine* vorgeschriebenen Weg der Güte, ebenmäßig einzuschlagen. *Num.* 14.

§. 19.

Jedoch auch dieses so gerecht- als Gesetz-mäßige gütliche Abmahnungs-Schreiben hatte die verhoffte Würckung nicht, sondern die *Gravamina* und Beeinträchtigungen derer zudringlichen Capuciner dauerten bey dem vorgefallenen Kriege nicht allein immer fort, und die besagte Capuciner machten es ihrer Art nach täglich dergestalt ärger und schlimmer/ daß auch endlich unsers jetzt Regierenden Gnädigsten Landes-Herrns Hoch-Gräfliche Gnaden, vorangeführter bedencklicher Umstände ohnerachtet, Hand einzuschlagen, und uns doch wenigstens gegen die Capucinerische, so gar gegen die Rechts-widrige *Concession*, und ihre eigene offt wiederhohlte schrifftliche Zusage/ anmassende Bedrück- und Vernachtheiligungen zu schützen und Beystand zu leisten Sich nicht länger entbrechen konnten, weswegen aber Höchst-Dieselben nunmehro von der Chur-Trierischen Regierung, besage *Num.* 1. gleichsam zur Verantwortung gezogen werden wollen.

§. 20.

Obwohlen nun diese Eingriffe den Haupt-Vorwurf der Dierdorfer Kirchspiels-Einwohner und unserer Beschwerden nicht ausmachen, sondern unser **Haupt-Grund** *in statu Anni normalis* beruhet, so finden wir doch für nöthig solche dermahlen *specifice* anzuführen, und, um der Sachen Wichtigkeit auch gefährliche Folgen einzusehen, **Euern** *Excellentzien*/ **Hoch-Wohl- und Wohlgebohrnen** hiemit klar vor Augen zu legen und zu *documentiren*.

§. 21.

Vors Erste so besaget das *retro sub Num.* 3. anliegende *Memoriale in nigro & rubro*, daß Catholischer Seits eine Religions-Uebung und Verrichtung derer *Actuum Ministerialium* nur in der *Residentz* Dierdorf, **nicht aber auch zugleich in andern Kirchspielen**/ von denen Catholischen im Kirchspiel Dierdorf gesuchet, auch das *Resolutum* nur auf dieses Kirchspiel, nicht aber zugleich auf das übrige Land und dessen andere Kirchspiele, ertheilet worden seye. Jngleichen belehret der *sub Num.* 4. anliegende *Revers*, daß *Catholici* solche *Concession* ebenfalls nur auf die *Residentz* Dierdorf und dieses Kirchspiels drey Dorfschafften *agnosciret* haben.

§. 22.

Deßgleichen beprobet *Num.* 7. daß auch nachhero die Capuciner selbsten ihre Religions-Uebung, und Verrichtung derer *Actuum Ministerialium*, **nur allein im Flecken Dierdorf gesuchet**/ und weiter erweiset *retro Num.* 5. *in princ. item Num.* 8. daß *Celsissimus pie defunctus* die von denen Capucinern erschlichene *Concession* auch **nur einzig und allein auf den Flecken Dierdorf**, und das darzu gehörige Kirchspiel ertheilet haben, *in verbis:*

> Dieses Kirchspiel Dierdorf rc. dahier an einem gelegenen Ort rc. in ihrem Closter rc. die Catholische Kinder tauffen rc. **einen Catholischen Schulmeister, dem** Protestantischen ohne Schaden rc.

§. 23.

Ferner wird in vor-*allegirter* Schrifft, *sub titulo*: Der Vertheidigte Closter-Bau rc. *pag.* 3. denen Capucinern kein öffentlicher Gottesdienst und kein *Simultaneum* eingeräumet, dieselbe auch nur in die Vorstadt zu Dierdorf verwiesen, hingegen **ausdrücklich und feyerlich bedungen**/ **daß der** *Status Religionis Reformatæ* **in dasigem Ober-Amt ohnverändert bleiben solle.**

§. 24.

Catholici sprachen dabenebst anfänglich in dem *sub Num.* 4. anliegenden *Revers* nur allein von **dem** Reformirten Prediger, von **hiesigem** Kirchspiel, von **dem** Kirchspiels-Geistlichen, von dem Reformirten Prediger, von **der** Reformirten Kirchspiels-Kirche, Pfarr und Schule, von **dem** Reformirten Prediger, von dem Reformirten Kirchspiels Tauf-Buch rc. rc. nicht aber in *Plurali* **von denen** Reformirten Kirchspiels-Predigern rc. und zeigten also damit an, daß ihnen in Ansehen derer übrigen Kirchspielen nichts vergönnet sey.

§. 25.

Als auch der Hochseelige Herr diese *Concession* wieder zurück zogen, so wurde in dem *sub Num.* 5. anliegenden *Resoluto* ebenfalls nur von dem Flecken und denen dreyen Dorfschafften Kirchspiels Dierdorf Erwehnung gethan.

§. 26.

§. 26.

Wie nun die Closter-*Concession sub Num.* 8. ertheilet wurde, so erklärten der Hochseelige Herr darinnen, daß *Capucini* nur **dahier** *i. e.* in dem Flecken und Kirchspiel Dierdorf *recipiret* seyen, Sie sprachen darinnen nur von **einem** Reformirten Prediger, Sie erlaubten *verbis expressissimis* denen übrigen Catholischen Landes-Eingesessenen oder Fremden **weiters nichts**/ als nur die Beywohnung der Andacht und Catholischen Gottesdienst in Dierdorf, und fügten so fort an, daß im übrigen **die Reformirte Religion unverändert bleiben**/ diese *Concession* als ein *Cultus publicus* oder *Simultaneus* nicht gedeutet, auch die Landes- und Kirchen-Ordnungen, und übrige Reformirte Kirchen und Schulen, Predigern und Schuldienern dadurch nicht beeinträchtiget oder vernachtheiliget, und also die *Concession* **in das gemeine Wesen** keinen Einfluß haben, oder Neuerung machen solle.

§. 27.

Desgleichen wurde damahls laut *Num.* 9. nur von **der** Reformirten Kirche, von **dem** Reformirten Prediger, von **dem** Reformirten Tauf-Buch, und von **der** Reformirten Kirchspiels-Kirche, Pfarrey und Schule, nicht aber im *Plurali* von **denen** Reformirten Predigern, Kirchen rc. gesprochen, folglich dadurch angedeutet, und ausdrücklich erkläret, daß der Hochseelige Herr die übrige Landes-Predigere und Kirchen wider die kundbahreste Gemeine Kirchen-Rechte zu kräncken und zu vernachtheiligen nicht *intentioni*ret gewesen seyen.

§. 28.

Und daß auch das anmaßliche *Exercitium Religionis Romano-Catholicæ* denen Capucinern nur allein in Dierdorf und darzu gehörigem Kirchspiel *concediret* worden seye, solches haben dieselben in dem deßfalls ausgestellten *Revers apud Num.* 9. selbsten zum deutlichsten anerkannt, *in verbis:*

P. P. Capucinos in Dierdorff admissos, & ibidem Catholicismum, ut in gratiosissima Concessione continetur, exercere licentiatos &c. &c.

alles aber, was denen *P. P. Capucinis* im übrigen Lande *in Concessione* gestattet werden wollen, bestehet in der blossen Einsammlung eines freywilligen Allmosens.

§. 29.

Ferner wird in dem so genannten Vertheidigtem Closter-Bau *pag.* 14. bey dem *IIten* Haupt-Grund ebenfalls nur von dem Flecken und Kirchspiel Dierdorf eine Erwehnung gethan, und daselbst angeführet, daß unser Hochseeliger Herr denen *Catholicis* bloß allein in solchem Flecken und denen dreyen Dorfschafften des Kirchspiels Dierdorf, nur gewisser Massen die Verrichtung ihres Gottesdienstes gestattet haben.

§. 30.

Ist in diesem nehmlichen *Impresso pag.* 18. *in fin. pag.* 19. *pag.* 20. *in pr. & fin. pag.* 22. enthalten, daß der Hochseelige Herr Graf nur im Kirchspiel Dierdorf, und denen dasigen Catholischen, die Friedens-Schluß-widrige Uebung der Catholischen Religion gestatten wollen, *in verbis:*

Uebung der Catholischen Religion **dahier** rc.

Denen **hierselbst** befindlichen Catholischen rc.

So wenig ist es in der Wahrheit gegründet, daß ich denen hierselbst befindlichen Catholischen Glaubens-Genossen das *Simultaneum* ihrer Religion in dahiesig meiner Stadt neuerlich vergönnet ꝛc.
Zu Haltung ihres Gottesdienstes hieselbsten.
Religions-Uebung in hiesig meiner Stadt ꝛc.

§. 31.

Ueber dem waren, laut mehr angeführter Schrifft, *sub titulo:* Vertheidigter Closter-Bau, *pag. 21. in fine*, die Capuciner nicht einmahl in dem Flecken Dierdorf, sondern nur in die dahiesige Vorstadt, (wohin sie jedoch eben so wenig berechtiget sind,) *recipiret*, *ergo* noch viel weniger ins gantze Land.

§. 32.

Und endlich so haben unser Hochseeliger Landes-Herr auf unser unterthä-
Num. 15. nigstes Vorstellen in dürren Worten, laut *Num. 15.* uns erkläret, daß die anmaßliche Capuciner-*Concession* eben so wie die vorige *de 1750.* nur aufs Kirchspiel Dierdorf ertheilet und zu verstehen seye.

§. 33.

Allem diesem jedoch unerachtet haben die immer weiter um sich zu greiffen gewohnt seyende Capuciner sich hieran nicht gekehret, sondern ihr eigenes Gesuch, und die darauf *restringirte* Landesherrliche *Concession*, ingleichen ihre darnach öffters ausgestellte Versprechungen und *Reverse*, geflissentlich, vorsetzlich und gegen das in

Concil. Vormat. 1. C. 62.
Concil. Turon. 1. C. 9.
Concil. Ravennat. II. C. 24.
Concil. Trid. Seff. 6. de Reform. C. 5.
Clement. 1. de Privil. in pr.
Cardinal Laurent. Brancat. epitome Can. omnium, voc. Parochiæ.

enthaltene Verbott der Römischen Kirchen *violiret* und gebrochen/ und ihre *Actus Ministeriales* im gantzen Lande und allen andern Kirchspielen, und
Num. 16. zwaren noch oben drauf gegen das in *Num. 16.* enthaltene uhralte Recht und Gewohnheit, ohne Anfrage und Erlaubnüß der Kirchspiels-Prediger/ zu verrichten *prætendiret*, und sich noch so gar auf die Reichs-Grund-Gesetz-widrige *Concession* zu beruffen sich nicht entblödet, als wovon die *Adj. sub*
Num. 17. usque 26. inclusive. *Num.* 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. & 26. ein unverwerfliches Zeugnüß geben.

§. 34.

Vors Zweyte *reserviret* nicht allein die schon vor sich nichtige *Concession sub. Num. 8.* der Protestantischen Geistlichkeit und Schulmeistern ihre vorherige *Jura Stolæ* und sonstige Gebührnüsse und *Utilitäten*, sondern es haben auch so wohl *Catholici* überhaupt, als *Capucini in specie*, solche *Jura* ohngeschmälert und ohnbeeinträchtiget zu belassen, *in Num. 3. item in Num. 4. §. 1. 2. 3. 4. & 5. & porro in Num. 9. §. 1. 2. 3. 4. 5. & ibidem in Subscriptione*, offt wiederhohlter mahlen schrifftlich und heilig zugesichert und versprochen.

§. 35.

Wie man sich aber auf solches Capucinerische Versprechen verlassen könne, und wie wenig sie die *Dimissoriales Revers*-mäßig von denen Reformirten

Pre-

Predigern in Vorfällen erfordert haben, hat die Erfahrung gelehret: Massen dann das *sub Num.* 27. hiebey gefügte *Protocollum* in mehrerem besaget, daß die *Jura Stolæ* denen Reformirten Predigern niemahls abgeführet, ja noch so gar die *Dimissoriales* nicht einmahl gefordert worden. Und obwohlen der *Pater Præses Capucinorum* damahls vorzugeben sich nicht gescheuet, was Massen ihme die *Dimissoriales* immer gebracht worden, solche auch bey ihme noch vorhanden seyen; so hat sich doch die gegen seine Obrigkeit mit solchem falschen Vorgeben begangene Unwahrheit gar bald an Tag geleget, als besage *Num.* 28. deshalb nochmahl schrifftliche Anfrage geschahe, und der Capuciner *Gangolph* schrifftlich gegen seinen *Patrem Præsidem* sagen und gestehen muste, daß er noch niemahl *Dimissoriales* empfangen habe, deren auch noch keine seiner Seits begehret worden. *Num.* 27. *Num.* 28.

§. 36.

Als auch weiters die rückständige *Jura Stolæ* und Schul-Lohn laut *Num.* 29. bey *Celsissimi nostri* Hoch-Gräflichen Gnaden wiederhohlter mahlen, und bey fruchtloß gewesenen vorigen Befehlen, eingeklaget, und eine Frist zur Zahlung, *sub comminatione executionis*, anberaumet wurde, so geschahe die Zahlung doch nicht, sondern es muste die *Execution* würcklich nach Ausweiß *Num.* 30. verordnet werden, welche aber besage *dicti Adjuncti* ebenfalls fruchtloß ablieffe. *Num.* 29. *Num.* 30.

§. 37.

Inzwischen mengete sich derer Capuciner jetziger *Præses Gangolph* in diese ihn gantz und gar nicht angehende Sache ebenfalls ein, und ersuchte laut *Num.* 31. ihren so genannten Vatter, daß er solche auch so gar durch die anmaßliche *Concessiones & Reversales* ausser allen Widerspruch gesetzte *Jura Stolæ* und Schul-Lohn bey dem Hoch-Gräflichen Ober-Amte *deponi*ren möchte/ und legte damit am Tage, daß er über eine richtige, und von seinem Orden selbsten angelobt- und fest gestellte Sache, die Reformirte Prediger und Schuldiener doch noch vor Gericht ziehen und herum arbeiten wollte. Weilen aber *Celsissimus noster* vor allen *Vexis* einen gerechten Abscheu tragen, so wurde solche vorgehabte Gerichtliche Hinterlegung zu Wasser, und die *Restanten* musten die schuldige Zahlung leisten. *Num.* 31.

§. 38.

Vors Dritte weiset die anmaßliche *Concession sub Num.* 8. die Capuciner dahin an, daß sie ihre Todten **ohne Vortragung eines Creutzes** begraben sollten.

§. 39.

Es wird aber auch dieser Punct von ihnen gantz und gar nicht gehalten, sondern dieselbe haben, besage *Num.* 32. & 33. sich der Vortragung eines Creutzes, *Concessions*-widrig, gleichwohl mehrmahlen angemasset. *Num.* 32. & 33.

§. 40.

Vors Vierte wurde *Capucinis per Concessionem Legibus Imperii contrariam sub Num.* 8. auf ihr Gesuch *sub Num.* 7. zwar anmaßlich gestattet, daß sie von denen Reformirten ein und andere mit gutem Glimpf und freywillig, ohne daß der *Status Politicus*, noch auch die Landes-Herrschafft und Obrigkeit beunruhiget werde, zu ihrem Glauben annehmen dörfften.

§. 41.

Jedoch diese aufgelegte Freywilligkeit und Glimpf wäre *Capucinis* viel zu mißlich und langweilig, dahero sie lieber *Concession* und Versprechen überschritten, ihr gewöhnliches *Compelle intrare* zur Hand nahmen, und viele Leute mit unerhörtem Zwang, Bedrohung, öffentlicher Beschimpffung in ihrer Kirchen, gebrauchter List, veranlaßter Uneinigkeit in denen Ehen ꝛc.
Num. 34. nach Ausweis derer Anlagen *sub Num.* 34. *usque* 40. *inclusive* nicht allein zur
usque 40. Catholischen Religion überzogen, und durch solches unziemliche Betragen gegen den Religions-Frieden *de* 1555. §. Es soll auch ꝛc. 23. und das *Instrum. Pacis Osnabr. art.* 5. §. 30. handelten, sondern so gar sich an unsern Hochseeligen Landes-Herrn Selbsten machten, Hoch-Dieselben auf eine dem gantzen Lande anstößige Weise am Ende Ihres Lebens beunruhigten, und unter einer eben so kühnen als seltsamen Vorbildung um eine grosse goldene Tobacks-Dose zu bringen, ja so gar zum Abfall zu verleiten trachteten, und dadurch unsers Hochseeligen Herrns ältesten Gräfin Tochter, der verwittibten Frauen Gräfin von Schwerin Hoch-Gräfliche Gnaden, nöthigten, daß Hoch-Dieselben ihnen Capucinern endlich den Eingang in unsers Hochseeligen Herrns Zimmer
Num. 41. versperren mußten, alles nach Ausweiß *Num.* 41.

§. 42.

Vors Fünffte, sollte nach Innhalt der Friedens-Schluß-widrigen *Concession sub Num.* 8. die Reformirte Religion im Lande allzeit die herrschende verbleiben, und durch diese *Concession* keine Art von Gerichtbarkeit, noch auch die Hoheits-Rechte und *Jura circa Sacra, vel circa Statum Politicum aut Ecclesiasticum*, untergraben werden, oder schädliche Neuerung leiden, auch der *Religioni dominanti*, besage *Num.* 3. *in fine*, nicht der mindeste Eingrif geschehen ꝛc. sondern es sollte vielmehr nach Ausweis *Num.* 4. §. 2. alle Landesherrliche *Jurisdictio Civilis & Ecclesiastica ubique salva & illæsa* verbleiben.

§. 43.

Daß aber auch dieses nicht von denen *Capucinis* gehalten worden, sondern sie vielmehr über die Reformirte herrschen, und sich weder *Concessions*- noch auch *Revers*- und Friedens-Schluß-mäßig verhalten, anbey denen Landesherrlichen Fügungen sich nicht fügen wollen, solches ergiebet sich nicht nur aus vorangeführtem, sondern es machen auch die *Adj. sub Num.* 1. & 56. diese Sache insonderheit bedencklich.

§. 44.

Sollten nach Innhalt der in denen Gesetzen verbottenen *Concession sub Num.* 8. & *Num.* 9. *in princ.* die Capuciner **keine öffentliche Religions-Uebung oder Gottesdienst in dem Flecken Dierdorf haben/ daselbst eine Neben-Einführung der Catholischen Religion nicht geschehen/ auch die dasige Catholische Einwohner ihrer Andacht nur in der Stille bey denenselben abwarten.** Und dieses haben auch unser Hochseeliger Landes-Herr in dem von einem widrig-gesinnten damahligen Diener irrig und Reichs-Grund-Gesetz-widrig entworffenen *Scripto*, unter dem Titul:

Der Vertheidigte Closter-Bau ꝛc.

nochmahlen vielfältig wiederhohlet, und zwaren

Pag. 3. *in verbis:* Daß der *Status* der Reformirten Religion in dahiesigmeinem Ober-Amte ohnverändert bleiben, gefolglich die ertheilte Closter-

Baus-

Baus-Bewilligung, auf die Gestattung eines öffentlichen Catholischen Gottes-dienstes, oder auf ein *Simultaneum* und Neben-Einführung der Catholischen, zum Nachtheil meiner Reformirten Religion keineswegs gedeutet 2c. 2c.

Pag. 10. Daß es sich vielmehr in dem gleich Eingangs angezogenen Bewilligungs-Brief mit dürren Worten feyerlichst ausbedungen befindet: Gestalten der *Status* der Reformirten Religion dahier ohnverändert bleiben, und die ertheilte Bewilligung auf die Gestattung eines öffentlichen Catholischen Gottesdienstes, oder auf ein *Simultaneum* und Neben-Einführung der Catholischen, zum Nachtheil meiner Reformirten Religion, keineswegs gedeutet werden sollte 2c. 2c.

Pag. 20. So wenig ist es in der Wahrheit gegründet, daß ich denen hieselbst befindlichen Catholischen Glaubens-Genossen das *Simultaneum* ihrer Religion in dahiesig meiner Stadt neuerlich vergönnet, und dadurch mein der Reformirten Bürgerschafft im Jahr 1751. ertheiltes Versprechen, daß dieserley nie wieder sich ereignen, wiederum aufgehoben haben sollte; immassen es in dem beym Anfang gegenwärtiger Schrifft angezogenen Bewilligungs-Brief zum Closter-Bau ausdrücklich heisset: Daß die ertheilte Closter-Baus-Bewilligung auf die Gestattung eines öffentlichen Catholischen Gottesdienstes, oder auf ein *Simultaneum*, keineswegs zu deuten stünde 2c. daß durch die in Frage stehende Bewilligung das in dem eben gedachten 1751ten Jahr eingezogene, denen Catholischen ertheilt gewesene *Privilegium*, zu Haltung ihres Gottesdienstes hierselbsten, im mindesten erneuert werden sollte 2c.

Pag. 21. mithin mich meines, der Reformirten Bürgerschafft im Jahr 1751. ertheilten Versprechens, daß dieserley, nehmlich die Neben-Einführung der Catholischen Religions-Uebung in meiner Stadt Dierdorf, worvon damahls einzig und allein die Rede war, nie wieder sich ereignen sollte, um so weniger brüchig gemacht 2c. 2c.

Pag. 22. Aus dieser zufälligen Bequemlichkeit einer nähern Andacht, lassen sich aber **gantz und gar keine Folgerungen auf die Einführung eines** *Coexercitii Catholici* oder *Simultanei* **in meiner Stadt Dierdorf machen,** dieweil in dem Bewilligungs-Brief dagegen mit dürren Worten **feyerlichst** *protestiret* **wird.**

Pag. 23. Bevorab in der Eingangs angezogenen Closter-Baus-Bewilligung es ausdrücklich heisset 2c. daß die in Frage stehende Bewilligung in das gemeine Wesen, meine Hoheits- und Kirchen-Rechte, in den Politischen und Kirchen-Stand gantz und gar keinen gefährlichen Einfluß oder schädliche Neuerungen bringen soll 2c.

Pag. 24. Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die in Frage stehende Bewilligung, weder auf ein *Simultaneum* noch auf die Einführung eines öffentlichen *Exercitii* der Römisch-Catholischen, zum Nachtheil unserer herrschenden Evangelisch-Reformirten Religion, gedeutet 2c.

Pag. 25. Denen übrigen hiesigen Catholischen dieser Gelegenheit sich in der Stille zu Nutz zu machen, gnädigst gestattet worden 2c.

Daß aber *Capucini* sich gleichwohlen einer öffentlichen Religions-Uebung und Neben-Einführung ihres Gottesdienstes und Religion in dem Flecken und Kirchspiel Dierdorf Reichs-Grund-Gesetz- und Friedens-Schluß-widrig anmassen, solches ist nicht allein der gantzen Nachbarschafft bekannt, sondern es beprobet dieses auch durchgängig die gegenwärtig *documentir*te Schrifft, wie dann die angemaßte Vortragung eines Creutzes in *Num.* 32. & 33. ingleichen das öffentliche ungebührliche Räuchern über die Gasse, und mehr andere ohnzuständige Friedbrüchige Dinge, laut *Num.* 42. dieselbe gleicher massen vieler vorsetzlicher *Contravention* überführen können. *Num.* 42.

§. 45.

§. 45.

Vors Siebende, sollten auch laut der angemaßten Closter-Bau-Bewilligung die Wiedische Landes- und Kirchen-Ordnung ohnbeeinträchtigt
Num. 43. bleiben. Nun wollen nach Ausweiß *Num.* 43. solche Landes- und Kirchen-Ordnungen gantz ausdrücklich, daß alle Kinder derer Catholischen Eltern, eben **wie in Catholischen Landen nach dieser Religion auch geschiehet**, in der Reformirten Religion erzogen und unterrichtet werden sollen, und ist
Num. 44. ein solches in denen Hoch-Gräfl. Wiedischen Landen, besage *Num.* 44. von je her also gehalten worden.

§. 46.

Daß aber *Capucini* sich hieran nicht kehren wollen, und nicht allein die Eltern, vor angeführter Massen, zu ihrem Glauben zu zwingen suchen, sondern so gar die Kinder, und darunter die Töchter derer Reformirten Müttern, zu ihrer Religion zu bringen, mithin auch in diesem Stück *contra Ordinationes Ecclesia-*
Num. 45. *sticas & Observantiam* zu handeln sich anmassen, solches besaget *Num.* 45. und wie *Capucini* so gar diejenige, so ihre Kinder in die Reformirte Schule geschicket, und sich auf das Bibel-Lesen bezogen, mit anstößigen und unchristlichen Ausdrücken angegangen, auch würcklich mit Straffen anmaßlich beleget haben,
Num. 46. & 47. ein solches belehren *Num.* 46. & 47. und besonders bezeuget dieses letztere *Adjunct.* daß *Capucini* diejenigen Leute, welche ihre Kinder nicht in der Catholischen Religion unterrichtet haben wollen, so gar mit anmaßlichen unter dem vorigen Geheimen Rath und Ober-Amtmann zu Dierdorf, als ihrem *notorischen* Verfechter, erschlichenen Ober-Amts-*Decretis* geängstiget haben, ohnerachtet ihnen wohl bewust gewesen seyn muß, daß alle dergleichen *contra statum anni normalis* anmaßende *Mandata & Decreta per I. P. O. art.* 17. §. 3. schon zum voraus verbotten, nichtig erkläret worden, und also gantz vergeblich, und nicht der mindesten Betrachtung würdig, auch niemahls zu *allegiren* seyen.

§. 47.

Vors Achte befiehlet die null und nichtige *Concession sub Num.* 8. denen Capucinern *inspecie*, daß sie in Gefolg des Religions-Friedens weder öffentlich in ihren Cantzel-Reden, noch auch heimlich, mit Anzüglichkeiten sich vergehen, und zu Religions-Gezänck und Erbitterung keinen Anlaß geben sollen, und dessen hatten *Catholici* auch schon *retro in Num.* 4. §. *ult.* sich verbindlich gemacht, und dabenebst versprochen, daß sie keine solche ohngesittete und mit Religions-Gezänck und *Controversien* zur Erbitterung Anlaß gebende Geistliche hier einnehmen wollten.

§. 48.

Gleichwie aber alle *Promissa* und der Religions-Frieden von *Capucinis* gebrochen und *violiret* worden, also ist auch in diesem Stück ihr Wort unerfüllt
Num. 48. & 49. geblieben, sondern es haben vielmehr dieselbe nach Inhalt *Num.* 48. & 49.
„ Die Reformirte Religion eine Ketzerische genennet, solche zu verlassen
„ befohlen, selbige, und alle diejenige, welche sie bekennen, zu verfluchen angegeben und würcklich verfluchen lassen, denen Reformirten die
„ Seeligkeit abgesprochen, ihre Beicht oder Vorbereitung zum Heiligen
„ Abendmahl verachtet und lästerlich getadelt, sowohl unserm Hochseeligen Landes-Herrn einen Abfall von seiner Religion fälschlicher Weise
„ nachzusagen sich nicht entblödet, als auch unsern jetzigen Gnädigsten
„ Herrn einer gleichen Leicht- und Kaltsinnigkeit zu bezüchtigen, keine
„ Scheu getragen, und dadurch einen armen einfältigen Mann zum Abfall verleitet.

Das

Das heisset wohl ein sauberer Glimpf, den sie doch vermög des *Instrumenti Pac. Osnabr. art.* 5. §. 50. wie auch nach Vorschrifft des Nürnbergischen Friedens-*Executions*-Haupt-*Recesses*, §. *ad cujus validiorem &c.* ingleichem nach Innhalt der erschlichenen *Concession*, in solchen Fällen brauchen sollen.

§. 49.

Vors Neunte sollten *Capucini* sich Innhalts der *Concession* in keine weltliche Händel mischen, auch Niemanden gegen die Herrschafft mit Rath und That an Handen gehen.

Daß aber diese *Patres* sich gleichwohl in alle Sachen mengen, und die *in Concessionibus sub Num.* 8. & 9. pro dominante erklärte Reformirte Religion, auch *reservirt*, und in *Num.* 4. §. 2. *reversirte* allige Obrigkeitliche Gewalt und *Jurisdiction* ihrem Versprechen nach nicht unangetastet lassen, sondern allem diesem ohngeachtet mit Geld-*Depositionen* und *Processen* die Prediger und Schulmeister herum arbeiten wollen, davon hat derer Capuciner *Præses* in *Num.* 31. nicht nur ein deutliches Zeichen von sich gegeben, sondern *Num.* 50. beweiset ihre anmassende Einmischung in allerley sie nicht angehende Sachen noch mit mehrerem. *Num.* 50.

§. 50.

Vors Zehnte sollten *Capucini* nach Innhalt der Reichs-Grund-Gesetz-widrigen *Concession sub Num.* 8. Niemand einigen Auffenthalt oder Zuflucht in ihrer Wohnung geben.

Wie schlecht sie aber auch diesen Punct gehalten, wie sie eines damahlen ausser *Activität* gewesenen Bedienten *Effecten* bey nächtlicher Weile durch ihren eigenen Knecht in ihre Wohnung schleppen lassen, wie sowohl des Bedienten Ehefrau, als die Capuciner selbst, solches *Factum* auf das dreisseste in Abrede gestellet, wie auch der *Præses* solches so gar dem Landes-Herrn nicht eingestehen wollen, ob man ihm gleich von Zeugen gesagt hatte, wie aber endlich derselbe doch, als er gesehen, daß die Zeugen eydlich verhöret worden, das Verschleppen *Celsissimo nostro* bekannt, man auch nachhero die *Concessions*-widrig in der Capuciner Wohnung aufgenommene Sachen gefunden und würcklich heraus geholt habe, ein solches alles besaget der *Extractus Protocolli sub Num.* 51. *Num.* 51.

§. 51.

Vors Eilffte sollen besage *Num.* 4. §. 7. & *Num.* 9. §. 6. alle Kinder der Catholischen Unterthanen vor der Tauffe in das Tauf-Buch derer Reformirten eingeschrieben werden.

Jedoch auch dieses wird nicht gehalten, und die Catholische haben in vielen Vorfällen nichts angezeiget, sondern ihre Kinder bey denen Capucinern einschreiben lassen, und dadurch die Reformirte Prediger an ihren künfftigen *Juribus* vor die Tauf-Scheine vernachtheiliget, *vid. Num.* 52. *Num.* 52.

§. 52.

Vors Zwölffte haben so wohl die Catholischen sämtliche Unterthanen *in fine Adjuncti sub Num.* 3. als auch die Capuciner selbsten in *Num.* 9. *in fine*, schrifftlich zugesaget, daß alles Vorgeschriebene, auch von ihnen Versprochene, gehorsamlich gehalten, erfüllet und niemahls überschritten werden solle.

Wie sie aber dieses ihr wiederhohltes schrifftliches Versprechen in allen Puncten hintan gesetzet, und gar nichts gehalten haben / solches ist bereits vorhero angeführet.

§. 53.

Vors Dreyzehnte versprachen *Catholici in Num.* 4. §. 9. daß sie eines mehreren / als die *Concession* ihnen gestattete, sich nicht heraus nehmen oder anmassen wollten, und die Capuciner *reversirten in fine Adjuncti sub Num.* 9. sich ebenfalls dahin: daß sie allen Innhalt der *Concession obedienter observiren* wollten.

Daß aber *Capucini* und ihre Glaubens-Genossen *ultra limites prætensæ Concessionis* in allen Puncten geschritten, und also von ihnen in keine Weise Wort gehalten worden, ist *retro* umständlich angeführet und *documentiret*.

§. 54.

Vors Vierzehnte haben *Catholici in Adjuncto sub Num.* 4. §. 9. sich dahin *reversiret*:

Daß wann sie gegen die *Concession* sich eines mehrern heraus nehmen und anmassen würden, alsdenn sie derselben gäntzlich verlustig seyn wollten.

Disseits *acceptiret* man diese *Declaration*, und weilen ohnehin in allen Rechten und der natürlichen Billigkeit gegründet ist, daß wann ein Theil von einer abgeredeten Sache (wann solche auch sonsten denen Gesetzen nach gültig seyn könte, wie doch *in nostro casu* nicht seyn kan,) abgehet, alsdann der andere solche zu halten auch nicht schuldig seye, *&, si quid sub conditione actum est, conditione non impleta nihil videtur actum, sicut promissum conditione factum à conditione pendet, adeo ut ei, cui promissio talis conditionata facta, tunc demum jus agendi competat, quando causa secuta est, eâque non secuta, nil debetur*,

L. 5. C. de condict. ob caus.

Perillustris Cameræ Imperialis Assessor, Liber Baro de Cramer in Tom. I. obs. 106.

Der *Annus regulativus* und *I. P. Osnabrugensis*, auch noch ausser deme, als ein *Lex perpetua* und *Sanctio Imperii Pragmatica*, *& Constitutio fundamentalis*, gegen welche die *Concession* gar nicht statt hat,

I. P. O. art. 5. §. 25. 31. & 33. Item art. 17. §. 2. & 3.

uns zur Seiten stehet; So können bey allem diesem die Capuciner nicht länger im Lande geduldet, ja auch von ihnen nicht einmahl ein längerer Auffenthalt mit einigem Fug verlangt werden.

§. 55.

Vors Funffzehnte haben *Catholici in Num.* 4. §. 10. sich schrifftlich *reversiret*:

Daß sie unter keinerley Vorwand, wie der auch ersonnen werden könnte, einige Protectoria Potentiorum suchen wollten.

Was hilfft uns aber all solches Versprechen, indem sie nimmer etwas halten, und *Capucini* bey allen Vorfällen, worinnen sie offenbahr gegen die ohnehin Reichs-Grund-Gesetz-widrige *Concession*, und ihre *Reversales* gehandelt, und also ohnwidersprechlich Unrecht haben, auf Chur-Trier *provociren*, und

damit dem Landesherrn und Unterthanen nur Verdruß zu machen trachten, und also die in *Num.* 8. & *Num.* 3. *in fine, item Num.* 4. §. 2. von ihnen *agnoscirte* Landesherrliche Hoheits-Rechte, *Jura circa Sacra, ut & Statum Politicum & Ecclesiasticum, Jurisdictionem Civilem & Ecclesiasticam &c.* gantz öffentlich *vilipendiren*.

§. 56.

Wie dann ihre öfftere Bedrohungen mit Verdrießlichkeiten und jedesmahlige anmaßliche Beruffungen auf Coblentz, und andere auswärtige vorgebliche Behörden, *retro ex Num.* 1. und dahier *ex Num.* 53. sich nicht allein ergeben, *Num.* 53.
sondern auch das *Adjunctum sub Num.* 54. zu rechtem Erstaunen ausweiset, *Num.* 54.
daß sie so gar ihres anmaßlichen Closters halben sich an den Päbstlichen *Nuntium*, und durch denselben an den Päbstlichen Stuhl nach Rom in denen dem *Corpori Evangelicorum* äusserst gefährlichen Ausdrücken und *Petitis* gewendet, und also gegen die offenbahreste und besondere denen *Evangelicis per*

Capitul. Cæs. noviss. art. 14. §. 6.

zu gut errichtete Reichs-Gesetze ihr anmaßliches Gesuch vor ein *extra Imperium* gelegenes gantz *incompetentes* Gericht, auf eine des Reichs-*Fiscals* Ahndung verdienende Weise gebracht,

add. I. P. O. art. 17. §. 3.

auch sich durchaus *ipso jure & facto* des Friedbruchs / wellen sie gegen den *Statum anni normalis* sich eindringen wollen, schuldig gemacht haben *per*

I. P. O. d. art. 17. §. 4.

dahero wider sie denen Reichs-Satzungen nach die Räumung des Landes, und Abstellung ihrer anmaßlichen Religions-Fried-widrigen Religions-Uebung, mit völligen Kräfften beschlossen, und befohlen werden kan.

Ibidem.

§. 57.

Es zeiget auch das *Adj. sub Num.* 55. wie so gar ein armseeliger Catholi- *Num.* 55.
scher Hauß-*Præceptor*, der sich doch bloß auf die Ruthen, nicht aber auf andere wichtige Sachen verstehet, unsern Gnädigsten Landes-Herrn und alle Reichs-Grund-Gesetze, dergestalt verächtlich *tractiret*, hingegen die Macht und Gewalt derer Mönchen also erhoben hat, daß er selbsten wegen solches seines Kindischen aber frech- und boßhafften Vergehens, an statt seiner Lehrlingen, die Ruthe verdienet hätte. Dergleichen *Insolentz* dann auch, besage *dicti Adj.* ein anderer Catholischer Unterthan bey öffentlicher Kirchen-*Visitation* gegen den *Pastorem loci* zu begehen, keine Scheu getragen hat. *Add. Num.* 16.

§. 58.

Es fahren auch die Friedens-Schluß-widrige Dierdorfische Capuciner mit solch ihren Bedrohungen und Beruffungen auf *Potentiores* noch immerhin fort, und haben dieselbe noch unlängst mit einem Chur-Trierischen *Executions-Commando*, Wegnehmung der Reformirten Pfarr-Kirchen zu Dierdorf, und daß sie *P. P. Capucini* nunmehro balden auf einen festen Fuß in Dierdorf gesetzet werden würden, anzudrohen, laut *Num.* 56. sich nicht entblödet. *Num.* 56.

§. 59.

Vors Sechszehente haben unser Hochseeliger Herr, besage des von Hoch-Denenselben, *sub rubrica:*

Der Vertheidigte Closter-Bau rc.

emanirten *Impressi*, und zwaren *pag.* 3, & 21. keineswegs denen Capucinern ihre Religions-Uebung in dem Flecken Dierdorf, sondern ausserhalb dessel-ben (wohin ihnen eben so wenig Recht zustehet,) zugestanden.

§. 60.

Es haben aber doch auch diese Mönche sich an solcher Erlaubnüß nicht ein-mahl begnüget, sondern ihre Wohnung fast mitten in dem Flecken Dierdorf angeleget, und damit gleich Anfangs *Concession* und Versprechen überschritten.

§. 61.

Allen diesen vor angeführten *Contraventions*-Puncten und darüber geführ-ten Beweisen, kommt nun in Betreff des denen Capucinern in *Num.* 8. auf-gelegten, und von ihnen im *Revers apud Num.* 9. gehorsamlich versicherten Friedens und Verträglichkeiten und all sonstigen Auflagen, dasjenige gleich-sam als ein Siegel hinzu, welches der Reichs-kündige Empflantzer und Ver-fechter derer Dierdorfischen Friedens-Schluß-widrigen Capuciner, der ge-wesene geheimde Rath und Ober-Amtmann von Gudenus in Dierdorf, als es die besagte Capuciner ihme gleich anfänglich ihrer Art nach zu toll machten, von
Num. 57. sich geben, und laut *Num.* 57. seinem verstorbenen Landes-Herrn folgender Gestalt anzeigen muste:

Daß nehmlich *Capucini* contra Concessionem sich *in allerley Din-ge mengeten*; daß sie Sub- & Obreptiones sich zu schulden kom-men liessen; daß sie contra Prærogativas der Reformirten Reli-gion *attentirten*; daß also der Landes-Herr sie nicht *secundiren*, sondern selbige an ihm von Gudenus verweisen mögte, wornach er alsdann der Unruhe und Unfrieden dieser Leuten Einhalt thun würde rc. rc.

welches von dem Capucinerischen *Patrono*, über deren Unruhe und Unfrie-den rc. und sonstiges Betragen, Natur und Gemüths-Art gegebene *Attesta-tum* dann so beschaffen ist, daß dasselbe wider sie zum Beweiß allein genug und hinlänglich wäre.

§. 62.

Dieses ist nun das Gesetz-widrig- und höchst-sträfliche Vergehen, wessen die Capuciner sich gegen unsern Gnädigsten Landes-Herrn, und die gantze Landes- und Religions-Verfassung schuldig gemacht haben.

§. 63.

Wann nun aber

1tens *in facto* es seine unumstößliche Richtigkeit hat, daß gleich nach der Reformation die Herren Grafen von Wied, und deren Land und Leute, die Evangelisch-Reformirte Religion angenommen, und diese auch besonders in anno normali daselbst und im Flecken Dierdorf die alleinige Uebung ge-habt haben; inmassen dann

§. 64.

a.) der im Jahr 1564. von sämtlichen Predigern der Graffschafft Wied und

und Ober-Amt Dierdorf/ besage *Adjuncti sub Num.* 58. gehaltene allgemeine *Synodus* in klaren Worten besaget, daß damahlen die wesentliche Gebräuche der Römisch-Catholischen Kirche öffentlich vor allem Volck und einmüthiglich abgeschaffet/ und die gantze auf fernere Reformation dem damahligen Herrn Grafen Johann zu Wied zur weiteren *Ordination* und Verfügung anheim gegeben und zu freyen Händen gestellet, sofort *Num.* 58.

§. 65.

b.) in dem darauf gefolgten Jahr 1572. von allen übrigen Kirchen-Dienern des Ober-Amts Dierdorf die noch in Händen gehabte Meßgewandten/ Alben/ Chor-Kappen rc. an die damahlige Frau Gräfin Catharina zu Wied, laut *Num.* 59. in Abwesenheit und Nahmens Ihres Herrn Gemahls, abgegeben, und damit auch so gar die letzteren *Reliquien* des vorhinnigen *Catholicismi* abgeschaffet, darauf *Num.* 59.

§. 66.

c.) von obgedachtem Herrn Grafen Johann eine würcklich Evangelisch-Reformirte Kirchen-Ordnung/ nach Ausweiß *Num.* 60. *in Anno* 1575. errichtet und *publici*ret worden, demnächst auch *Num.* 60.

§. 67.

d.) Dessen Sohn, Herr Graf Hermann der ältere zu Wied, sich zur Reformirten Religion gleichfalls bekennet, und solche so gar unter weyland Ertz-Bischoffen Gebhard zu Cölln ebenmäßig allda einzuführen vorgehabt,

vid. Mich. ab Isselt de bello Coloniensi, edit. Colon. de Anno 1584. pag. nob. 80. & 81.

nachhero

§. 68.

e.) Dessen in der Regierung gefolgter Herr Bruder, Graf Wilhelm zu Wied, *in Anno* 1594. durch Dero Cantzley zu Dierdorf, nach Innhalt *Num.* 61. eine fernerweite Zusammenkunfft derer Prediger im Lande zur Verbesserung des Kirchen-Wesens angeordnet, auch *Num.* 61.

§. 69.

f.) einige Jahre hernach, nehmlich am 2ten *Julii* 1599. eine förmliche Kirchen-*Visitation* durch Dero Dierdorfischen Reformirten Pfarherrn, Joseph Anröder/ besage *Num.* 62. veranstaltet, und bey selbiger über den Heydelbergischen Evangelisch-Reformirten *Catechismum* alldorten die nöthige *Examinationes* vornehmen lassen, und nach diesem *Num.* 62.

§. 70.

g.) am 18ten *Decembris ejusdem anni* die *sub Num.* 63. *per extractum* anliegende Wiedische Reformirte Kirchen-Ordnung errichtet, und sich darinnen unter andern auf den gleichmäßigen Gebrauch mehrerer anderer Reformirter wohlbestellter Kirchen bezogen hat, mithin ebenfalls samt seinen Land und Leuten der Reformirten Religion zugethan gewesen ist, anbey *Num.* 63.

§. 71.

h.) obgedachter Herr Graf Hermann der ältere seine beyde Herren Söhne,

Grafen Johann Wilhelm und Hermann den jüngeren, auf die, besage
Num. 64 *Num.* 64. vom Anfange der Reformation an **Reformirt gewesene Hohe**
Num. 65. Schule zu Herborn abgesendet, und selbige so gar nach Ausdruck *Num.* 65. dem damahligen berühmten daselbstigen *Professori Theologiæ*, *Johann Piscator*, zur Aufsicht und *Information* ins Hauß gegeben; dieser Graf Hermann der jüngere auch nachhero

§. 72.

i.) eben wie seine Vorfahren, abermahl in seinen Reformirten Wiedischen Landen *in anno* 1616. mithin noch kurtz ante annum normalem, eine
Num. 66. **Reformirte Kirchen-Ordnung** errichtet, und laut *Num.* 66. in selbiger seine Reformirte Unterthanen auf die in seinen Landen *recipi*rte **Pfältzische Kirchen-Ordnung**/ und andere von seinen Vorfahren und **sonstigen Reformirten Religions-Verwandten**/ gemachte Verfügungen verwiesen, und dabenebst die biß auf diesen heutigen Tag annoch andaurende löbliche Verordnung getroffen hat, daß seine damahlige Reformirte so wohl auf die Chur-Pfältzische Kirchen-Ordnung, als anderer Reformirte Religions-Verwandten heylsamlich gemachte Verfügungen hingewiesene Landes-Geistliche Monatlich in seiner Residentz über einen Articul seiner Reformirten Christlichen Religion eine Predigt ablegen müssen, so fort

§. 73.

k.) Eben von diesem Herrn Grafen Hermann dem jüngern und dessen Re-
Num. 67. formirten Unterthanen zu Dierdorf, nach Innhalt des *sub Num.* 67. selbsten geführten *Protocolli*, die Evangelisch-Reformirte Religion in Dierdorf, als damahls 6. biß 10. unruhige dasige Catholische Bürger (eben wie jetzo auch geschehen will, *add. Num.* 56.) eine Religions-*Innovation* durch Chur-Trierische Beyhülffe *intendi*ret, und die Verdrängung derer Reformirten vorgehabt hätten, zum standhafftesten vertheidiget worden ist, und dann auch

§. 74.

l.) die dem so genannten Andernacher Vergleich *de Anno* 1630. besage
Num. 68. *Num.* 68. beygefügte und *per Num.* 67. durchaus bestärckt werdende *Nota* ebenmäßig eine Standhafftigkeit sowohl dieses Herrn Grafen Hermanns, als auch dessen **Reformirten Unterthanen zu Dierdorf** in der Reformirten Religion vollkommen zu Tage leget, und endlich

§. 75.

m.) der in dem so genannten Vertheidigten Closter-Bau, *pag.* 11. *Num.* 2. & 3. mit gefährlicher Verschweigung des wahren Innhalts, *allegi*rte, *in anno* 1692. zwischen Chur-Trier und dem Hoch-Gräflichen Hause Wied er-
Num. 69. richtete, *sub Num.* 69. angebogene, und bald darauf *in Anno* 1694. nach Ausweiß *Num.* 16. zur ebenmäßigen **Richtschnur genommene Vergleich** in denen deutlichsten Worten beprobet und ausweiset, daß weyland Ihro Churfürstliche Gnaden, Herr *Johann Hugo* zu Trier, und weyland Herr Graf Friederich zu Wied, die gleich nach der *Reformation* in der Grafschafft Wied *flori*rende Reformirte Religion, wie auch den Statum anni normalis **in Dierdorf**, gantz und gar nicht bezweiffelt, sondern vielmehr ohne Bedencken anerkannt, und daher die nach Innhalt *Num.* 67. von denen damahligen wenigen Catholischen Einwohnern zu Dierdorf, unter *Protection* weyland Herrn Ertz-Bischoffen Philipp Christoph zu Trier vorgehabte neuerliche,

aber

aber von weyland Herrn Grafen Hermann mit einiger Unterschrifft nicht *consentiret*, sondern vielmehr von denenselben laut *Num. 67. & 68.* wie auch noch vorhandenen mehrern Nachrichten, schrifftlich *coram Notario & testibus* widersprochenen Einführung der Catholischen Religion durchaus für unthunlich gehalten, und um deswillen solche *in dictis Num. 67. & 68.* anmaßlich *intendirte* Religions-*Innovation* für eine solche Sache selbsten angesehen haben, welche *per*

Instrumentum pacis Osnabrugensis abgethan, und in den Stand des 1624ten Jahres gesetzet,

und dannenhero der so genannte vorherige Andernacher Vergleich *sub Num. 68. quoad punctum religionis* unbündig und von keinen Kräfften seye, mithin der *in Instrumento Pacis* enthaltene, und von weyland Ihro Churfürstlichen Gnaden, Herrn *Johann Hugo* zu Trier, Innhalts *Num.* 69. im Flecken Dierdorf selbst anerkannte *Annus normalis* denen zudringlichen Capucinern gantz ohnwidersprechlich entgegen stehet, und dadurch die angemaßte *Concession* **unkräfftig** wird. Wozu dann weiter kommet, daß

§. 76.

2tens diese Capuciner vorangeführt- und erwiesener Massen **alle Puncten** der angemaßten Friedens-Schluß-widrigen *Concession* gebrochen, und also

3tens kein Versprechen, Treu und Glauben gehalten, sondern im Gegentheil allerley Unruhe angefangen, folglich auch propter Contraventionem & abusum der ohnehin Reichs-*Constitutions*-widrigen *Concession* sich sowohl nach denen **Canonischen als andern Rechten verlustig gemacht haben/**

Can. Privilegium &c. 63. caus. 11. Qu. 3.
Cap. Ut privilegia, 24. X. De privilegiis & excessibus privilegiatorum.
Dessel in erotem. Jur. Can. Lib. 5. Tit. 33. qu. 3.
Myler ab Ehrenbach de Princ. & Stat. Imp. Part. 2. cap. 49. §. 13.
Knipschild de Jur. & Privil. Civit. Imp. Lib. 1. cap. 18. no. 5. ibique L. L. & Dd. & Lib. 5. cap. 3. n. 49.
Mev. Conf. 102. no. 35. 37.
Celeberr. Pfeffinger in Vitriar. illustr. Tom. 3. pag. 1242. §. 72. in fine & pag. 1246. lit. h. ibique L. L. & Dd.
Brunnemann ad L. Judæos, 11. Cod. de Judæis & Cœlic.
Struv. in S. J. C. Ex. 2. Lib. 1. Tit. 4. §. 31. ibique Müller, lit. a.

demnächst auch offenkündig- und bekannter Massen

§. 77.

4tens denenselben die Hoch-Gräflich-Wied-Runckelische Hauß-**Verträge und letzte Willens-*Dispositiones***, welche das *Jus Publicum particulare* bey einem Reichs-Ständischen Hauß ausmachen,

Struv. in S. J. P. cap. 1. §. 14. & cap. 27. §. 3. in fine.

mithin nach diesem in Vorfällen schlechterdings verfahren werden muß,

de Ludolf. vol. 2. Consult. part. 2. in Supplem. pag. 88.
Horn in Jpr. feud. cap. 1. §. 37.
Itter de feud. imp. cap. 2. §. 7.

über-

Num. 70. überall und durchaus, besage *Num.* 70. im Wege stehen, und dahero solcher-
Num. 71. ley Pactis Familiæ &c. gemäß (wie an mehr andern Orten, laut *Num.* 71.
wider die Friedens-Schluß- und Reichs-Gesetz-widrig sich eindringen wol-
lende Capuciner-Mönche geurtheilet, und sie und das anmassende *Simulta-
neum &c.* abgeschaffet worden sind,) deren Wegschaffung aus Dierdorf keinem
Zweiffel unterworffen seyn mag, gestalten das einem Reichs-Stand zustehen-
de *Jus reformandi* ohnehin nicht weiter *exerciret* und erstrecket werden kan, als
in so weit die Pacta Familiæ & Testamenta avita dadurch nicht *infringi-
ret* werden.

Celeberr. Pfeffinger in Vitriar. illustrat. Tom. 4. pag. 19. n. 6. & 7. cum multis ibi citatis præjudiciis.

§. 78.

5tens So wohl die tägliche Erfahrung, als auch die vorangeführte Exem-
pele, ingleichem dasjenige, was im

Corpore actor. & gravam. relig. Tom. 1. Part. 3. pag. 76.

enthalten ist, genugsam beprobet, wie wenig solche Ordens-Leute an Kay-
serliche Verordnungen und Urtheile, wann der Weg Rechtens eingeschlagen
worden, sich zu kehren pflegen, sondern solcher Weg vielmehr denen *Evangeli-
cis* allezeit sehr mißlich und langweilig gewesen seye, sofort

§. 79.

6tens das *Instrumentum Pacis Osnabrugensis in art.* 17. §. 5. *in fine*, bey
Religions-Beeinträchtigungen selbsten nur zwey Wege zur Abstellung,
nemlich den Weg der Güte, oder den Weg des Rechtens, vorgeschrie-
ben, und *per particulam disjunctivam:* Vel, angedeutet hat, daß jedem
gravirtem Theil die Wahl eines *Remedii* frey seye, derselbe aber *electo uno*,
auch zugleich zu dem andern nicht gehalten wäre, *particula enim disjunctiva*
Vel, *in genere hoc importat, & operatur, ut* alterutrum *tantum fieri de-
beat*, non vero utrumque simul.

Klock. Tom. 3. Consf. 157. n. 31.
Lauterb. in Colleg. ff. Lib. 47. Tit. 2. §. 14.
Consentit ad casum Dav. Georg. Struben in der Abhandlung von der im Westphälischen Friedens-Schluß erlaubten Selbst-Hülffe.
Item Sammlung einiger neuer vorhin gedruckten und bisher ungedruckter Schrifften von der im Westphälischen Friedens-Schluß erlaubten Selbst-Hülffe, *pag. nob.* 10. 16. 17. 21. 22. 23. in denen Vertheidigungen.

§. 80.

7tens Und dann
sowohl der beschwehrte Flecken Dierdorf, besage *Num.* 10. am 28ten *Mart.* und
16ten *April* 1755. als auch nachhero das *implorirte* Hohe Corpus Evangeli-
corum am 4ten *Junii ejusdem anni* nach Ausweis *Num.* 11. und letzlich des
Glorwürdigsten Königs von Preussen Majestät laut *Num.* 14. am
6ten *April* 1756. den Friedens-Schluß mäßigen Weg der Güte *respecti-
ve* eingeschlagen und allergnädigst beliebet, und unsern Hochseeligen Landes-
Herrn

Herrn zu eigener Abstellung des dem Lande und der Reformirten Religion, mit *Reception* derer Capuciner, Friedens-Schluß-widrig zugefügten *Gravaminis*, gütlich ermahnet, wir aber die Würckung solches gütlichen **Wegs** und Abmahnung leyder noch nicht verspühret, sondern die zudringliche Capuciner zu beständiger gröster Beschwerde und Unruhe, noch biß jetzo im Lande behalten haben, unsers jetzt Regierenden Landes-Herrn Hoch-Gräfliche Gnaden aber

§. 81.

8tens aus vorangeführten Ursachen, und da zumahlen die Capuciner-Mönche, besage *Num.* 11. gegen Höchst-Dieselben bereits bey Chur-Trier, in Gefolg ihrer mehrmahlen unruhig angemaßten, und *in Num.* 53. & 56. erwiesenen Drohungen, unbefugte Beschwerden führen, uns Recht angedeyhen zu lassen, allem vernünfftigen Ermessen nach, billigen Anstand nehmen müssen, mithin

§. 82.

9tens weiter nichts zu unserer Hülffe und Rettung übrig ist, als daß, und weilen nunmehro nach Erwähl- und Einschlagung des Wegs der Güte, nicht nur drey Jahre, sondern **bereits neun Jahre** fruchtlos verstrichen sind, und binnen solcher Zeit die Güte nicht statt finden wollen, uns die Würckung dessen, was *in Instrumento Pac. Osnabrug. Art.* 17. §. 5. & 6. und in dem Reichs-Abschied *de* 1654. §. 157. *ibique Neurod.* Anmerck. 322. & 225. versehen ist, auf Art und Weise, wie es denen Reichs-*Constitution*en am gemässesten geschehen kan, angedeyhe, zumahlen da

§. 83.

10tens die Capuciner bereits einen benachbahrten mächtigen Fürsten gegen das ausdrückliche Verbott des *in anno* 1555. zu Augspurg aufgerichteten Religions-Friedens,

§. und damit ꝛc. 15. & *seq.* 16. wie auch des ꝛc.

I. P. O. Art. 8. §. 1.

in ihr *Interesse* zu ziehen suchen, und also

§. 84.

11tens man nicht weiß, was noch weiters *contra statum anni normalis* von *Capucinis* zu besorgen und auszustehen seyn mögte; so dann

§. 85.

12tens diese unsere *Intervention* und *Adhæsion* gegenwärtiger bey **Euern** *Excellentz*ien **Hoch-Wohl- und Wohlgebohrnen** bereits angebrachten Friedens-Schluß-widrigen Sache, so wohl *ratione officii*, als auch *propter interesse publicum & privatum*, sattsam *fundir*et, und dergleichen mehrmahlen, und zwaren unter andern vom sämtlichen *Ministerio* der Graffschafft Falckenstein und Herrschafft Reipoltzkirchen in Betreff derer Evangelisch-Lutherischen Gemeinden zu Planich, Biebelsheim und Ippesheim, ingleichem vom gantzen *Synodo* derer Landen Cleve, Jülich, Berg und Marck, wegen derer in dem Reformirten Dorfe Frechen, und dasigen Pfarr-Hause, von einer Rotte Cöllnischer Studenten, verübten Gewalt, geschehen ist,

vid. Corp. Act. & Grav. Relig. Tom. I. in addit. ad Part. 1. ad Num. XII. Lit. B. & Part. 2. Num. XXXIII. ibique adj. sub Lit. A. & Aa.

dabenebst auch noch weiter dieses zu *ponder*iren stehet, daß

§. 86.

13tens es dem *Statui Religionis Reformatæ* nicht wohl gerathen seyn mögte, wann ein Reformirter Reichs-Stand über den *Statum Religionis* in seinem Lande, worinnen ihme doch *vigore*

I. P. O. Art. 5. §. 48. in princ. add §. 30. in fin. item Art. 8. §. 1.

die *Jurisdictio in Ecclesiasticis privative* zustehet, von einem mächtigen Catholischen Fürsten, gegen dessen Hohe Person man im übrigen alle schuldigste *Devotion* zu tragen geflissen ist, zu Rede gestellet, und über Friedens-Schluß-Vergleichs- und *Observantz*-mäßige Reformirte Kirchen-Rechte in eine mißliche *Correspondentz* gezogen werden solte, und also

§. 87.

14tens die Protestantische Höchst- und Hohe Herren Stände, welche ohnehin *Curam totius Religionis Evangelicæ*, und dabey die Gewalt haben, sowohlen den *Statum pacis & anni decretorii* zu handhaben, als auch ihre bedrängte Glaubens-Genossen in der wohlhergebrachten *Possession* zu schützen, schwerlich gestatten werden noch können, daß Hohe Catholische Herren Stände sich in Evangelische Friedens-Schluß-mäßige Kirchen- und Religions-Sachen *meliren*, und darinnen gleichsam Richtere seyn mögen; da benebst

§. 88.

15tens aus allem obigen Sonnen-heiter sich ergiebet, daß mehrbesagte anmaßliche Capuciner die *Violi*rung derer Reichs-Grund-Gesetzen, des *in Instrumento Pacis* festgestellten *anni normalis*, und aller auch *contra Instrumentum Pacis* mit Protestanten anmaßlich getroffener schrifft- und mündlicher *Pactorum*, auf eine dem *Statui Politico & Ecclesiastico* im höchsten Grad gefährliche Weise, mehr als jemand *intendi*ren und zum Augenmerck haben, und dahero

§. 89.

16tens auch eine neue Gefährde wider den *annum normalem* und die Protestanten, durch eine angebliche listige Vermächtniß, *in Num.* 7. erfunden haben, mithin

§. 90.

17tens die Nothdurfft allerdings erheischen will, daß diesem gefährlichen neuen Fund und Griff zu *Violi*rung des *anni normalis* in Zeiten nachdrücklicher Einhalt geschehe; dazumahlen

§. 91.

18tens diese Leute so offenbar ungegründete und Gesetz-widrige Dinge,
Num. 72. wie *apud Num.* 1. von ihnen geschehen, und hier *sub Num.* 72. beantwortet ist, bey der Churfürstlich-Trierischen Regierung anzubringen, und dadurch nur Streit und Irrung zu erwecken, sich immerhin nicht allein anmaßen, sondern auch

§. 92.

Num. 73. 19tens der Bürgerschafft zu Dierdorf, besage *Num.* 73. vor einigen Jahren gantz vorsetzlich in den gemeinen Weg einbrechen, und davon an sich ziehen wollen, dadurch aber allerley Unruhen im Ort, wobey die gantze *Grenadier-Compagnie* schleunigst einrücken, und weitern Folgen vorbeugen müssen, veranlasset,

anlasset, auch der armen Burgerschafft ohnnöthige grosse Kosten verursachet hat, mithin die öffentliche Ruhe bey ihren gewöhnlichen Eingriffen nimmer sicher ist, so fort auch

§. 93.

20tens der Vorgang *in Num.* 74. sehr deutlich beprobet, daß *Capucini*, und sogar ein Keller oder Verwalter eines andern Closters, alles *reformi*ren / und gegen das *Instrumentum Pacis* und bißherige *Observantz*, auch ihre eigene *in Num.* 9. enthaltene *Promissa*, *pro lubitu* zu Werck gehen, alles brechen, *violi*ren, und denen Reformirten Predigern ihre Gerechtsame entziehen, zu solchem Ende listiger Weise eine Herrschafftliche Erlaubnüß *fingi*ren, und denen Unterthanen *Manutenentz* auf die höchst-sträfflichste Weise versprechen wollen, da doch ihnen mehrmahlen, besage *Num.* 17. & 53. die deutliche Landesherrliche Weisung dahin geschehen ist, daß sie *contra* Concessionem prætensam & pacifragam in andern Kirchspielen nicht eingreiffen, dadurch keine Unruhe im Lande anrichten, sondern noch zur Zeit sich mit dem Kirchspiel Dierdorf, wovon die anmaßliche Friedens-Schluß-widrige *Concession* nur allein besagete, begnügen sollen; und *Num.* 74.

§. 94.

21tens anfänglich nur gar wenige Catholische Einwohner in Dierdorf, besage *Num.* 75. mithin solcher halben eine so grosse Unruhe in Land und Leuten, ja fast im gantzen Reich, anzufangen, von *Capucinis* gar nicht Christlich gewesen, nachhero aber durch Vorschub derer Capuciner die Anzahl derer Catholischen, und zwaren, wie man jetzo genugsam siehet, zum Nachtheil derer Reformirten, *contra I. P. O.* vermehret worden, und ausser dem *Num.* 75. *add. Num.* 5. *prope finem.*

§. 95.

22tens daß der *Status anni normalis* zu Dierdorf wieder hergestellet werden könne / und in Gefolg weyland Churfürsten *Johann Hugo* zu Trier eigener Anerkänntnüß gegen die *Innovationes* wieder hergestellt werden müsse / sowohl *in Num.* 5. 69. & 71. drey *NB. NB.* Exempele vorhanden sind, als auch durch das *Instr. Pac. Osnabr.* und die jüngere Kayserliche Wahl-*Capitulation Art.* 2. §. 3. *per tot.* schon vorhero heylsamlich verordnet ist; dagegen aber

§. 96.

23tens dasjenige gar nichts verfangen, noch die mindeste Betrachtung verdienen mag, was der bekannte Verfasser des eingebildet vertheidigten Closter-Baues von dem Reichs-Ständischen *Jure reformandi fabuli*ren, und daraus die anmaßliche Capuciner in Dierdorf vertheidigen wollen; massen solcher Verfasser sich zwar besagte Arbeit hertzlich sauer werden lassen, aber mit derselben nichts gesagt, sondern vielmehr der gantzen Welt gezeiget hat, daß er von solchem *Jure reformandi* gantz und gar keinen Begriff habe. Dann nach seiner Meynung bestehet dieses Recht darinnen, daß ein jeder Hoher Reichs-Stand wider die Reichs-Grund-Gesetze, und den darinnen fest gestellten *annum normalem*, wie auch gegen die beschworne Kayserliche Wahl-*Capitulation*, zu Werck gehen, und *pro lubitu*, solcher Gesetzen ohnerachtet, Religions-*Innovationes* und Beschwerden anfangen könne. Dieses aber befindet sich nirgends geschrieben, sondern es stehet das Jus reformandi denen Hohen Herren

Reichs-

Reichs-Ständen nicht weiter zu, als nur in so fernes dem *Instrumento Pacis* und dem darinnen beliebten *Statui anni normalis* gemäß ist/

I. P. O. art. 5. §. 2. in fin. item art. 31. 33.

Celeberrimus Cam. Imp. quondam Assessor de Ludolff. in Obs. forens. Part. 3. Obs. 275. vers. Quod Domino &c. pag. n. 198.

Struv. in S. J. Publ. cap 26. §. 32.

Schweder in jur. publ. part. Spec sect. 2. cap. 12. §. 1. in fine.

Celeberr. Pfeffinger in Vitriar. illustr. Tom. 4. pag. 15. §. 28. & pag. 17. in not. col. 1. in princ. & fine.

oder ein solches mit ihrer Unterthanen Bewilligung vorgenommen wird,

I. P. O. art. 5. §. 31. in fin. ibique Henniges.

Boehm. in Consult. & Decis. Juris Ecclesiast. argum. 6. qu. 4. & 5. pag. nob. 134. a. num. 74.

massen im widrigen Fall, und wann eine neuerliche *Concession* wider solches Reichs-Gesetz anstösset,

I. P. O. art. 5. §. 31.

Pfeffinger, c. l. Tom. 3. pag. 1242. §. 72. circ. fin.

und dabenebst denen andern Unterthanen zum grösten Nachtheil gereichet (wie vorerwiesener massen in Dierdorf geschiehet) eine Abstellung solcher anmaßlichen *Concession* ohne Bedencken vorzunehmen ist, *prout pulcherrime*

Knipschild de jur. & privil. civit. imp. lib. 2. cap. 29. n. 134. & lib. 5. cap. 3. n. 47. in fin. & n. 48.

Capitul. Cæs. noviss. art. 15. §. 5.

diese Abstellung auch noch nebst deme

§. 97.

24tens Um da weniger in Zweiffel gezogen werden mag, als die von *Capucinis Dierdorffiensibus* erschlichene Friedens-Schluß- und Reichs-Gesetz-widrige *Concession* nicht aus einem Rechts-Grund, sondern aus einer angemaßten *mera gratia*,

Vid. der *Revers* des *P. Deicola apud Num. 9. in fine.*

Item der eingebildet-vertheidigte Closter-Bau *pag. 9. n. 10. item pag. 13. in fine, & pag. 14. in princ.*

Eines *Anonymi* Anmerckung über die Betrachtungen über des Herrn Grafen zu Wied-Runckel verstatteten Closter-Bau. *lit. i.*

Add. similiter retro-adj. sub Num. 5. in princ. in verb. aus blosser Gnade ertheilet *rc.*

hergeflossen ist, dahero dann diese *ex mera gratia* erschlichene *Concession* zu allen Zeiten, und so gleich nach Gefallen wieder abgethan werden mag,

Schweder in jur publ. part. sp. sect. 2. cap. 14. §. 3.

Struben in der Abhandlung von der im Westphäl. Friedens-Schluß erlaubten Selbst-Hülffe, §. 16.

Reinkingk de R. S. & E. lib. 2. cl. 2. cap. 8. num. 29. cum cit.

Pfeffinger d. l. Tom. 3. pag. nob. 1241. §. 71.

indeme nicht allein vor den Flecken Dierdorf das allgemeine dem jüngern Reichs-Abschied einverleibte *I. P. O.* und Reichs-Gesetz, welches einer *Concessioni ex gratia speciali* durchaus vordringet, bekanntlich vorwaltet, *Privilegium enim in corpore juris clausum, semper prævalet illi, quod ex speciali*

ciali Principis gratia conceditur, quia ejusmodi Concessio, sive Privilegium, facilius tollitur, quam jus commune,

Reinkingk de R. S. & E. lib. 2. Cl. 2. cap. 8. n. 34.

Myler ab Ehrenbach de Princ. & Stat. Imp. P. 2. cap. 49. §. 9.

Pfeffinger c. l. Tom. 3. pag. 1237. §. 69. & pag. 1239. lit. h.

sondern auch *in specie per dictum I. P. O.* und andere Reichs-Gesetze alle denselben, und dem darin festgestellten *Statui anni decretorii*, zuwider lauffende *Concessiones, Conventiones, Privilegia, Decreta, Edicta, Mandata, Rescripta, Pacta &c. &c.* schon zum voraus dergestalt vor null, nichtig und ungültig erkläret worden sind,

I. P. O. art. 5. §. 2. 25. 33. & art. 17. §. 3.

I. P. M. §. 113.

Execut. Rec. §. 6. in fin.

daß auch so gar in Ansehen selbiger

§. 98.

25tens nicht einmahl eine *Possession* oder vermeyntliches Recht angezogen oder vorgespiegelt werden kan,

I. P. O. art. 17. §. 3. in fin.

I. P. M. §. 113. in fin.

sondern nur allein die *in anno regulativo* gehabt- und gewesene *Possession* in Betracht gezogen wird,

I. P. O. art. 5. §. 25.

Celeberr. Cam. Imp. quondam Assessor de Ludolff in obs. for. Part. 3. obs. 275. per tot. & in specie §. 3. pag. nob. 202. circa fin.

und endlich

§. 99.

26tens Kayserliche Allerhöchste Majestät in der beschwornen Wahl-*Capitulation*

Art. 1. §. 11.

die *stricte* Nachgehung des *I. P.* auch Nürnbergischen *Executions-Recesses* und *arctioris modi exequendi*, und überhaupt aller andern Reichs-*Constitutionen*, allergerechtest versichert, zugleich eine Gesetz-mäßige Abstellung derer Religions-Beschwerden sich allergnädigst gefallen lassen, und noch vor kurtzem auch dieses dem Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht nach Ausweiß *Num.* 76. allergerechtest befohlen haben, mithin der endlichen Wegschaffung derer Capucinern aus Dietdorf nichts mehr im Wege stehen mag; *Num.* 76.

Als gelanget an Euere *Excellentzien*, Hoch-Wohl- und Wohlgebohrne Endes Unterzeichneten gesamten *Ministerii* gantz unterthänig-gehorsamst-nothgedrungenes und flehendlichstes Bitten, in vorbemeldeter unserer Protestantischen Religion sehr gefährlichen Sache sich unserer gnädig-gerechtest- und Hochgeneigtest anzunehmen, sofort

1.) In erlauchteste Erwegung zu ziehen, ob nicht *ob summum in mora periculum* fordersamst an unsers Gnädigsten Grafen und Herrn Hoch-Gräfliche Gnaden ein nachdrückliches Ermahnungs-Schreiben dahin zu erlassen seye, daß Höchst-Dieselben demjenigen, was ehedem schon vom Höchst-Preißlichen *Corpore Evangelico* an Höchst-Dero Hochseeligen Herrn Vatter ergangen, nachzukommen, mithin, ohne sich durch Hoher Catholischer Herren Ständen

Bewegung, oder wohl gar Bedrohungen, irre machen zu lassen, über die Evangelische Reichs-Friedens-Schluß-mäßige Kirchen- und Religions-Gerechtsame, und Freyheiten ihres Landes und Fleckens Dierdorf genau zu halten, gnädigst geruhen mögten; So dann aber auch

2.) Zu Herstellung des *Status anni normalis* in besagtem Flecken Dierdorf **Ihro Königliche Majestät von Preussen**, von Hohen *Corporis Evangelici* wegen nochmahlen und von neuem geziemendst zu ersuchen, daß **Allerhöchst-Dieselben** den *in Anno* 1756. laut *Num.* 13. bereits geschehenen, auch nach Ausweiß *Adj. sub Num.* 14. allergnädigst übernommenen *Manutenentz*-Auftrag, als ein Allerhöchstes Mitglied der Protestantischen Religion, und des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Creyses *Condirector* und ausschreibender Herr Fürst, in Krafft der *per Instrumentum Pacis* und andere Reichs-Gesetze aufhabenden *Commissionis Cæsareæ perpetuæ*, und nach Maaßgabe des

I. P. O. art. 16. §. 2. & art. 17. §. 5. & 6.

Execut. Edicts de 1648. §. Und dann ꝛc. §. Hierum ꝛc. §. Und befehlen ꝛc. und §. Solte dann ꝛc.

Arctior. modi exequendi, per tot.

nunmehr zur Vollziehung zu bringen, mithin die Friedens-Schluß-widrige, und also durchaus ungebührlich- und unleidentliche *Religions-Innovation* und Beschwerde, mit dem erforderlichen Nachdruck ab- und dagegen den völligen *Statum anni normalis* anwiederum herzustellen, und also auch die nur den Umsturtz aller Gesetze, und die Stöhrung öffentlicher Ruhe bey uns *intendi*rende Capuciner-Mönche aus dem Flecken Dierdorf, und dem gantzen Wiedischen Lande, und zwar auf dieser Mönchen eigene, aus deren *in loco* Dierdorf habenden liegenden Gütern herzunehmende Kösten, wegzuschaffen, selbige auch zugleich zu billigmäßiger Ersetzung derer uns und dem Flecken Dierdorf auf eine Gesetz-widrig- und muthwillige Weise verursachter schwehrer Kosten anzuhalten, allergnädigst geruhen mögen. Und wir verharren übrigens mit gantz ausnehmendem *Respect* Verehr- und Hochachtung

Ew. Excellentzien, Hoch-Wohl- und Wohlgebohrnen

unterthänig- und gehorsamstes
Ministerium der gantzen
Graffschafft Wied-Runckel,

Johann Henrich Oest, als Evangelisch-Reformirter *Inspector* der Graffschafft Wied-Runckel, und Pfarrer zu Runckel.

Petrus Clemens Heddæus, als Evangelisch-Reformirter Pfarrer des Kirchspiels Dierdorf.

Daniel Ludwig Müller, als Evangelisch-Reformirter Pfarrer des Kirchspiels Urbach.

Her-

Hermann Jacob Hendsch, als Evangelisch-Reformirter Pfarrer des Kirchspiels Oberdreiß.

Johann Jacob Hörder, als Evangelisch-Reformirter Pfarrer des Kirchspiels Raubach.

Nicolaus Bruno Hendsch, als Evangelisch-Reformirter Pfarrer des Kirchspiels Puderbach.

Carolus Mess, als Evangelisch-Reformirter Pfarrer des Kirchspiels Freyrachdorf.

Johann Daniel Grimmel, als Evangelisch-Reformirter Pfarrer des Kirchspiels Niederwambach.

Maximilian Henrich Stangaster, als Evangelisch-Reformirter Pfarrer des Kirchspiels Schupbach.

Johann Anton Müller, als Evangelisch-Reformirter Pfarrer des Kirchspiels Münster und Weyer.

Johann Adam Schæfer, als Evangelisch-Reformirter Pfarrer des Kirchspiels Heckholtzhausen.

Johann Philipp Weydenbach, als Evangelisch-Reformirter Pfarrer des Kirchspiels Seelbach.

Friederich Carl Duill, als Evangelisch-Reformirter Pfarrer des Kirchspiels Blessenbach und Eschbach.

Johann Peter Müller, als Evangelisch-Reformirter Pfarrer des Kirchspiels Wolfenhausen.

Beylagen.

Num. 1.

Præs. Dierdorf, 1763. den 23ten Mertz.

Hoch- und Wohlgebohrner, Hochgeehrter Herr Graf!

Dem Herrn Grafen ist zweyfels ohn, zu rechter Zeit, behändiget, was wir bereits unterm 20ten *Julii* nächst abgeflossenen Jahres an Dieselbe wegen *Concessions*-mäßiger *Religions*-Uebung derer *P.P.* Capucinern zu Dierdorf und Dero sämmtlichen Catholischen Unterthanen im Wied-Runcklischen, gelangen lassen, allenfalls thun wir zur geschwinden Rückerinnerung Jhro davon die Abschrift hier anfügen.

Den Herrn Grafen haben wir darin freundnachbarlich belanget, Dero bis dahin auf die Festhaltung weyl. Dero Gräfl. Herrn Vaters und Jhro eigener *Concession* rühmlichst geäusserte beste Gesinnung auf die Art, wie wir dabey zu erwehnen die Ehre gehabt, im Werck selbsten gelten zu machen.

Mitlerweil aber, daß wir hierauf den gewührigen Erfolg billig anhoffen sollen, haben vermög hier angebogenen Verzeichnüs, die Reformirte Pfarrere im Gräflich-Wied-Runcklischen mit ihrem *Concessions*-*Religions*-und Gewissens-wiedrigen Beginnen, vorberührte Ordens-Geistliche, wie Dero Catholische Unterthanen der Grafschaft Wied-Runckel überhaupt, immer aufs neue zu bedrücken fortgefahren

Wir thun derowegen aus besonderem höchsten Auftrag Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier, unseres Gnädigsten Herrn, unser voriges Ansuchen, um den ausdrücklichen Befehl an Dero Gräffl. Wied-Runcklische Kirchspelen, fürohin sich in allen Vorfällen der Landes-Herrl. *Concession* mit Aufhebung alles wiedrigen gehorsamst nachzuachten, hierdurch wiederholen. Wir versprechen uns hierauf in dieser der *P. P.* Capucinern und Dero Catholischen getreuen Unterthanen grosser Verlegenheit, eine gefällig und baldige Antwort/und verbleiben mit besonderer *Consideration*

Ehrenbreitstein den 12ten Mertz 1763.

Des Herrn Grafens
Dienstwillige
Churfürstlich-Trierische zur Regierung verordn. *Præsident*, Cantzley, Cantzley-*Director*, geheime Hof- und Regierungs-Räthe.

Copia Litterarum an Herrn Grafen zu Wied-Runckel, dd° Ehrenbreitstein den 20ten Julii 1762.

P. P.

Unsres gnädigsten Herrn Churfürstl. Gnaden haben zu Dero besonderen Vergnügen die *P. P.* Capuciner zu Dierdorf unterthänigst angezeiget, wie

standhafft der Herr Graf beym Antritt Ihrer Gräflichen Landes-Regierung, ohngeachtet alles Ihme von denen anderseitigen Pfarrern geschehenen Vor- und Anbringens, auch hierdurch anfänglich erwürcket haben sollenden Beyfalls, der von weyl. dessen Gräfl. Herrn Vater vorbemeldten Ordens-Geistlichen im Jahr 1754. ertheilt-, und von dem Herrn Grafen am Palm-Sonntag nächstabgewichenen Jahrs eigenhändig mit unterzeichneten Religions-Uebungs-*Concession* vor sie Capuciner, und alle Dero Catholische Landes-Unterthanen, mit wiederhohlter Versicherung nachgetretten, sie beschwehren sich aber auch, daß vorberührte Reformirte Pfarrer sich hieran wenig kehreten, sondern dieser Dero Väterlichen und eigenen *Concession* immer und so lang entgegen zu handeln sich augenscheinlich vorgesetzt, bis dahin sie solche nach und nach gar vertitelt, wie sichs dann mit Begräbnüs eines Catholischen Mannes von Urbach, so dann dem Tauf eines von Catholischen Eltern gezeugten Kindes von Raubach, fort auch darin würcklich ereignet habe, daß drey zum Catholischen Glauben *convertirte* Weiber von denen Reformirten Pfarrern darüber zu Red gestellet und mit dem Andeuten geängstiget worden seyen, daß alle Kinder, so bald sie nur sieben Jahr alt, zur Reformirten Schule gehen, auch alle Catholische von ihnen Reformirten Pfarrern getaufft, copulirt und begraben werden müssen; alles dessen Ursach soll seyn, ob wäre es anfänglich von dem Herrn Grafen also verordnet, und annoch schrifftlich nicht aufgehoben; wiewohl nun der Herr Graf dergleichen Vorspiegelungen, wie es die Closter-Geistliche nicht genug beloben können, ausdrücklich wiedersprochen, so fort ihnen die gerechteste Zusag nach-wie vormals wiederfahren lassen, daß es bey der *Concession* durchaus verbliebe, so ermessen gleichwol Derselbe, daß wann Er Deroseitigen Pfarreren keinen schrifftlich- und klar dahin sprechenden Befehl gebete, daß es bey der *Concession* verbleibe, der ohnehin Religions-Friedens wiedrige Gewissens-Zwang desselben Catholischer Unterthanen kein End nehmen werde. Um eine solche schrifftlich- und nachdrückliche Weise an sie Reformirte Pfarrer wolte den Herrn Grafen man demnach freund-nachbarlich hiermit ersuchen, absonderlich, da desselben Gräfliches Hauß bis einschließlich seines Gräfl. Herrn Vaters seel. einen Theil derjenigen Unterthanen, um deren *Concessions*-mäßige Religions-Uebung es allhier zu thun ist, von einem Hoch-Ertz-Stifft Trier zu Lehen getragen ꝛc. ꝛc.

1.

Würden im Kirchspiel Dierdorf zwar denen *P. P.* Capucinern, vermög des Gräflichen *Concessions*-Briefs, die *Parochial-Actus* im Kinder taufen, und begraben gestattet, hievon aber zum Behuf denen Reformirten Pfarrern die *Jura Stolæ* verdoppelt.

Weher entgegen

2.

Wieder die klare Vorschrifft sothanigen *Concessions*-Briefs die Reformirte Pfarrer in dem Kirchspiel Raubach, und andern im Wied-Runckelischen überhaupt, keine *Parochial-Actus* denen *P. P.* Capucinern mehr gestatteten, sondern

3.

Gantz neuerlich angefangen denen *P. P.* Capucinern deren Catholischen Krancken-Versehung, ohne ihrem der Pfarrer Urlaub, zu verbiethen, sich in der That selbst anmasseten die Catholische zu begraben, deren Kinder zu taufen, die Wöchnerinnen hiernächst anszusegnen, die erwachsene Kinder zur Reformirten Schul und zum Gebrauch der Bücher dieser Religion, ja so gar

4. Die

4.

Die Eltern, von welchen sie bis dahin zur Catholischen Lehr-Schul nacher Dierdorf *Concessions*-mäßig abgeschickt worden, mit Hintansetzung des hier-wieder noch überhin ergangenen Ober-Amtl. *Decrets* vom 20ten *Februar.* 1758. zum Nachtrag des Schul-Geldes an den Reformirten *Præceptor executive* bezwingen zu lassen.

5.

Liege ein Catholisches dem Gräflichen *Admodiatoren* des Raubacher Hütten-Wercks, mit Namen Fritsch, schon am 10ten *Februar.* nächsthin gebohrenes Kind, noch würcklich, so mit in die fünffte Woche, ohne Heil. Taufe, weilen der alldortige Reformirte Pfarrer, solche vorberührten Geistlichen *Concessions*-wiedrig verbieten mögen, also zwaren, daß er dieselben, so fern sie dessen sich unterfiengen, mit Sturm-Läuten bedrohet habe.

Num. 2.

An das *Consistorium* in Runckel.

Dierdorf den 30ten Mertz 1763.

Was an Uns die Churfürstl. Trierische Regierung am 12ten *lab.* in Betref derer Reformirten Prediger hiesigen Amts und derer *P. P.* Capuciner gelangen lassen, ein solches hat Unser *Consistorium* ab den Anschlüssen des breiteren zu ersehen.

Da Uns nun wohl erinnerlich ist, daß besagte Prediger über die Beeinträchtig- und Ausschweifungen derer Capuciner mehrmalen, so münd- als schrifftliche Besch. werden geführet haben; so tragen Wir Euch hiermit auf, alle in denen Anschlüssen enthaltene Beschwerden genau und gründlich zu untersuchen, und so fort über den Befund einen so pflichtmäßig- als durchaus *Documentirt*- und bescheinigten Bericht an Uns zu erstatten, damit Wir so fort eine zuverläßige Nachricht an Ihro Churfürstl. Gnaden ertheilen können.

Dierdorf den 30ten Mertz 1763.

Christian Graf zu Wied.

Num. 3.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Gnädigster Graf und Landes-Herr!

Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden ist ohnehin sattsam bekannt, was wir arme Römisch-Catholische unterthänigst treueste Unterthanen, bis anhero vor einen beschwerlichen Kirchen-Gang gehabt, wodurch vielmal so von einem als anderen der Gottes-Dienst versäumet worden.

Derowegen gelanget auch hierdurch an Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden unser unterthänigst fußfälligstes Bitten, daß Hoch-Dieselben gnädigst geruhen mögen, uns unsern Gottes-Dienst, als das Amt der H. Meß, Predigen, Beichten und *Communici*ren, unsere Krancke versehen, *Copulationes* und Kinder taufen verrichten zu lassen, (wo vor beyde letztere aber allezeit dem dahiesigen Reformirten Herrn Stadt-Prediger die *Jura Stolæ* eben so wohl, als wann er die *Actus* selbsten verrichtet hätte, gezahlet werden sollen,) durch einen unserer Rö-

Römisch-Catholischen Geistlichen, in hierselbstiger *Residenz* Dierdorf halten zu dürfen allergnädigst zu erlauben.

Wir werden vor diese hohe uns zu erzeigende Gnade nicht allein mit unserm unwürdigen Gebät vor des sämtlichen Hoch-Gräflichen Hauses Hochseyn nie unterlassen inbrünstig zu flehen, sondern uns auch unterthänigst allerseits auf Hohen Befehl vor uns und unsere Nachkömmlinge schrifftlich und deutlich *reversiren*, wie alle diese Herrschafftliche Gnade von uns und denen unstigen nie überschritten werden / noch weniger *Religioni hic dominanti* jemahls, auch nur im mindesten eingreiflich seyn soll.

Daran ꝛc. ꝛc.

Rubrica:

Unterthänigstes *Memorial* mit fußfälligster Bitte unserer, als der sämmtlichen Römisch-Catholischen Unterthanen und Einwohnern so hiesiger *Residenz*-Stadt / als derer dreyen Dorfschafften dieses Kirchspiels Dierdorf.

Decretum.

Fiant omnia Rogata! ast absque ullo Præjudicio Jurium Ecclesiæ, ac Stolæ Pastoris hujus loci, und ohne daß jemals das *Venerabile* öffentlich auf der Strasse getragen werde, so dann auch gegen eigenhändige Unterschreibung aller dermalen im Leben seyender Römisch-Catholischen Hauß-Vätter des ihnen vorzulegenden binnen angemerckten *Reverses* ihrer. Dierdorf den 22ten *Decemb.* 1750.

Johann Ludwig Adolph Graf zu Wied-Runckel.

Ad Acta Cancellariæ zu künfftigen Ahnung bey Vorfallenheiten; hievon sind übrigens 2. *Originalia* ausgefertiget worden, deren eines hiesiger Hof- und Stadt-Prediger *ad Acta sua*, das andere aber die Römisch-Catholische vor sich überkommen; den oben angemerckten *Revers* bewahret gleichfalls erwehnter dahiesiger *Pastor in Originali apud Acta Parochialia sua. NB.*

Num. 4.

Nachdem des Hochgebohrnen Grafen und Herrns, Herrn Johann Ludwig Adolph ꝛc. *tot. Tit.* unseres Gnädigsten Grafen und Landes-Herrns Hoch-Gräfl. Gnaden, auf unterthänigstes *Suppliciren* unserer, derer sämtlich-Römisch-Catholischen Unterthanen und Einwohnern, so hiesiger *Residenz*-Stadt / als derer dreyen Dorfschafften dieses Kirchspiels Dierdorf / um gnädigste Erlaubnus, uns unsern Gottes-Dienst, als das Amt der Heil. Meß, Predigen, Beichten und *Communiciren*, unsere Krancke versehen, *Copulationes* und Kinder taufen, durch einen unserer Römisch-Catholischen Geistlichen, in hieselbstiger *Residenz* Dierdorf halten und verrichten lassen zu dörfen, unterm 22ten dieses ein gewühriges *Resolutum*, gegen gnädigst anbefohlne Ausstellung eines *Reverses*, dieser verliehenen Höchst-schätzbaren Gnade uns nicht mißbrauchen zu wollen / mildest zu ertheilen geruhet; Als *reversiren* und verbinden wir uns hierdurch und in Krafft dieses vor uns und unsere Nachkömmlinge ausdrücklich, daß

1.) Wir durch das uns gnädigst vergönnete *Exercitium* unserer Religion, der Religioni dominanti Reformatæ, und allen derselben zustehenden

Juribus

Juribus überhaupt, durchaus nicht præjudiciren / mithin ins besondere

2.) Denen Juribus Stolæ keinen Abbruch thun; sondern *Jurisdictione tam Civili, quam Ecclesiastica hujus loci ubique salva & illæsa*, die *Proclamationes* der Unserigen in der Reformirten Kirchspiels-Kirche vor sich gehen, von dem Reformirten Prediger, gegen Entrichtung derer Jurium Stolæ, darüber ein schrifftliches Zeugnis, und auf den Fall *Proclamati* ausser Landes oder hiesigen Kirchspiels sich verheyrathen würden, nach der *Proclamation* die *Dimissoriales* von dem Kirchspiels-Geistlichen, gegen Erlegung derer gewöhnlichen Gebühtnüssen mit 2. Gulden, ertheilen.

3.) Die *propter anticipatum concubitum* Brüchige, die gesetzte Kirchen-Straf zu 2. fl. an den Reformirten Prediger abführen, und von demselbigen die Schuldige zur Herrschafftlichen Strafe anzeigen lassen.

4.) Wie bishero, also fürohin, allen Geld-Beytrag / desgleichen Fuhr- und Hand-Dienste / und was etwa mehr herkommlich seyn mögte / der Reformirten Kirchspiels-Kirche, Pfarr und Schule, gleich denen Reformirten, leisten;

5.) Vor die Aussegnung unserer Kindbetterinnen dem Reformirten Prediger die ihme gebührende *Accidenti*en zahlen;

6.) Uns eine besondere Heb-Amme annehmen und bestellen;

7.) Unsere Kinder vor der Tauffe in das Reformirte Kirchspiels Tauf-*Protocoll* eintragen;

8.) Das Hochwürdige niemals auf der Strasse öffentlich tragen; und

9.) Ein mehreres, als die gnädigste *Concession* uns gestattet, uns nicht heraus nehmen, oder anmassen; sondern im wiedrigen derselben gäntzlich verlustig seyn; wie wir dann

10.) Keine der Landes-Herrschafft nachtheilige *Protectoria Potentiorum*, unter welcherley Vorwand derley ersonnen werden könnte, suchen; vielmehr

11.) Allerweil unserer Gnädigsten Landes-Herrschafft redlich getreue Unterthanen, Höchst-Deroselben nach- und uns vorgesetzten Dienerschafft, gehorsam, und Unsern *Protestanti*schen Mit-Bürgern und Nachbaren mit liebreicher Eintracht beygethan verbleiben, auch vornehmlich annehmliche Personen, so gesittet, gesellig und ohnanstößig in ihrem Lebens-Wandel seynd, und in ihren Lehren alles zur Erbitterung Anlaß gebenden Religions-Gezäncks und *Controversi*rens sich entschlagen, zu unsern Geistlichen annehmen sollen und wollen, immassen wir uns hierzu überhaupt und ins besondere, bey unserm Gewissen, und unserer gnädigsten Landes-Herrschafft theuer schuldigen Pflichten, ohne einige Arge- oder Hinterlist, auf das Rechts-standhaffteste verbinden, und anheischig machen. Urkundlich unserer, derer sämtlich-Catholischen Hauß-Väter, Kirchspiels Dierdorf, hierunter eigenhändig gezeichneten Namens-Unterschrifften. So geschehen in der Gräflichen *Residenz* Dierdorf, 1750. am 26ten *Decembris*.

rc. rc. rc.

Num. 5.

Resolutum.

Wir haben unterm 22ten *Decembris* letzt verlittenen Jahres, denen sämtlichen Römisch-Catholischen Unterthanen und Einwohnern, so hiesig-

Unserer *Residenz*-Stadt, als derer dreyen Dorffschafften dieses Kirchspiels Dierdorf, gewisser Massen die Verrichtung ihres Gottes-Dienstes dahier, aus blosser Gnade erlaubet; so bald Unsere der Protestantischen Religion zugethane Unterthanen dieses in Erfahrung gebracht, sind dieselbe darob in die stärckeste Bewegungen gerathen, und haben Uns mit denen wehmüthigsten Vorstellungen zu wiederholten mahlen unterthänigst angegangen, wormit Wir geruhen mögten, eine ihnen so nachtheilige und zu ohnauslöschlichem Zwist und Erbitterung beyderseits Religions-Verwandten abzuzweckende Erlaubnis wiederum aufzukündigen; alle vernünfftige Gegen-Vorstellungen, so Unseres Orts angewendet worden, denen gäntzlich aufgebrachten Protestantischen Unterthanen die vorgefaßte übele Urtheile zu benehmen, und selbigen friedlichere Einsichten bey-, mithin sie auf den Weg der Vernunfft und der Verträglichkeit zu bringen, seynd alle vergeblich, ja auch so gar Catholici selbsten darüber unter einander uneinig, und die mehriste derer Ihrigen von denen dreyen Dorffschafften mehr berührten Kirchspiels nicht dahin zu vermögen, dem von Uns ausdrücklich ausbedungenen *Revers* mit zu unterschreiben. Die Beybehaltung der so vergnüglichen Ruhe und friedlichen Eintracht in Unsern Landen nebst der gegründeten Beysorge, Unsere wenige Catholische Unterthanen denen widrigen Aeusserungen und empfindlichem Religions-Eyfer derer Protestanten, so den grösten Theil ausmachen, etwa indegen ausgesetzt sehen, veranlasset Uns dannenhero die Eingangs gedachte zu Gunsten Unserer Catholischen Unterthanen ertheilte Erlaubnis wiederum, wie hiemit beschiehet, jedoch in Gnaden aufzukündigen, und einzuziehen. Wessen sich also nachrichtlich und *respective* unterthänigst gemessen zu achten.

Gegeben auf Unserm Hause Dierdorf 1751. am 1ten Tag *Martii*.

(L. S.) Johann Ludwig Adolph, Graf zu Wied-Runckel.

Ein gantz gleich lautendes *Original* dieses vorstehenden *Resoluti* haben Unsere hieselbstige Römisch-Catholische Unterthanen gestern von Uns schrifftlich erhalten, und dieses soll in hiesige so genannte Bürger-Kiste zur Verwahrung; worbey Wir Unsere *Residenz* dahier und Landen hierdurch zugleich verbindlich sichern, daß dieserley Umstände bey Uns, Unsern Erben, und Nachkömmlingen nie wieder sich ereignen sollen.

Urkundlich Unserer eigenen Handfertigung, und nachdrücken lassenden gewöhnlichen Gräflichen Cabinets-Insiegels. Gegeben Dierdorf den 4ten *ejusdem*.

Johann Ludwig Adolph Graf zu Wied-Runckel. (L. S.)

Num. 6.

Daß zu unsers Gnädigsten Herrns Hoch-Gräfl. Gnaden Hohen Handen die bewußt-verwilligt- und bezahlte 1000. Gulden von dahiesiger Bürgerschafft richtig eingeliefert worden, *attestire*. Dierdorf den 10ten April 1751.

C. Mader, Secret.

Extract

Extract des in anno 1755. Namens des Hochseeligen Herrn Grafens Johann Ludwig Adolph zu Wied-Runckel im Druck herausgekommenen irrig so betitulten Vertheidigten Closterbaues, pag. 17. in fine, & pag. 18. in princip.

ꝛc. Diese Beweg-Ursachen machten mich von Gedancken ändern, und veranlasseten die Aufkündigung einer an und vor sich selbsten noch ohnvollkommenen Bewilligung; keinesweges aber die Erlegung einer Summe Geldes, wie Namens meiner Reformirten Bürgerschafft dem *Corpori Evangelicorum* fälschlich vorgebildet werden wollen; oder wie der schon oftberegte Anonymus zu meiner vorsetzlichen Beschimpffung in die Welt zu schreiben sich nicht entblödet, 1000. Gulden, wovor ich die in Frage stehende Versicherung meinen Unterthanen verkauffet, und also mit demjenigen, was zu allen Zeiten als das Kleinod der Deutschen Freyheit gehalten werden würde, gleichsam ein offenbares Gespött, und einen wucherlichen Handel getrieben haben sollte.

Haben die Rädelsführer, um ihren mißgünstigen Eigensinn durchzusetzen, ohnverantwortliche Kosten, aus dem ihren Catholischen Mitbürgern mit dem Reformirten gemeinen Stadt-*Ærario*, diesen zum Nachtheil verschwendet, oder mir vor mein vielfältig beschwerliches Anlauffen / und meine Namens-Unterschrifft / eine freywillige Gabe geschencket ꝛc.

Num. 7.

Erlauchter Reichs-Graf, Gnädigster Herr Herr ꝛc.

Es haben sowohl zu Dierdorf, als auch in dortigen Nachbahrschafft wohnende Catholische Ew. Hoch-Gräfl. Erlaucht treue Unterthanen schon längstens (damit sie nicht so weit mit besonderem Schaden ihres Haußwesens in die Kirche zu gehen hätten,) nach einem in Dierdorf zu haltenden Catholischen Gottes-Dienst sehnlich geseufzet; auch hat Herr *Michaël* Koch zu Wittlich, Chur-Trierischen Keller, vor seinem Tode, in dem von ihme aufgerichtetem Testament, 5000. Rthlr. zu dem Ende vermacht, daß 4. Capuciner, Rheinischer Provintz, in Dierdorf wohnen, und allda den Catholischen Gottes-Dienst halten, von dem *Interesse* aber obgemeldeten *Capitals* (welches Krafft des Testaments unter gnädigster *Protection* Ew. Churfürstl. Gnaden zu Trier zu ewigen Zeiten gantz ohnverletzt bleiben muß,) leben solten. Obwohlen wir nun Capuciner hierzu bereit und willig, so kan und darf doch gleichwohl solches nicht geschehen ohne Dero gnädigsten *Consens*; als habe ich, unterthänigster *Supplicant*, im Nahmen der gantzen Rheinischen Provintz Ew. Hoch-Gräfl. Erlaucht demüthigst bitten sollen, Höchst-Dieselbe geruhen das Seufzen Dero treuen Unterthanen zu erhören, und gnädigst zu erlauben, daß gemeldte Capuciner zu Dierdorf wohnen, eine Capelle, oder Kirchen samt einer Klocken aufbauen, selbe zu seiner Zeit läuten, den Catholischen Gottesdienst halten, als nemlich: Meß lesen, Predigen, Beicht hören, *Communion* austheilen, Sonn- und Feyer, Nachmittäg- und Christ-Nächtliche Andacht halten, Item eine Catholische Hebamme haben, die Catholische Kinder tauffen, die Jugend *instruiren*, auch selben einen Catholischen Schulmeister halten, *Proclami*ren, *Copuliren*, die Krancke öffentlich versehen, ihnen beystehen, die Todten begraben, auch

auch diejenige, so freywillig wolten Catholisch werden, unter Ihro Hoch-Gräfl. *Protection* zu erhalten; und dann wir in Ihro *Residenz*-Stadt Dierdorf und sämtlichen Dero Landen, gemäß unserer *Profession*, das freywillige Allmosen mögen suchen dörfen.

Weilen nun dieses Gesinn GOtt dem Allerhöchsten gefällig, und nicht allein Dero treuen Catholischen Unterthanen zum Trost, sondern auch der gantzen Stadt Dierdorf zum zeitlichen Nutzen gereichen dürffte; als hoffen, es werden Ew. Hoch-Gräfl. Erlaucht (denen, wie Welt-kündig das Wohlseyn Dero treuen Catholischen Unterthanen tief zu Hertzen gehet,) unsere demüthigste Bitte gnädigst erhören; welche Hohe Gnade dann so wohl die gantze Rheinische Provintz, als auch Dero treue Catholische Unterthanen in ihrem alltäglichen zu GOtt verrichtetem Gebett und *respective* treu leistenden Diensten, wie schuldig, also beflissentlich suchen werden zu *demeriren*

Ew. Hoch-Gräfl. Erlaucht

treu ergebenster gehorsamster Diener

F. Deicola Rüdesheim. Capucin. Provinciæ Rhenanæ Definitor & Custos.

Num. 8.

Wir Johann Ludwig Adolph Regierender Graf zu Wied, Isenburg und Crichingen, Herr zu Runckel, Saarwellingen, Criching-Pütlingen und Rollingen, Erb-Marschall des Hertzogthums Luxemburg und der Grafschafft *Chiny* rc. rc.

Ritter des Hertzoglich-Würtembergischen Grossen Jagd-Ordens, wie auch würcklicher Obrister eines Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crayß-Regiments zu Fuß, Westerwäldischen *Contingents* rc. rc.

Urkunden und bekennen hiermit, welchermassen Wir auf angelegentliches Ansuchen deren E. E. *P. P.* Capucinern, Rheinischer Provintz, um dieselbe so wohl einer beträchtlichen, lediglich auf die Erhaltung gegenwärtiger *Concession* bedingten milden Stifftung nicht verlustig, als auch Unsern Römisch-Catholischen Unterthanen und Einwohnern, welche Wir gleicher Landes-Väterlicher Huld und Fürsorge mit denen Unserer Religion zugethanen, durchaus würdig achten, zu näherer Abwartung ihrer Andacht bequeme Gelegenheit zu machen, wie weniger nicht Unsern Höchst- und Hohen, zumal denen nächstbenachbarten Reichs-Mit-Ständen, Römisch-Catholischen Glaubens zu besondern Ehren und ohneigennütziger Gefälligkeit, vermög des Uns zustehenden *Juris reformandi*, und der daraus fliessenden Macht, alle von denen im Reich gebilligten Religionen in Unsern Landen dulden zu können, gestattet und erlaubt haben, und hierdurch und in Krafft dieses ausdrücklich wohlbedächtlich gestatten und erlauben, daß sie Eingangs erwehnte *Patres* ein räumliches Closter ihres Ordens, dahier an einem gelegenen Ort, welchen Wir ihnen dazu werden anweisen lassen, ohne Unsere und derer Unsrigen geringste Kosten und Beschwerden von neuem anlegen und erbauen lassen, darinnen nicht nur ihre Andacht frey und ohngehindert verrichten, sondern auch allen und jeden Landes-Eingesessenen und Fremden ihrer Andacht und Gottes-Dienst mit beyzuwohnen gestatten, in ihrem Closter ein Geläut haben, Meß lesen, predigen, Beicht hören, die *Communion* austheilen, Sonn- und Feyertäg Vor-

und Nachmittag auch Christ-Nächtliche Andacht halten, die Catholische Kinder tauffen, die Jugend unterrichten, ihre Glaubens-Genossene, jedoch der *Protestanti*schen Geistlichkeit an ihren hergebrachten *Accidenti*en ohnabbrüchlich/ *proclami*ren und *copuli*ren, einen Catholischen Schulmeister/ dem *Protestanti*schen ohne Schaden, unterhalten, die Krancken, wiewohl nicht öffentlich, versehen, und ihnen beystehen, die Todten/ jedoch ohne Vortragung eines Creutzes/ auch ohne dem *Protestanti*schen Theil die etwaige herkommliche *Jura* zu entziehen, mit Gesang und Klang auf ihren gleich bey dem Closter zu machenden besonderen Kirchhof, begraben, diejenige, so freywillig/ mit gutem Glimpf derer Eheleuten, Eltern, Vormünder, Vorgesetzten, und nächsten Bluts-Freunden, und ohne daß dadurch der Status Politicus, die Landes-Herrschafft und Obrigkeit beunruhiget/ und in Verlegenheit, Verdruß und Misselen gesetzt werden darf, Catholisch werden wollen, gleichdann ohnehin *Libertas amplectendi Religionem aliquam ex probatis in Imperio Religionibus*, Reichs-Satzungsmäßig ist, zu ihrer Religion auf- und annehmen, wie auch das freywillige Allmosen in Unsern Graf- und Herrschafften, vorzüglich vor andern, einsammlen dörfen.

Gleichwie aber die Evangelisch-Reformirte Religion Dominans in dahiesigem Unserm Ober-Amt ist, und ohnverändert bleibet, und die Klugheit eines jeden Regentens erfordert, auf die Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes ein wachsames Auge zu haben; als wollen Wir gegenwärtige Bewilligung auf die Einführung eines Cultus publici Religionis Catholicæ, oder Simultanei, zum Nachtheil Unserer herrschenden Reformirten Religion, keineswegs gedeutet, noch dadurch alle Arten von Gerichtsbarkeit, die Landes- und Kirchen-Ordnungen/ die Reformirte Kirchen und Schulen, die Predigere und Schuldienere, und sonsten männiglich geschmälert/ untergraben/ beeinträchtiget/ verkürtzet und vernachtheiliget wissen/ sondern Wir bedingen Uns auf das feyerligste hierdurch aus, daß die gestattete Errichtung des in Frage stehenden Closters in das gemeine Wesen, Unsere Hoheits-Rechten und Jura circa Sacra, in den Statum Politicum & Ecclesiasticum gantz und gar keinen gefährlichen Einfluß oder schädliche Neuerungen bringen/ daß die *Patres*, welche von Zeit zu Zeit dahier wohnen werden, sich friedlich und verträglich betragen, dem Religions-Frieden zuwieder, weder öffentlich, noch heimlich, in ihren Cantzel-Reden und Lehren, in ihrem *Disputi*ren, Schreiben und *Consuli*ren, zu Religions-Gezänck und Erbitterungen Anlaß geben/ daß dieselbe in keine weltliche Händel sich mischen, auch niemanden, unter einigerley Vorwand, gegen die Landes-Herrschafft und Obrigkeit mit Rath und That an die Hand gehen/ oder Aufenthalt und Zuflucht in ihrem Closter/ welches Wir ansonsten eben derjenigen Rechten und Freyheiten würdigen wollen, welche derley Religiosen Orden eigen zu seyn pflegen, gestatten sollen.

Schließlich behalten Wir uns vor, daß auf Unser, oder Unserer Nachkommen in der Regierung, Begehren an die Obern, auch ohne daß man einige Beweg-Gründe ausdrücklich anzuführen nöthig habe, ein etwa nicht anständiger Closter-Geistlicher jedesmahl abgeruffen, und dessen Stelle mit einem beliebigen ersetzt, wie weniger nicht im Gegentheil, ein oder dem andern, woran man einen besonderen Wohlgefallen finden, auf behöriges Gesinnen, wann

und in wie weit nemlich solches die Ordens-Regul und die Geistliche Obrigkeit, welcher in ihr *Domesticum* einzugreiffen, im mindesten nicht gemeint seye, erlauben könnte, sein Aufenthalt in dem Closter verlängert werden möge.

Zu wahrer Urkund dieses haben Wir gegenwärtigen Bewilligungs-Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser gewöhnigliches Gräfliches Insiegel wissentlich nachdrucken lassen.

Gegeben auf Unserm Hause Dierdorf 1755. am 21ten Tag Hornung.

J. L. A. G. W. Runckel. (L. S.)

Num. 9.

Gleichwie Wir in der am heutigen *Dato* denen E. E. *P. P.* Capucinern Rheinischer Provintz, ertheilten Bewilligung, zu Erbauung eines Closters, ihres Ordens, Unserer Reformirten, als der Dominanten Religion / Kirchen und Schulen, Prediger und Schuldiener, Rechte und Gerechtsame, auf das genaueste überhaupt gewahret und Uns dabey ausdrücklich ausbedungen haben: daß die in Frage stehende Bewilligung, auf einen öffentlichen Gottesdienst der Römisch-Catholischen Religion, oder auf ein Simultaneum keineswegs gedeutet werden solte; Also versichern Wir hierdurch auch noch ins besondere, daß

1.) Vor die *Proclamationes* aller ehelich Verlobten Catholischen, welche nicht allein in dem Closter, sondern auch in der Reformirten Kirchspiels-Kirche geschehen, und nach derselben richtigen Vollendung vom Reformirten Prediger darüber ein schrifftlich Zeugnis gegeben, gleich die gewöhnliche Jura Stolæ.

2.) Wann ein Catholischer Bräutigam oder eine Braut, aus diesem in ein anderes Kirchspiel oder Land sich verheyrathen, nach der *Proclamation* die *Dimissoriales* vom Reformirten Prediger ausgefertiget, und darvor die herkommliche 2. Gulden gezahlet;

3.) Wann Catholische *ob anticipatos concubitus* straffällig, die gewöhnliche Kirchen-Straf an den Reformirten Prediger mit 2. Gulden entrichtet, und von demselben die Schuldige zur Herrschafftlichen Straffe angezeiget;

4.) Von denen Catholicken wie bishero, so auch forthin, aller Geld-Beytrag / desgleichen Fuhr- und Hand-Dienste / auch was mehr herkommlich seyn mag, bey der Reformirten Kirchspiels-Kirche / Pfarrey und Schule / wie von denen Reformirten geleistet;

5.) Die Catholische Kindbetterinnen zwar von demjenigen, welcher die Kinder getauffet, ausgeseegnet, die Jura Stolæ aber dem Reformirten Prediger gegeben, und

6.) Die Kinder derer Catholischen vor der Tauffe in das Reformirte Kirchspiels Kirchen-Buch eingeschrieben werden sollen.

Urkundlich Unserer Handfertigung und nachgedruckten Gräfl. Insiegels. Gegeben auf Unserm Hause Dierdorf 1755. am 21ten Hornungs.

(L. S.)

Johann Ludwig Adolph Graf zu Wied-Runckel.

P. P.

P. P. Capucinos Provinciæ Rhenanæ ex speciali Gratia *Illustrissimi Domini Joannis Ludovici Adolphi Comitis in Wied-Runckel* 1755. 21. *Febr. in Dierdorff admissos & ibidem Catholicismum, ut in Gratiosima altefati Comitis concessione continetur, exercere Licentiatos, supra memorata puncta* obedienter observaturos *in Nomine totius Definitionis Fidem facio.*

Datum in Valle Ehrenbreitstein 9. *Martii* 1755.

L.S.

Fr. Deicola Rudesheim. Provinciæ Rhen. Capucin. Definitor & Custos. Ind.

Num. 10.

Dictatum Regenspurg den 16ten *April* 1755. *per* Chur-Sachsen an ein Hochpreißliches *Corpus Evangelicorum.*

Unterthänigstes *Memoriale* der Reformirten Bürgerschafft zu Dierdorf, *d. d.* 28. *Martii* 1755.

Das neuerlich daselbst von ihrer Herrschafft, dem Grafen von Wied, *contra annum decretorium* verwilligte Catholische Religions-*Exercitium* betreffend, nebst Beylage und *Adjunctis sub N.* 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Hoch- und Hoch-Wohlgebohrne, auch Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte,

Gnädige, auch Hochgeneigteste und Großgünstige, Hochgeehrteste Herren!

Eueren *Excellenzien*, Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden, auch Groß-günstig-Hochgeehrtesten Herren, können wir länger unterthänig-wehmüthigst nicht verhalten, welchergestalt schon in dem Jahr 1750. uns eine so unvermuthete als schwehre Anfechtung zugestossen, da die benachbarte Catholische Geistlichkeit in dem Chur-Trierischen, durch listige Betreibung es so weit zu bringen gewußt, daß denen, obgleich wenigen Catholischen Einwohnern dieser Reformirten Stadt und Reichs-Gräflichen *Residenz* Dierdorf das würckliche Religions-*Exercitium* von unserer Regierenden Landes-Herrschafft verwilliget, und damit sogleich in des hiesigen Rentmeisters Herrnbrods Behausung der Anfang gemacht worden. Gleichwie aber in dieser Stadt kein anderer als der alleinige Evangelisch-Reformirte Gottes-Dienst hergebracht, auch bis dahin ruhig und alleinig ausgeübet worden; Als hat man zwar durch unabläßiges Bitten und bewegliches Vorstellen damahlen so viel erhalten, daß sothane Bewilligung durch ein feyerliches *Revocations*-Instrument unterm 1ten Märtz 1751. wieder aufgehoben, und uns darüber die verbindlichste Landes-herrliche Versicherung ertheilet worden. Es hat aber dieser erwünschte und theuer erworbene Ruhestand nicht lange gedauert, sondern mit der bittern Empfindung eines noch viel härteren Creutzes sich verwechselt; indem wir neuerlich gar erfahren müssen, daß denen Capucinern die Erbauung eines Closters von ihrem Orden, nebst dazu gehöriger Kirche, nahe an dieser Stadt gestattet worden, und damit so fort nach diesen Feyertagen der Anfang gemacht werden solle, gleich dieses alles aus angebogener *Facti Specie* in mehrerem zu ersehen seyn wird.

Wie

Wie sehr uns dieses zu Hertzen dringen müsse, werden Ew. *Excellenzien* Hoch- und Hochwohlgebohrne Gnaden ꝛc. ꝛc. von Selbsten Hocherleuchtet ermessen; und sehen uns daher Noth-gedrungen, ein Hochpreißliches *Corpus Evangelicorum* um Schutz und Beystand wehmüthig anzuruffen, mithin unterthänig zu bitten, Hoch-Dieselbe gnädig geruhen wollen, *ob periculum in mora*, ein schleuniges Ver- und Abmahnungs-Schreiben an unseres Regierenden Landes-Herrn, Hoch-Gräfl. Gnaden, zu erlassen; im Fall aber dieses die erwünschte Würckung nicht haben solte, durch anderweite nachdrucksame Mittel uns und unserer Stadt den vorigen Ruhestand, und alleiniges Religions-*Exercitium*, wieder herzustellen. Zu Ew. *Excellenzien*, Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden ꝛc. ꝛc. fortwährenden Huld uns unterthänig gehorsamst erlassend, verharren in tieffster *Devotion*

Ew. *Excellenzien* Hoch- und Wohlgebohrnen Gnaden, auch Groß-günstig-Hochgeehrtesten Herren

Dierdorf, den 28ten Märtz, 1755.

unterthänigst gehorsamste

Die gantze hiesige Reformirte Bürgerschafft.

Num. II.

Hoch-Wohlgebohrner Graf!

Höchst-wiedriges Aufsehen und Befremden hat es nothwendig bey dem gesamten Evangelischen Religions-Theil im Reiche erwecken müssen, als aus denen anhero *ad Corpus Evangelicorum* erst kürtzlich von des Herrn Grafen Reformirter Bürgerschafft zu Dierdorf eingereichten Bitt-Vorstellungen zu ersehen gestanden, wie daß Dieselbe unter Beziehung auf das Ihnen, als Reichs-Stande, nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, zustehende *Jus reformandi*, denen solchen Orts befindlichen Catholischen Glaubens-Genossen neuerlich ein Religions-*Exercitium* allda, nicht minder auch die Erbauung eines Capuciner-Klosters vor solcher Stadt, zugestehen und vergönnen wollen.

Zuförderst geben wir Denenselben hiebey zu eigener Ueberlegung billig anheim, wo überhaupt das Evangelische Wesen im Reiche, bey immer täglich mehr von Catholischer Seite selbigem zugehenden Verletz-Schmäler- und Bedruckungen, auch nirgends her erfolgender Abstellung dererselben, endlich hin verfallen werde, wann vollends selbst von Evangelischen Ständen mit *Catholicis* in gleiche Wege eingeschlagen, und gegen die in ihren Landen *notorisch* eingeführte Evangelische Religion zu *attentiren*, hierdurch zugleich aber, gestalten Sachen nach, den unseeligen Grund zu nothwendig-künfftiger deren Verdräng- ja Aufhebung zu legen, begonnen werden will.

Nimmermehr hätte sich vorzubilden gestanden, daß bey obigen Dero so äusserst *præjudicir*lich verhängten Eingang sich noch dazu hierunter ausdrücklich auf den Westphälischen Friedens-Schluß, und daß darinnen sonst übrigens in seiner Masse allerdings wohl *fundirte Jus reformandi* bezogen und besteiffet werden mögen. Dann zu geschweigen, daß ohnehin sothanes *Jus* in solchen Fällen anzuführen offenbahr unstatthafft ist, wo der *Annus Decretorius* an sich *in claris versirt*, gestalt ja sonst derselbe *per indirectum* durch Vorschütz- und Ausübung angeregten *Juris*, leicht wiederum aller Orten und Enden, samt denen dißfalsigen Haupt-*Dispositionen* des *Instrumenti Pacis Westphalicæ* gantz aufgehoben würde, so mag ferner noch weit minder mehr angeregtes *Jus*, nach

dem *Sensu* nur berührten Friedens-Schlusses, und der von selbst in die Augen fallenden *Intention* damahliger beyderseitiger Hoher *Paciscentium*, auf solche Fälle irgends gedeutet werden, da, wie in dem gegenwärtigem *Casu*, beyde, der Landes-Herr und die Unterthanen, zur nemlichen Religion sich bekennen, und gleichwohl das *Reformations*-Recht nicht zum Vortheil solcher in derglei-chen Lande alleine eingeführten und daselbst *dominir*enden, sondern vielmehr zu Abbruch und Schmälerung, auch nach und nach daraus endlich wohl gar ent-stehenden *Exstirpation* derselben gebraucht werden soll.

Wann aber bey dem allen noch hinzu kommt, daß der Herr Graf und *re-spective* Ew. Gnaden in Ansehung Dero Reformirten Bürgerschafft zu Dier-dorf sich sothanen solchergestalt nur vermeintlichen Rechtes *in specie* auch schon dadurch ausdrücklich begeben hat, daß nicht nur unterm 1ten *Martii* 1751. die von Ihnen damahlen *Catholicis* zu Ausübung ihres Gottes-Dienstes beschehene Vergünstigung gänzlich wiederum zurück genommen, sondern auch unterm 4ten *ejusdem*, mittelst eigenhändiger Dero Unterschrifft, der Bürgerschafft nicht minder als übrigen gantzen Dero Landes Antheile der von allen Dero Nachkom-men forthin ungestöhrt zu lassende *Status Religionis Reformatæ* verbindlich (wie die *Verba* des ausgestellten *Reverses* selbst lauten,) zugesichert worden; Wenn ferner *consider*iret wird, wie das gleichwohl die Dierdorffer Evangeli-sche Unterthanen zu solcher feyerlichen Landes-Herrlichen *in perpetuum* hin-aus, auch über dieß gantz *general* und ohne alle Einschränckung lautenden Zu-sage anders nicht, dem gegen würckliche Erlegung einer *Summe* Geldes gelan-get, und dannoch jetzund von Seiten Deroselben, mit Ausser-Augen-Se-tzung aller dieser dringenden *Motiven*, dem Religions-Wesen daselbst weit här-ter noch, als vorhin *in anno* 1750. zugesetzet werden will; So scheinet aller-dings aus einem Betragen von solcher Art, daß man Unterthanen, feyerlichste Versicherungen, Reichs-Gesetze und Religion auf gleiche unebene und schnöde Weise zu behandeln, und allesamt mit einem mahle auf das empfindlichste zu kräncken und zu verletzen die Absicht führe.

Bey solchen äusserst anstößig- und bedencklichen, ja wenn alle hierbey einschlagende Umstände zusammen erwogen werden, gewiß kein Beyspiel ei-ner dergleichen je von einem Evangelischen Reichs-Stande, selbst gegen das dis-seitige Religions-Wesen verhängte Beschwerde, habenden Vorgange, sollen demnach Nahmens und auf Befehl unserer Höchst und Hohen Herren *Principa-len*, Oberen und *Committent*en, wir bey dem Herrn Grafen die angelegent-lichsten und ernstlichsten Vorstellungen hiermit dahin thun, daß von Denensel-ben eines bessern hierunter Sich begriffen, der Catholische Gottes-Dienst zu Dierdorf unverlängt abgestellet, die ertheilte Klosters-Bau-Vergünstigung zurück genommen, überhaupt aber von aller und jeder Beeinträchtigung des daselbst *notorie* alleine statt findenden Evangelisch-Reformirten Gottes-Dien-stes gäntzlich auch für künfftighin, Dero eigenen Erklärung und ausgestellten *Reverses* gemäß, abgestanden, und somit, was unangenehme Weiterungen und beschwerliche Folgen hierunter weiter zuziehen könte, vermieden werde; Die wir übrigens zu Beweisung wohlgefälliger Dienste verbleiben

Des Herrn Grafen und *respective* Ew. Gnaden

Dienstbeflissen-willigste

Regenspurg, den 4ten *Junii* 1755.

Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage Bevollmächtigte Räthe, Bothschaffter und Gesandte.

Schema Sigillationis: Churfürstliche: Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg. Fürstliche: 1.) Magdeburg, 2.) Pfaltz-Zweybrücken, 3.) Sachsen-Gotha, 4.) Altenburg, 5.) Weymar, 6.) Eisenach, 7.) Brandenburg-Onoltzbach, 8.) Culmbach, 9.) Braunschweig-Wölffenbüttel, 10.) Halberstadt, (*Stropha 8va:* 11.) Würtemberg, 12.) Holstein-Glückstadt, 13.) Baaden-Durlach, 14) Hochberg, 15.) Hessen-Darmstadt, 16.) Cassel, 17.) Hinter-Pommern, 18.) Mecklenburg-Schwerin, 19.) Güstrau,) 20.) Minden, 21) Anhalt, 22.) Henneberg, 23.) Schwerin, 24.) Camin. 25.) Ratzeburg, 26.) Herschfeld, 27.) Mömpelgard, 28.) Ost-Frießland, 29.) Schwartzburg, 30.) 31.) 32.) Wetterau: Fränckisch-Westphälische Grafen. Städtische: Rheinische Banck, Speyer, Bremen; Oberländische Banck: Lindau, Kempten.

Inscriptio:

Dem Hoch-Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann Ludwig Adolph, Grafen zu Wied, Herrn zu Isenburg und Runckel 2c. 2c. Unserm Hochgeehrten auch *respective* Gnädigen Herrn.

Num. 12.

Hochgebohrner Reichs-Graf, Gnädigster Herr!

Das Regenspurger, unsern Catholischen Gottes-Dienst und Kloster-Bau zu Dierdorf betreffende, von Ew. Erlaucht mir gnädigst *communici*rte Schreiben, habe sogleich Ihro Churfürstl. Gnaden unterthänigst überreicht; welche dann sogleich selbiges *abcopi*ren lassen, und mir das *Originale*, Ew. Erlaucht zu *remitti*ren, gnädigst anbefohlen, mit Vermelden, daß Höchst-Dieselbe, weilen diese *Affaire* Ihnen mit betreffe, auch unter der Hand mit arbeiten wolten, wie dann nächstens von hier aus auf Regenspurg ein Schreiben ablauffen wird. Welches in aller Eile unterthänig berichtend beharre

Ew. Erlaucht Mgnädigsten Herrn

Thal den 29. *Jun.* 1755.

unterthänig treu gehorsamster

F. Deicola Cap. Ind.

Num. 13.

Conclusum Corporis Evangelicorum de dato 17ten Mart. 1756.

Allermassen aus denen von dem Herrn Grafen von Wied-Runckel Zeithero seiner Reformirten Bürgerschafft zu Dierdorf zugefügten Religions-Beschwerden alles das in Uebermasse zu erkennen gewesen, was Bekränckung derer mit Ihm gleichen Glauben bekennenden Unterthanen, Schmählerung und Verletzung deren schätzbarsten Religions-Befugnisse, und so willkürlich-als thätliche Entsetzung, Eingrif und *Turbation* in Ansehung ihres *ex anno normali* sich herleitenden Religions-*Possessions*-Standes, heissen mag, gleichwohl aber schon nach Vorschrifft allgemeiner Rechte niemand seiner zuständigen Gerechtsame *via facti* zu entsetzen, sondern dabey billig zu schützen ist, noch viel-

vielmehr hiernächst gantz besonders auch wegen Beeinträchtigung der Friedens-Schluß-mäßigen *Possession* in Religions-Sachen in dem *Instrumento Pacis Westphalicæ*, und darauf gefolgten weitern Reichs-Ordnungen, die ausdrückliche Vorsehung geschehen, daß die Creyß-Ausschreib-Aemter, vi perpetuæ Commissionis Cæsareæ, denen hierunter bedrängten Theilen zu statten kommen, und bey dergleichen entstehender Beschwerde jene feyerliche Verordnungen aufrecht erhalten und handhaben sollen; So hat man auch Seiten *Corporis Evangelicorum*, nach klarer Anleitung dessen, die Eingangs-erwehnte *Attentaten*-Sache, nach denen darob bißher *in Conferentiis* ausgefallenen Entschliessungen und vornehmlich mittelst des am 4ten *Jun.* 1755. desfalls festgestellten *Conclusi*, in diejenigen Wege schon würcklich eingeführet, wodurch besagte Bürgerschafft zu Dierdorf von Ihro Königl. Majest. in Preussen / als Evangelisch-Creyß-ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Creyses die unverlängte Hülffe und *Manutenenz* ihres *Status Possessionis juxta annum normalem* mit Ernst und Nachdruck zu gewarten hat.

Da indessen gleichwohl dem Herrn Grafen zu Wied der bekannt gewordene Innhalt sothaner *Conclusorum* so wenig als die von dem *Corpore* an Ihn selbst unmittelbahr erlassene ernstliche Abmahnung zu selbst eigener Abstellung derer seines Orts verhängten Religions-Bedruck- und Neuerungen zur Zeit vermögen können, vielmehr derselbe durch die von Ihm öffentlich entgegen gestellte Vertheidigung seine Abneig- und Widersetzung hierunter sattsam zu erkennen gegeben, obschon eben die hierinnen angeführten Gründe gantz nicht von der Beschaffenheit seynd, daß solche gegen den klaren *Statum anni normalis* Platz greiffen mögen.

Als ist Seiten nehmlichen *Corporis Evangelicorum*, bey so bewandten Umständen, allerdings der Nothwendigkeit zu seyn erachtet worden, nunmehr dem im obigen *Concluso* vom 4ten *Jun.* 1755. auf Sr. Königl Majest. von Preussen / als Creyß-ausschreibenden Fürsten des Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyses, in der Sache bereits fest gestelleten *Manutenenz*-Auftrag, wie hiemit beschiehet, *de novo* anderweit zu *inhæriren*, und solchen anhero nochmahlen zu wiederhohlen, um solchergestalt mehrberührte ungebührliche Religions-*Innovation* mit dem erforderlichen Nachdruck zur Abstellung zu bringen, falls nicht anders der Herr Graf zu Wied noch selbst solche letztere, sofort in der That bewerckstelligen solte.

(L.S.) Churfürstl. Sächsische Cantzley.

Num. 14.

Von GOttes Gnaden Friedrich König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst rc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hoch-Wohlgebohrner besonders Lieber. Wir können dem Herrn Grafen nicht verhalten, und es ist demselben vermuthlich schon bekannt geworden, wie daß das *Corpus Evangelicum* zu Regenspurg in einer am 17ten des jüngst verflossenen Monats *Mart.* gehaltenen *Conferenz* den einmüthigen Schluß gefasset, den Uns als des Nieder-

der-Rheinischen Westphälischen Creyses Evangelischen *Con-Directori* am 4ten *Junii* 1755. geschehenen *Manutenenz*-Auftrag, in Ansehung des *ex Statu anni normalis* sich herleitenden *Possessions*-Zustands der Evangelischen Religion zu Dierdorf, gegen die von dem Herrn Grafen seithero *tentirte Innovationes*, besonders in anmaßlich ertheilter *Concession* zu Erbauung eines Capuciner-Closters allda, zu erneueren und zu *inhæriren*, wie dieses vorbemeldtes *Conclusum*, so abschrifftlich hieneben gefüget ist, solches mit mehrerem ergiebet. Da Wir nun von obhabenden Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß-*Con-Directorial*- und Ausschreib-Amts wegen zu *Manutenirung* des durch den Westphälischen Frieden festgesetzten *Status Anni Decretorii* ohnehin verbunden, indessen aber auch der von dem *Corpore Evangelico* einmüthig geschehenen *Requisition*, als dessen Mitglied Uns wohl um so viel weniger entlegen können, als ausser dem die Evangelische Bürgerschafft zu Dierdorf sich ebenfalls an Uns gewendet, und Unsere Hülffe und Schutz, gegen vorbesagte Beeinträchtigung und Eingriffe, flehentlich nachgesuchet hat; So hoffen Wir, und leben des Zutrauens, es werde der Herr Graf sich aller dem Westphälischen Friedens-Schluß gerade zuwieder lauffenden Neuerungen, *Turbation*, Eingriffen, und thätlicher Entsetzung gegen die Evangelische Reformirte Bürgerschafft zu Dierdorf in Ansehung des dasigen *ex anno normali* sich herleitenden Religions-*Possessions*-Zustandes, gänzlich enthalten, folglich alles, was dem zuwider neuerlich verhänget, ohnverweilt einzuziehen von selbst geneigt seyn; Gestalten Wir dann den Herrn Grafen hiermit gnädigst und alles Ernsts ermahnet haben wollen, sich hierunter gebührend zu fassen, und die *unjustificirliche* Reichs-Gesetz- und Friedens-widrige Neuerungen alsofort gänzlich ab- und einzustellen.

Wir wollen nicht hoffen, daß der Herr Graf hierunter übeln Rathgebern Gehör verstatten, und gegen diese Unsere ernst- und wohlmeinendliche Gesinnung in Dero Reichs-Gesetz-wiedrigen Unternehmungen ferner fortschreiten werden; Als wollen Wir Denselben zu Vorkommung aller Weiterungen hierdurch wohlmeinendlich *dehortiret* haben wollen; und sind übrigens in Erwartung dessen fordersamsten Antwort und Erklärung dem Herrn Grafen mit Königl. Hulde und *Propension* wohl zugethan. Berlin den 6ten *April* 1756.

Friedrich.

An den Herrn Grafen
von Wied-Runckel.

von Podevils. Finckenstein.

Num. 15.

Resolutum.

Auf daß Uns von denen Reformirten *Pastoren* des Ober-Amts Dierdorf gewordene Uns schon lang verdrießlich gewesene abermahlige Vorstellen, ist unser ernst-gnädiger Wille dermahlen dahin gemessen, daß nemlich sie *Pastores*, zumahlen auf dem Lande, die hiesige Closter-Sache, je und alleweil gar nichts angehe, gestalten der gantz unschuldig- und unverfängliche Capuciner-Orden pur allein um eine *Reception* in Unserer Residentz Dierdorf und dazu gehörigen Kirchspiel, mit nichten aber auf hiesiges gantze Ober-Amt, nachgesucht, Wir auch darauf hin ernst-wohl-bedächtlich die *Concession* nur allein dahier im Flecken und Kirchspiel Dierdorf, gleich ehedem *in ao* 750. ebenfalls nur auf dieses Kirchspiel geschehen ware, aus Landes-Herrlicher Gnade ertheilet,

und

und in Betref deren übrigen Catholischen Landes-Eingesessenen, Innhalts der *Concession*, weiter nichts, als die blosse Beywohnung des Gottesdienstes, wie ohnehin auch jeden Ausländischen und aller Orten frey stehet, gestattet und erlaubet, wohl folglich die übrige gantz ohne Ursach unruhige Land-*Pastores* einigen Eingriffs und Abbruchs in ihren Kirchspielen von denen E. E. *P. P.* Capucinern nie und in keine Weise zu besorgen haben. *NB.* Daher dann Sie Land-*Pastores* mit ihren ungereimten Einmischungen in eine sie platterdings nichts angehende Sache Uns wenigstens so lange hinkünfftig ohnbehelligt belassen sollen, bis Wir deren Uns noch zur Zeit gantz ohnnöthige Meynung entweder verlangen, oder aber die E. E. *P. P.* Capuciner auf die übrige Kirchspiele hiesigen Ober-Amts eine gleichmäßige *Concession* von Uns deutlich werden erhalten haben. Was dahiesige Unsere Residentz Dierdorf und dieses Kirchspiels drey Dorfschafften, worauf die E. E. *P. P.* Capuciner berührter Massen nur allein die *Concession* erhalten haben, anbelangt, so haben Wir Unserer herrschenden Evangelisch-Reformirten Religion Gerechtsame hinlänglich gewahret, und dessen Unsern Unterthanen bereits am 1ten vorigen Monats zuverläßig nachrichtlich in Gnaden bedeutet, wollen dahero auch von diesem Kirchspiel alleweil sicher ohnbehelligt belassen seyn.

Wornach sich denn ein- vor allemahl buchstäblich zu achten, oder aber *in casu contraventionis* eine ohnausbleibliche würckliche schärffere Verfügung zu gewärtigen ist. *NB.* Dierdorff 755. am 1ten Tag des April Monats.

LOUIS Colon.

Num. 16.

Auf inständiges Ansuchen Niclas Huhns, Bürgers allhier, wird hiemit, doch ohne eintzig *Præjudiz*, noch andern zur *Consequenz*, gestattet, daß er zu seiner krancken Frauen den Römisch-Catholischen Priester zur Marien Rachdorff beruffen möge; Jedoch, daß sich derselbe zuvorderst bey Amt ahnmeldte, und wegen vormahliß von dessen Ambts Vorfahren verheissenen *Reverses*, daß unsere Geistliche in zuetragenden Fällen hinwiederumb bey Ihnen zu deren Religions-Verwandten *admitti*rt werden sollen, die schuldige *Guarantie* desselben gelobe, und darüber, weil insonderheit *in p.º Religionis*, die Sachen von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier 2c. mit Wied 2c. wiederumb in den Stand, wie *anno* 1624. gesetzet worden, von seiner Hohen Obrigkeit beglaubten Schein außbringe, und mit nechstem *exhibi*re. Wiedrigenfalls man an die vor Jahren gethane *Concession* diesseits ebenwenig forthin mehr gebunden seyn wird; Dierdorff den 20ten *Februarii* 1694.

Hoch-Gräfl. Wiedtische Ambts-Stueben daselbst.

J. S. Zweiffel.

Num. 17.

Copia Schreibens an den ehemaligen Geheimden Rath und Ober-Amtmann, Hrn. von Gudenus, in Dierdorf.

P. P.

Ew. 2c. wird annoch rückerinnerlich seyn, wie daß vermög Gnädigster *Concession* denen *Patribus Capucinis* das *Copuli*ren sowohl als Tauffen seye zugestanden,

den, und auch zu Dierdorf ohne Wiederrede in Uebung; dessen uneracht wollen sich in dem Urbacher Kirchspiel gantz ungegründete Schwürigkeiten ereignen, indem die Catholische Eltern ihre Kinder *à Pastore Reformato* sollen tauffen lassen, da aber nun dieses eine Anzeig eines immer daurenden *Disturbii Religionis*, also bitte Ew. rc. bey Gnädigster *Concession* uns zu *manuteniren*, und die Catholische zu ihren Seelsorgern zu verweisen, und dem ansonst daraus entstehendem Uebel vorzukommen / dann ob gleich schon die Religion einem jeden frey stehet, doch aber nicht in der Religion zu thun, was er will, und gleichwie es keinem Reformirten könnte billigen, so er das Kind zu dem H. Tauff thäte schicken, also *à contrario*, indem solche Eltern sich selbst *ex Evangelio* das Urtheil sprechen, daß sie jener Religion, wovon sie den Nahmen tragen, nicht zugethan, sondern ihre Religion auf ihren eigenen Willen thut hafften. Dieses kürtzlich *insinuirend* vertröste mich gnädiger *Resolution*.

Ew. rc.

unterthänigster geistl. Diener
Fr. Gangolphus C. J.

Num. 18.

Copia Schreibens ad eundem.

P. P.

Hab hierdurch unterthänigst wollen *referiren*, welcher Massen auf Gnädigste Anordnung *Celsissimi Nostri* der Begräbnüs halber wegen der verstorbenen Wittib zu Urbach gesucht, alles auf das genaueste nach Hoch-Deroselben Willens Meynung zu befolgen, und damit selbe auch nicht im mindesten möge überschritten werden, habe dahero denen Kindern *Defunctæ* darüber schrifftliche *Information* gegeben, wie daß die *Defuncta* hierher sollte begraben, aber ausserhalb der Stadt an den Kirchhoff sollte gebracht, wo dann von uns solle gesungen, in der Pfarr-Kirch aber, gegen Gebühr, solle geläutet werden.

Diese Gnädigste *ex Commissione Celsissimi* von Hoch-Denenselben mir gestern Abend *intimirte* Anordnung scheinet dießfalls wenig *respectirt* worden zu seyn, indem der Herr *Pastor* von Freyrachdorff / wie höre, heut um 4. Uhr schon in Urbach gewesen, die Anordnung zur Begräbnüs gemacht, auch selbe auf den dasigen Kirchhoff begraben, wie dann höre, daß auch in andern uns durch Gnädigste *Concession* gestatteten *Actibus*, als *Copuliren*, Tauffen / Krancken *providiren* / solle vorgeschritten werden, daß also wir nicht mehr wissen, was zu thun oder zu lassen, welches Hoch-Denenselben, *propter absentiam Celsissimi*, geziemend *proponire*, wie und auf was Weise mich *Concessions*-mäßig zu betragen habe.

Worüber

Servus humillimus
Fr. Gangolphus C. J.

Num. 19.

Copia Schreibens an Hrn. Hauptmann Mülmann in Dierdorf.

P. P.

Ich kan nicht umhin in Abwesenheit Unseres Gnädigsten Regierenden Grafens und Landes-Herrn Hoch-Gräfl. Gnaden folgenden Vorfall an Ew.

Hoch-Edelgeb. gelangen zu lassen, was Massen die Capuciner abermahlen das dem Caspar Koch dahier gebohrnes Kind, der hiesigen Tauff- und Tauff-*Matricul*, wie mehrmahlen geschehen/ zu entziehen suchen.

Die Schmach, die ich desfalls in dahiesigem Kirchspiel sowohl von Capucinern als Catholicken erleiden muß, und worüber sich alle hiesige Protestanten ärgern, ist nicht mehr auszustehen, und ob ich mich schon öffters darüber beschwehret, ist jedoch keine *Remedur* erfolget; gestalten die Capuciner dahier Eingrif thun durch Verrichtung aller *Actuum Ministerialium*, und mit demselben mir nicht nur die Jura Stolæ, (die noch alle rückständig seynd,) entziehen, sondern sich auch von den übrigen *Parochial*-Schuldigkeiten gegen Kirchen und Schulen loßzureissen suchen. Eine Probe davon ist, daß die hiesige Catholische in einer Stroh-Lieferung, so hiesiges Kirchspiel zu Erhaltung des Pfarr- und Schul-Gebäuds thun müssen, noch *restiren*, dem Schulmeister noch keinen *Liar* Schul-Geld entrichtet, und so gar haben die Capuciner Ordnungs-wiedrig noch neuerlich einen, Nahmens Caspar Deimnens, welcher sich dahier *proclamiren* lassen, ohne die behörige *Dimissoriales* von mir zu haben, mithin mir andurch 2. fl. entzogen, *copulirct*.

Und wann ich dahier die behörige Kirchen-*Censur* beobachten will, seynd die dahiesige Catholicken dahin abgerichtet, die Leute zu *persuadiren*, Catholisch zu werden.

Dergleichen *Persuasionen* haben die hiesigen Catholicken betrieben von je her, als die Capuciner im Lande gewesen.

Nun gebe ich Ihnen zu bedencken, ob nicht dererley gegen alle *Parochial*-Rechte angehen.

Es ist mir zwar wenig zu thun um *Jura*, als ich mehr besorgt bin, daß die *Observanz Dominantis Religionis Reformatæ* nicht mögte gantzlich darnieder liegen. Kein *Pastor* darf dem andern seine Eingepfarrte entziehen.

Und wo ist es jemahls in dem gantzen Römischen Reich erhöret worden, daß wo auch Catholicken ein *Cultus publicus Catholicæ Religionis* gestattet worden ist, sie Catholicken die Verrichtung derer *Actuum Ministerialium* ausser ihrem Kirchspiel üben dörfen? Unter Catholicken selbst hat dieses nicht einmahl statt/ wie ich doch in einem Protestantischen Lande erleben soll.

Die *Concession*, worauf sich die Capuciner so sehr steiffen, will ja auch dieses keineswegs besagen, man müste dann dieses *vi* daraus erzwingen wollen, *à contrair* seynd ja die darin enthaltene *Clausulen* sehr merckwürdig, daß weder „ Pfarrer, Schulen, Kirchen und Kirchen-Ordnungen dadurch nicht ge„ schmälert, beeinträchtiget und verkürtzet werden sollten.

„ Und *NB.* diese *Concession* weder auf die Einführung eines Cultus „ publici *Catholicæ Religionis*, noch auch ein Simultaneum gedeutet „ werden solle.

Ich will also Ew. Hoch-Edelgeb. inständigst gebetten haben, die Sache unseres *Celsissimi* Hoch-Gräfl. Gnaden also zu *referiren*, daß dieser Sache Abstellung und Genugthuung erfolgen möge; als von Höchst-welchem ich hoffe, daß Sie die Hohe Gnade haben werden, sich nach Jes. 49. ℣ 23. als eine Hohe Pflegerin und Säugamme von derjenigen Kirche zu bezeigen, zu welcher Höchst-Dieselbe sich bekennen. Der ich hiernächst in gehorsamster Empfehlung in Dero beständigen Wohlgewogenheit, habe die Ehre mich zu nennen

Ew. Hoch-Edelgeb.

Raptim. Raubach den 3ten *Julii* 1762.

Gehorsamster Diener
J. J. Hörder.

Num.

Num. 20.

Auf den 16ten *May* 1762. predigte allhier, und begrube zugleich ein Kind von dem Johann Adam Printz, welcher sich über das ungerechte Verfahren der Capuciner beklagte. Dieses haben dieselbe (nach seiner Aussage,) *absolute* nach Dierdorf begraben wollen; allein er habe sein Kind willig-lich bey seine Mutter und übrige Geschwister legen wollen.

Diesem ohngeachtet habe er unterschiedene Gänge thun müssen, in grossen Aengsten gelebt, wo die Sache hinaus wolle.

Das letzte mahl, als er zu Dierdorf gewesen, habe er von den Capucinern den Befehl erhalten, sein Kind in der Nacht heimlich zu ihnen zu bringen, so aber etwa ein Reformirter Prediger käme, die Thür zu schliessen und verläugnen sollte.

Hierauf hat er aber dennoch sein Grab auf unsern Kirchhoff machen lassen, und ferner erwartet. Als er aber mich sahe, war er froh, redete ihm zu, und tröstete ihn mit einer gnädigen Bewilligung *Celsissimi*.

Urbach *sup. dat.*

NB. Oben besagter Johann Adam Printz hält sich ausdrücklich vor, daß er, so er sterben sollte, nicht wolle auf der Capuciner Kirchhoff begraben werden, es gehe auch wie es wolle.

Intus angeführtes bekenne wahr zu seyn. Urbach 1762. den 21. *Septemb.*

J. D. Grimmel, Pfarrer.

J. P. Langsdorff,
Schul-Diener daselbsten.

Num. 21.

Copia Schreibens an Hrn. Inspectorem Oest in Runckel.

P. P.

Es hat sich zugetragen, daß des Herrn Müntz-Raths Knecht kranck geworden, und letzterer ist in ein Bauren-Hauß, Nahmens Johannes Schwartz, gebracht worden. Den 30ten dieses *a. c.* ist ein Capuciner zu diesem krancken Knecht gekommen, und hat bey demselben die bey denen Catholicken gebräuchlichen *Ceremonien* verrichtet. Vermuthlich ist von Hrn. Müntz-Rath Fritsch, oder auf dessen *Ordre*, dieser Capuciner heraus beruffen, mir aber vorher nicht das geringste davon bekannt gemacht oder angezeiget worden. Ich erfuhr die Sache in Zeiten, verfügte mich in das Hauß, wo dieser Capuciner ware, befragte denselben, wie er dazu käme, daß er wider alle *Parochial*-Rechte, und ohne daß dieses mir vorher behörend angezeiget worden, in mein Kirchspiel gienge, *Actus Ministeriales* zu verrichten? es habe ja dieses unter ihnen selbst nicht einmahl statt, und sie masseten sich dererley in einem Protestantischen Lande an, da mir ja doch bekannt wäre, daß ihnen Capucinern dererley Eingriffe von Unsers *Celsissimi* Hoch-Gräfl. Gnaden durch Hrn. Regierungs-Rath *Külp* seye untersagt, und dabey angedeutet worden, sich bey dem Kirchspiel Dierdorf zu begnügen. Ich wollte zwar nicht sagen, daß ich ihm dergleichen Krancken-Pflegung wehren wollte, es erforderten aber die *Parochial*-Rechten, ja selbsten die Hoheit Unsers *Celsissimi* Hoch-Gräfl. Gnaden, und die Wahrung derer Rechten der *Dominir*enden Reformirten Religion, daß wann dererley statt haben sollte, förder-

samst

sambst bey dem Kirchspiels-*Pastor* behörend anzuzeigen seye. Dieser wollte sich mit der *Concession* schützen, und kan weiter nicht sagen, daß mir gedachter Capuciner unhöflich begegnet, ausgenommen, daß der Hr. Müntz-Rath Fritsch einen *Informator* hat, welcher sich in unserm *Discours* einmischte, und mit *impertinenten* Worten ausfuhr: Die Capuciner hätten das nicht nöthig, dererley Anzeige vorher bey dem Kirchspiels-*Pastor*, weder durch sich, noch andere, die dergleichen Capuciner zu sich begehrten, thun zu lassen; liesse sich auch unter andern heraus: Es habe auch bey diesem Grafen keine Noth, daß denen Catholicken dererley, wie meine obige Meynung seye, würde auferlegt werden, oder daß es auch dieser Graf einmahl dazu brächte, samt andern *impertinenten* Reden mehr, in welche sich dieser, und der sich um diese Sache gar nichts zu bekümmern hatte, (wie ihme auch zu verstehen gegeben,) heraus gelassen, und welche Ueberbringer dieses, Schulmeister Ehrenstein, besser beobachtet.

Ew. Hochwürden werden hieraus ersehen, welchergestalt die Catholicken sich aller gewaltsamer Eingriffen anmassen, und berichte Ihnen dahero diesen Vorfall, damit Sie von der Güte seyn mögten, mit dem Hochlöbl. *Consistorio* hierüber zu *concertir*en, und mittelst demselben bey Unsers *Celsissimi* Hoch-Gräfl. Gnaden davor zu seyn, daß dererley gewaltsame Eingriffe derer Catholicken abgethan, und obige mir so trotzig- und *impertinente* Antwort, ja so gar des Hohen Landes-Herrn schuldigsten *Respect* auf Seit setzende Schulmeister des Herrn Müntz-Raths Fritsch zur gebührenden Ahndung möge gezogen werden. Ich besorge auch über dem, daß wann dieser Knecht sterben sollte, sie Catholicken solchen mit aller Gewalt auf Dierdorf schleppen werden.

Ich bitte dahero Ew. Hochwürden inständigst, mir alle mögliche Hand zu bieten, daß doch diesem *Scandalo* einmahl mit Nachdruck abgeholffen werde; dann einmahl die *Concession* weiset im mindesten nicht aus, daß sie Catholicken eine Haupt-Kirche durch das gantze Land haben sollen &c.

Ew. Hochwürden

Raubach, gehorsamster Diener

den 30ten *Jan.* 1763. *J. J. Hörder.*

Num. 22.

Hochgebohrner Reichs-Graf, Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hoch-Gräffl. Gnaden geruhen aus der abschrifftlichen Anlage gnädigst zu ersehen, was Höchst-Dieselben mir für einen Befehl in Betreff der Tauff derer in hiesigem Kirchspiel gebohrner Catholischen Kinder im vorigen Jahr zuzufertigen, und darinnen zu befehlen gnädigst geruhen wollen, daß Ich künfftig hin immer also verfahren solle.

Es ist auch nachhero allen Landes-Geistlichen angedeutet worden, daß sie von denen Capucinern zu Dierdorf keine *Parochial-Actus* fürohin verrichten lassen, sondern die Capuciner sich bloß am Kirchspiel Dierdorf, wie bey allen Protestantischen und Catholischen *Parochi*en im gantzen Römischen Reich üblich ist, biß auf weitere Verordnung begnügen, mithin andern Pfarrern in ihren Kirchspielen nicht eingreiffen sollten. Nun ereignet sich der Fall, daß des hier zu Raubach wohnenden Hrn. Müntz-Raths Fritsch Frau Liebste nächstens ins Kindbett kommen werde.

In einer Gesellschafft wurde ich ohnlängst befraget, wie es mit der Tauffe des Kindes gehalten werden sollte, und ich antwortete: Nach meines Gnädigsten Herrns Hohen *Generalen* Befehl, würde ich solches tauffen. Herr Müntz-Rath Fritsch, der dieses vermuthlich gewahr worden, hat sich hierauf gegen Herrn *Pastor* zu Puderbach heraus gelassen, daß er das ihm gebohren werdende Kind durch einen Capuciner werde tauffen lassen/ und er sage dieses darum, daß ich solches mögte innen werden rc. rc.

Ew. Hoch-Gräffl. Gnaden

Raubach den 25ten *Jan.* 1763.

Unterthänigst-gehorsamst-und getreuster Knecht
J. J. Hörder, *Pastor* binnen Raubach.

Num. 23.

An Herrn Müntz-Rath Fritsch.

S. T. Besonders Hochzuehrender Herr Müntz-Rath!

Ratione der Tauffe des Ihnen gebohrnen Sohnes seynd nun bereits 8. Tage verstrichen; es wird dahero doch nun Zeit seyn, daß solcher dem dahiesigen Tauff-*Matricul* einverleibet, und demnach zur Heiligen Tauffe gebracht werde, gestalten damit noch länger Anstand zu nehmen, wider mein tragendes Amt lauffen wird. Sie werden sich also gütigst zu dem von mir zu verrichtenden Tauff-*Actu* entschliessen. Ich erwarte eine beliebige Antwort, und habe die Ehre in schönster Empfehlung, auch an Dero Frau Liebsten zu seyn

Ew. rc. rc.

Raubach den 23ten *Februar.* 1763.

ergebener Diener
Hörder Pastor ibidem.

Obige Zeilen habe durch meinen Sohn, Philipp Jacob Hörder, überbringen lassen. Die Antwort ware: Zu dem allem, was ich ihme geschrieben/ verstehe er sich nicht in der Güte: Wann ich aber Gewalt brauchen wollte, das müste er abwarten; ich möchte aber warten, bis Antwort vom Herrn da wäre.

Num. 24.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hoch-Gräffl. Gnaden wird sonder Zweiffel noch in Hohen Andencken seyn, was massen Hoch-Dieselben, bevor ich von Altenkirchen anhero gezogen, mich mündlich Gnädigst versicherten, wie ich in Ansehung deren *Religions-Exercitiis* nicht als ein Unterthan in hiesigem Kirchspiel angesehen werden soll. Da ich nun alle Stunden die Niederkunfft meiner Frauen zu gewarten, so gelanget an Ew. Hoch-Gräffl. Gnaden mein untertbänigstes Bitten, mir gnädigst zu erlauben, den zu bevorstehenden Tauff-*Actum* durch einen unseren Geistlichen vornehmen zu lassen dörfen rc.

Ew. Hoch-Gräffl. Gnaden

Raubach den 14ten *Februar.* 1763.

unterthänigster Knecht
Quirin. Fritsch.

Re-

Resolutum.

Dieses *Petitum* kan, bewandten Umständen nach, als eine gegen hiesige *Concession* lauffende Sache, dermahlen nicht gestattet werden; Doch aber ist *Supplicant* wegen Tauffung seines Kindes durch einen Reformirten Geistlichen dahin gnädigst zu *dispensiren*, daß solches in seiner Behausung getaufft werden möge. Dierdorf den 20ten Mertz 1763.

Christian G. z. Wied.

Num. 25.

Unterthänigste Anzeige.

Den 7ten *April a. c.* ist ein Capuciner von Dierdorf bey dem dahiesigen Wasen-Diener, Simon Fries, gewesen, und hat selbigem in seiner Kranckheit, nach ihrer Art, das Abendmahl gereichet. Ich bin davon nicht frühzeitig genug etwas gewahr worden; der Caspar Koch von dahier aus hat ihn heraus beruffen, mir ist aber vorher nichts davon angezeiget worden. Bey der Erfahrung dieser Sache habe ich aber den Simon Fries und seinen Leuten, gleichwie solches schon ohnlängst geschehen, zum andernmahl *inhibiren* lassen, ohne mein Vorwissen sich dergleichen nicht mehr zu unterstehen, und meine *Officia* dargegen angebotten. Den 8ten *hujus* kommt der *Pater Præses* selbsten; Ich habe gegen diesen meine *Protestation* eingelegt / dieser wollte gar keine *Notiz* davon nehmen / daß ihme vorjährigen Sommer durch Herrn Regierungs-Rath *Külp* wäre angedeutet worden, sich bey dem Kirchspiel Dierdorf begnügen zu lassen. Gleichwie nun dererley Vorgänge *Concessions*-widrig seynd, und gegen die *Parochial*-Rechte anlauffen; Als habe nicht ermangeln können ein solches unterthänigst anzuzeigen, mit Bitte, eine nachdrückliche *Remedur* darwider in Hohen Gnaden ergehen zu lassen.

Raubach den 8ten *April* 1763.

J. J. Hörder V. D. M. ibidem.

Num. 26.

Unterthänigstes *Pro Memoria*, Mein, *Fratris Gongolphi*.

Es haben sich *Illustrissimus noster* rc. den 30ten *May a. c.* gnädigst geäussert, daß wir *in Spiritualibus functionibus*, wie vorhero, nach Inhalt Gnädigster *Concession*, sollten fortfahren, da aber nun dem Caspar Koch zu Raubach ein junger Sohn ist gebohren worden, ist selber von Ehren *Pastor Hörder per Synodalem citiret* worden, mit dem Auftrag, das Kind zu Raubach von ihm tauffen zu lassen; weil aber nun dieses *immediatè contra Concessionem Illustrissimi*, wie dann auch selbes von Seiten unser *sine læsione conscientiæ* nicht kan *statuiret* werden, hab selbes, um allen daraus entstehenden Schwürig- und Verdrießlichkeiten vorzubiegen, unterthänigst einberichten sollen.

Worüber rc.

Num. 27.

Actum Dierdorf den 6ten *Junii* 1762.

Nachdeme bey des Regierenden Herrn Grafen Christian Ludwig zu Wied, Isenburg und Crichingen Hoch-Gräfl. Gnaden der hiesige Hof-Prediger

ger Herr *Grimmel*, der Herr Pfarrer *Hörder* zu Raubach, und andere Prediger hiesigen Ober-Amts, die mehrmahlige münd- und schrifftliche Beschwerden geführet, was gestalten die dahier sich aufhaltende Capuciner nicht allein in dem Kirchspiel Dierdorf alle *Actus Parochiales* und *Ministeriales* verrichteten, ehe und bevor die Catholische Unterthanen bey dem hiesigen Dierdorfischen Kirchspiels-Prediger die *Jura Stolæ* entrichtet, und darauf die *Dimissoriales* erhalten hätten, sondern auch sie Capuciner auf eben die nemliche Weise sich anmaßeten, denen andern Predigern des Ober-Amts Dierdorf in ihre Gerechtsame zu greiffen, und also aus denen auswärtigen Kirchspielen die Kinder zur Tauffe anhero bringen, und die Leute zu *copuli*ren &c. &c. anhero kommen zu lassen, dahero dann sie Eingangs ermeldete Prediger unterthänigst gebetten haben wollten, mehrbesagte Capuciner in die Schrancken ihrer *Concession* zurück zu weisen, die Eingriffe in die Gerechtsame anderer Kirchspiele im Lande ihnen zu verbieten, ihnen ein- vor allemahl aufzulegen, daß sie mit ihren *Actibus Ministerialibus* sich nur bey denen Unterthanen des Kirchspiels Dierdorf, darin sie Capuciner noch zur Zeit wohneten, halten, und auch in diesem Kirchspiel Dierdorf, so lange sie dahier wohneten, keinen *Actum Parochialem sive Ministerialem* ehender üben und verrichten sollten, bis ihnen zuforderst die *Dimissoriales* von dem Prediger des Kirchspiels Dierdorf, samt der Quittung über bezahlte *Jura Stolæ* vorgezeiget seyn würde. Und dann Höchstgedachte Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden dieses derer Reformirten Predigere geschehene unterthänigste Vorbringen und Bitten, nach dem Inhalt derer denen Capucinern ertheilten *Concessionen* vor gegründet und billig angesehen, so fort selbigem gnädigst willfahret haben;

Als wurde von Höchst-Denenselben mir gnädigst aufgetragen, daß ich morgen frühe den *Patrem Præsidem* derer hiesigen Capuciner zu mir kommen lassen, die Hohe *Resolution* demselben bekannt machen, und ihm also andeuten sollte, daß er und die übrige *Patres Capucini* sich fürohin in solchen *Puncten Concessions*-mäßig und wie er und seine Vorgänger mit Mund und Hand so vielfältig angelobet hätten, verhalten, mithin die ihnen von dem verstorbenen Hochseeligen Herrn auf hiesiges Ort und Kirchspiel ertheilte *Concession* auf andere Kirchspiele des Landes mit anmassenden Tauffen/ *Proclami*ren/ *Copuli*ren/ Begraben &c. &c. in keine Weise *extendi*ren, auch bey denen Catholischen Glaubens-Verwandten des Fleckens und Kirchspiel Dierdorf ehender keine *Actus Parochiales sive Ministeriales* verrichten sollten, biß ihnen zuforderst von dem Dierdorfischen Kirchspiels-Prediger, *Concessions*-mäßig, die *Dimissoriales*, samt Quittung derer bezahlten *Jurium Stolæ*, vorgezeiget worden seyen, damit nach klaren Buchstaben der *Concession* hiesigen Landes Predigere nicht beeinträchtiget, verkürtzet und vernachtheiliget, sondern in alle Wege bey ihren Rechten *conservi*rt, und also dadurch nach ebenmäßigen Inhalt der *Concession* der öffentliche Ruhestand im Lande erhalten werden möge.

In fidem Protocolli.

Külp, Gräfl. Leiningen-Westerburgischer Regierungs-Rath.

Contin. Dierdorf den 7ten *Jul.* 1761.

Dem gestrigen gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge liesse ich heute frühe den hiesigen *Patrem Præsidem* zu mir ruffen, und eröffnete ihme die Herrschaffliche *Resolution*, mit dem Beyfügen, daß *Celsissimus* mit denen Geistlichen und Unterthanen beyder Religionen gern in Friede und Ruhe, wie

die *Concession* selbsten besagte, leben, auch einen wie den andern Landes-Väterlich schützen wollte, dahero Höchst-Dieselben verhoffeten, daß Herr *Pater Præses* auch seiner Seits alles dasjenige verhindern würde, was solcher guten *Intention* im Wege stehen könne.

Herr *Pater Præses* antwortete, daß ihme die *Dimissoriales* noch immer gebracht worden/ und solche bey ihme vorhanden seyen/ er auch *pro futuro* sich dem gnädigsten Befehl unterthänigst fügen, und künfftig ohne vorzeigende Quittung über entrichtete *Jura Stolæ*, auch beybringende *Dimissoriales* von denen hiesigen Reformirten Predigern keinen *Actum Parochialem sive Ministerialem* mehr verrichten wolle.

Was aber die Leute in denen andern Kirchspielen hiesigen Ober-Amts betreffe/ so wäre dasjenige, so jetzo nicht mehr geschehen sollte, vorhero doch geschehen, und von ihm also gefunden worden, mithin müste er es zu Coblentz bey dem *Custos* anzeigen.

Ich erwiederte, was dergleichen Anzeigen helffen sollten, und ob man wieder auswärtige Herrschafften gegen Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden dahier aufhetzen wolle?

In fidem Protocolli.

Külp, Gräfl. Leiningen-Westerburgischer Regierungs-Rath.

Num. 28.

S. T.

Nellen Herr *Pater Præses* derer hiesigen Herren *P. P.* Capucinern mir gestern gesagt, daß alle diejenige Personen, so von denen Herren Capucinern *copuli*ret worden, die behörige *Dimissoriales* von dem Reformirten Prediger vorgezeiget hätten, und dann, dem Verlaut nach, ein sicherer Johann Wilhelm Demmen, so sich in hiesigem Lande aufgehalten, sich ohnlängst von denen Herren Capucinern *copuli*ren lassen haben soll, ohne daß er die *Dimissoriales* desjenigen Predigers, in dessen Kirchspiel er und seine Frau gewohnet, abgelöset und die *Jura Stolæ* bezahlet hätte; als ersuche er, *Commissione Celsissimi* Hoch-Gräfl. Gnaden, den Herrn *Patrem Præsidem* hiermit, mir hierunter geliebig zu vermelden, ob deme also seye, oder nicht, gestalten Ihro Hoch-Gräffl. Gnaden nicht haben wollen, daß die Herren Capuciner einer etwa ungegründeten Sache beschuldiget werden sollen. Dierdorf den 8ten *Julii* 1762.

Külp.

Was die *Dimissoriales* betrifft, muß gestehen/ daß nicht also ist beobachtet worden/ dann in den fünf Jahren meines Hierseyns habe ich noch keine empfangen/ und seynd von mir auch noch keine begehrt worden; Sollte es nun dißfalls gefehlt seyn, so ist es *vice versa* gefehlt, soll aber künfftighin auf das genaueste besorget werden.

Pater Gangolphus.

Num. 29.

Nachdem Ehren Pfarrer *Grimmel* und *Hörder*, wie auch der Schulmeister Ehrenstein zu Raubach, die wiederhohlte beschwehrende Anzeige gethan, was massen ihre bey verschiedenen Personen hinterständige *Jura Stolæ* und

Schul-Lohn, denen öffters ergangenen Befehlen gemäß, noch nicht abgetragen seyen, mithin eine weitere Verfügung, *sub comminatione Executionis*, nöthig wäre; Als haben folgende Personen ihre Rückstände so gewiß innerhalb dreyer Tagen an die Behörde abzutragen, als gewiß im wiedrigen Fall, auf weiteres Anruffen, mit der *Execution* verfahren werden soll; als:

	fl.	Xr.
1.) Joh. Henrich Deichmann.		
An Herrn Pfarrer *Hörder* zu Raubach vor 4. mahlige Aussegnung seiner Frauen, jedesmahl 1/2. Viertel Eyer.		
Item wegen des 4ten Gevattern von zwey Kindern an Gnädigste Herrschafft	--	40
Desgleichen an den Armen-Stock zu Raubach,	--	40
Dem Schulmeister Ehrenstein an Schul-Lohn von 3. Kindern, bis den 8ten *Julii* 1762.	5	25
2.) Anton Hemmerling zu Raubach.		
An Herrn Pfarrer *Hörder* wegen zweymahliger Aussegnung seiner Frauen, jedesmahl 1/2. Viertel Eyer.		
Wegen des 4ten Gevattern zu 2. Kindern an Gnädigste Herrschafft	--	40
Ferner deshalben an den Armen-Stock zu Raubach,	--	40
Dem Schulmeister zu Raubach an Schul-Lohn von einem Kind bis den 8ten *Julii* 1762.	--	50
3.) Simon Frieß zu Raubach.		
An Herrn Pfarrer zu Raubach, wegen Aussegnung dessen Frauen 1/2. Viertel Eyer.		
Wegen 6. Gevatter-Leute zu einem Kind an Gnädigste Herrschafft	1	--
An den Armen-Stock zu Raubach deshalben	1	--
An den Schulmeister zu Raubach wegen Schul-Lohn von 4. Kindern bis den 8ten *Julii* 1762.	7	30
4.) Caspar Koch zu Raubach.		
Wegen Aussegnung dessen Frau 1/2. Viertel Eyer.		
Vom 4ten Gevattern zu einem Kind an Gnädigste Herrschafft	--	20
Desgleichen an den Armen-Stock zu Raubach	--	20
An den Schulmeister zu Raubach wegen Schul-Lohn von einem Kind bis den 8ten *Julii* 1762.	--	50
5.) Johann Wilhelm Croneberg zu Raubach.		
Wegen dem 4ten Gevatter zu einem Kind an Gnädigste Herrschafft	--	20
An den Armen-Stock zu Raubach desgleichen	--	20
Wegen Aussegnung dessen Frauen an Herrn Pfarrer 1/2. Viertel Eyer.		
An den Schulmeister vor Schul-Lohn von einem Kind bis den 8ten *Julii* 1762.	--	25
6.) Caspar Koch und Anton Hemmerling.		
Das *restirende* Stroh zum Pfarr-Gebäude zu Raubach.		
7.) Joh. Wilhelm Demmen.		
An Herrn Pfarrer *Grimmel*, wegen zur *Copulation* auszulösenden *Dimissorialien*	2	--
Desgleichen vor ein Schnupfftuch	--	30
Item den Schulmeister 1. Maaß Wein	--	30
	24	--

8.) Abra-

8.) Abraham Flammersfeld in Dierdorf.
An Hern Pfarrer *Grimmel* wegen Aussegnung seiner Frauen 1/2. Viertel Eyer.

Dierdorf den 30ten *Mart.* 1763.

Von Hoch-Gräfl. *Cabinets* wegen.

Ex spec. Commissione.

Mülmann.

Insinuiret den 6ten *April* 1763. des Morgens 6. Uhr.

Joh. Schäfer, *Synod*-Scheffen zu Raubach.
Conrad Kuhl, *Synod*-Scheffen.

Unterthänigster Bericht.

Von denen vorstehenden *Debent*en hat sich noch keiner gemeldet, man stehet daher diesseits um die *Execution* und fernere Hülffs-Mittel unterthänigst an. Raubach den 9ten *April* 1763.

J. J. Hörder, Pastor ibidem.

Num. 30.

Nachdeme Ehren Pfarrer *Hörder* die Anzeige gethan, was gestalten dem unterm 30ten *præt.* ergangenen, und den 6ten *hujus insinuirten Cabinets*-Befehl gemäß, die *Restantes* derer *Jurium Stolæ* und Schul-Lohns die behörige Folge nicht geleistet hätten;

Als wird dem Herrn *Lieutenant Hauzel* hiermit aufgetragen, die *Restanten*, nach beygehender anwiederum obruck zu bringender Liste, 3. Tage lang darauf *exequir*en zu lassen. Dierdorf 1763. den 9ten *April.*

Von Hoch-Gräfl. *Cabinets* wegen.

Der Gefreyter Mendel hat diese *Execution* zu vollziehen, und sich die Gebühr täglich mit 20. *Xr.* bezahlen zu lassen. Dierdorf den 11ten *April* 1763.

A. Hauzel, Lieutenant.

Nachdeme nunmehro obige *Execution* durch den Gefreyter Mendel 3. Tage bewürcket worden, als beschiehet hiermit davon der behörige *Rapport.* Dierdorf den 13ten *April* 1763.

A. Hauzel, Lieutenant.

Num. 31.

Es beliebe dem Herrn Vatter die vom Raubacher Prediger und Schulmeister *prætendir*te Ein und zwantzig Gulden und 8. *Xr. ad interim* vorzuschiessen, und bey Ober-Amt zu *deponir*en.

Fr. Gangolphus C. J.

Item vor 4.-tägige *Executions*-Gebühr 5. Kopfstück 1. *Xr.*

Num. 32.

Kund und zu wissen seye hiermit und in Krafft dieses offenen *Instruments*, wie daß in dem Jahr der Gnadenreichen Heylbringung unsers Herrn und Heylandes JEsu Christi, Siebenzehen Hundert Zwey und Sechszig, *Indictione X.* bey

X. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn *Francisci Imi* Erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien und zu Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferat in Schlesien zu Teschen, Fürst zu *Charleville*, Marggrafen zu *Pont à Mousson* und *Nomeny*, Grafen zu *Provinæ*, *Vaudemont*, Blanckenberg, Zütpfen, Saarwerden, Salm und Falckenstein, Ihro Kayserlich- und Königlichen Majestät Regierung im 17ten Jahr, Sonntags, so da war der 10te Tag Monats *Januarii*, Morgens um 9. Uhr, ist geschehen, daß ein zu Raubach, eine Stunde von hier, aber in hiesigem Lande gelegenen Ort, ein von Catholischen Eltern gebohrnes Kind verstorben gewesen, und zum Begraben durch hiesige Stadt Dierdorf bis vor das Kloster derer P. P. Capuciner getragen, allda ein wenig niedergesetzet, sodann aber wieder erhoben worden, und nicht allein in Begleitung der ersagten Herren P. P. Capuciner, sondern auch einem ziemlich grossen Gefolgs des gemeinen Pöbels die Leiche mit Klang und Gesang **und aller derer bey der Römisch-Catholischen Religion üblich- und offentlichen Ceremonien/ auch mit Vortragung eines Creutzes/** (und zwaren just zu der Zeit, als die Reformirten ihre Glocken geläutet und in dem Kirchen-Gehen begriffen gewesen,) ferner fort durch die Stadt zu dem Thor hinaus bis zu dem vor der Stadt gelegenen und dem Catholischen Begräbnüs-Ort oder Kirchhoff zur Beerdigung hingebracht, und dahero habe ich dann auf geschehene *Requisition* des hiesigen Ehren *Pastoris Grimmel* das gantze *Factum*, nachdem ich dieses selbsten, als ein offenbahrer geschwohrner Kaysers. *Notarius*, mit denen am Ende dieses mit unterschriebenen *respective Instruments*-Gezeugen, mit Augen gesehen, und mit Ohren angehöret, solches in dieses offene *Instrument* bringen, auch solches nicht allein mit Vordruckung meines *Notariats*-Signets, sondern auch mit meinem Hand-Petschafft *corroborir*en, und ihme solches der Wahrheit zu Steuer um die Gebühr mitzutheilen. Geschehen Jahr, Monat, Tag, Stund, Ort, wie oben gemeldet.

(L. S.)

Johann Philipp Eichmann,
Notarius Cæsar. Publicus & juratus.

(L. S.)

Johann Theiß Schneyder, *Synod*-Scheff.
Johannes Ludwig Henrich, *Synod*-Scheff.
Johannes Lucas Hoffmann, *Synod*-Scheff.
Wilhelm Jacob Kaulbach, *Synod*-Scheff.
Johann Ernst Disong.
Johannes Jacobus Reusch.
Johannes Peter Braun.

Num. 33.

Actum Dierdorff den 12. *May* 1763.

In Gegenwart Herrn Hoff-Predigers *Heddæus* und vier *Synod*-Scheffen, Nahmentlich Joh. Ludwig Henrici, Lucas Hoffmanns, Theodorus Dilthey, dieser dreyen aus Dierdorff, und Herbert Maudels, letztern aus Brückrachdorff, ferner des Bürgermeisters aus Brückrachdorff, Peter Blums, und des dasigen Geschwornen, Joh. Wilhelm Runckels, auch des

Joh.

Joh. Wilhelm Henns, vorjährigen Schulmeisters daselbst, würde vorher bedeutet, daß alles, was über die vorzulegende Fragen geantwortet werden würde, solchergestalten ausgesprochen werden sollte, wie es mit ihrem Gewissen, auch denen besonders obhabenden Pflichten überein käme, Niemand zu Liebe noch zu Leide, sondern lediglich zur Steuer der Wahrheit, und endlich also, daß es auf Erfordern eydlich allemahl erhärtet werden könnte.

Quæst. I[ma].	R.
Ob bey Beerdigung der verstorbenen Ehefrauen des Johannes Mayers zu Brückrachdorff jemand der Anwesenden gesehen habe, daß ein Catholisches Creutz in der *Procession* der Leichen vorgetragen worden sey?	Herbert Mendel, Peter Blum, Joh. Wilh. Runckel, Joh. Wilhelm Henn, haben es mit ihren Augen gesehen, es sey ein rothes Creutz oben aber schwartz gewesen. Joh. Wilhelm Henn sagt aus, daß er gesehen, wie besagtes Creutz nachmahlen bey das Grab gesteckt worden. Wird *confirm*iret in diesem letztern, wie im erstern Puncten, vom Joh. Ludwig Henrici, der beydes ebenfalls mit seinen Augen gesehen.
Quæst. II[da].	R.
Wer das Creutz vorgetragen?	Joh. Thiel Bücklins Sohn, von Brückrachdorf, sagen die 4. Brückrachdörffer aus.
Quæst. III[tia].	R.
Wer das Creutz gemacht habe?	Solle der Litscher zu Brückrachdorff gemacht haben; wissen es aber nicht recht.
Quæst. IV[ta].	R.
In welcher Ordnung der *Procession* das Creutz getragen worden sey?	Aus dem Sterb-Hause heraus, wo sich der Träger mit dem Creutze sogleich vor das Reformirte Gesänge gestellet, in dieser Ordnung bis vor das Dorf heraus, und so lange das Gesänge gewähret, fortgegangen, nachdem das Gesänge aufgehöret, und die Leiche, der Gewohnheit nach, auf den Karren gestellet und fortgefahren worden, habe Träger annoch das Creutz über den Weg bis an den Catholischen Kirchhoff erhoben vor dem Karren hergetragen; welches letztere auch Joh. Ludwig Henrici gesehen zu haben bezeuget.

Nachdem alles dieses nochmahls vorgelesen worden, haben die Augen-Zeugen hierunter sich eigenhändig unterschrieben.

Johann Ludwig Henrici, *Synod*-Scheffen.
Johann Herbert Mendel, *Synod*-Scheffen.
Peter Blum. Johann Wilhelm Runckel. Johannes Wilhelm Henn.

Geschehen, wie oben, *in fidem Protocolli.*

Joh. Henrich Oest, Inspector.

Num. 34.

Præs. Dierdorff den 9ten *Julii* 1762.

Hochgebohrner Reichs-Graf, Gnädigster Graf und Herr!

Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden wollen gnädigst geruhen sich andurch unterthänigst vortragen zu lassen, was für *Gravamina Religionis* in dem mir anvertrauten Kirchspiel bis dahin von denen Catholicken schmertzlich erleyden müssen.

Die Beylagen *sub Lit. A. B. C. & D.* legen dar die **gewaltsame Bezwingung** meiner Pfarr-Kinder zum Catholischen Glauben, und mit was für gefährlichen Gedancken die Catholicken schwanger gehen, und **zur Verführung** meiner Pfarr-Kinder von der an diesen geschehenen *Correction* und Kirchen-*Disciplin* Anlaß nehmen. *Lit. E. & F.* beprobea so wohl die Verkürtzung Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden eigenen *Revenue*n, als auch die Entziehung derer *Jurium Stolæ*, Schul-Gelder und andere *Parochial*-Schuldigkeiten. Wegen aller dieser Eingriffen, *in specie* wider die gewaltsame Bezwingung und gefährliche Verführung derer Reformirten Unterthanen zum Catholischen Glauben, so nach aller *Præsumtione Juris* von denen Anstifftungen derer Dierdorffischen Capuciner herzurühren scheinet, um willen, **und ehe die Capuciner im Land gewesen/** die Catholische Männer sich stille gegen ihre Reformirte Weiber betragen, ware in den vorigen Zeiten, da es schiene Nacht über uns werden zu wollen, aller vieler Vorstellungen und *Protestation*en ohnerachtet, kein *Resolutum* zu erhalten, und also nichts auszurichten.

Es gelanget demnach an Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden mein unterthänigstes schon öffters mündlich geschehenes Bitten und Flehen, um Hohe und Gnädigste *Remedur* aller dieser Beschwerden, und ohne daß ich dabey mit jemand in einen *Proceß* desserthalb dürffte verwickelt werden, vornehmlich aber, daß denen Capucinern mittelst Höchst-Dero Landes-Herrlichen Macht möge *inhibi*ret werden, einige *Actus Ministeriales* (als die mir in meiner *Parochie* zu verrichten *privative* zukommen,) denen *Parochial*-Rechten zuwieder nicht mehr an sich zu ziehen, damit die hiesige Catholische Eingepfarrte auch daraus keinen Anlaß nehmen können, deren *Parochial*-Schuldigkeiten sich entziehen zu wollen.

Sollte ich aber gegen alle Hoffnung Hülff-los bleiben, so sehe mich genöthiget gegen solche Bedrängnüssen, und ohnleydliche Beeinträchtigungen an Höhern Orten Hülffe zu suchen.

Getröstend mich dahero hierüber einer gnädigsten Erhörung, in tieffster *Submission* ersterbend

Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden rc. rc.

unterthänigster Knecht
J. J. Hörder, *p. t. Pastor* zu Raubach.

Num. 35.

Copia Schreibens an den damahligen Geheimen Rath und Ober-Amtmann, Herrn von Gudenus, in Dierdorf.

P. P.

Des hiesig-Catholischen Inwohners, Johann Adam Sehrs, Reformirte Frau, Anna Catharina, ist verschiedene mahlen bey mir gewesen, bitterlich

terlich klagend/ daß die Herren *Patres* Capuciner dahier/ sie alltäglich wie offt beunruhigten und hart bedroheten/ durch abgeschickte Botten/ daß sie ihr Söhngen in die Catholische Schule bringen oder schicken sollten. Es wolle aber der Vatter, zum Verdruß der Mutter und des Kindes (zumahlen er ihr *NB.* versprochen, daß alle ihre Kinder in der Reformirten Religion erzogen werden sollten,) nicht dazu einwilligen, und sie Mutter könte Gewissens halber solches nimmermehr thun, auch wolle das Söhngen, als ein sonst fleißiger und lernsamer Schulgänger und Knabe von gutem Verstand und Ueberlegung, sich keineswegs darzu verstehen, wie er dann selber am Neu-Jahrs-Tag, nach geendigtem Gottesdienst, zu mir, Herrn *Grimmel* und einem noch anwesenden Aeltesten in die Kirche kam, und seine grosse Betrübnus mit hefftigem Weinen zu erkennen gab/ sich keineswegs dazu verstehen, welchemnach auf ihr flehentliches Bitten und Anhalten, wie nicht weniger von Amts wegen Ew. rc. solches hiermit unterthänig anzeigen und bitten sollen, sie gegen diese empfindliche Bedrängnüs gnädig und kräfftig zu schützen.

Ew. rc.

unterthäniger Diener
M. H. Schellwald.

Num. 36.

Actum Raubach, den 4ten *Julii* 1762.

Da zeitlichem *Pastori* vorgekommen, was massen die Capuciner von Dierdorff dem Catholicken Philipps-*Ambrosius* dahier, von wegen seiner Frauen, welche der Reformirten Religion zugethan, keine Ruhe liessen/ solche zum Uebergang zu der Catholischen Religion zu verleiten/ und zu nöthigen; gleichen Bedrang sie Capuciner, ihme gedachten *Ambrosius* auch anthäten von wegen seiner Kinder, daß er *Ambrosius* solche in dahiesige Schule schicke, und dann ihn *Ambrosium* zwingen wollten, die *Frequenz* dahiesiger Kirche zu meiden.

Für das andere, daß sich Johann Heinrich Teichmann dahier gegen gedachten *Ambrosium* verlauten lassen, daß sie Catholische innerhalb 4. Jahren dahier im Lande die Oberhand haben würden.

Das *Presbyterium* nahme sich dieser Sache *ex Officio* an, *citi*rte demnach den 7ten *ejusdem* den obbesagten Joh. Henrich Teichmann. Seine Frau gab vor, ihr Mann wäre abwesend, erschiene also nicht.

Hierauf wurde gedachter *Ambrosius* auch *sub eodem coram Presbyterium*, dieser Sache halber, vorgefordert, und abgehöret, *affirmi*rte auch die allige obige *Punct*en/ begehrte hiernechst von wegen derer Capuciner Ruhe in seinem Hause verschafft zu haben/ indem er mit seiner Frau und Kindern desfalls nicht in Unruhe und Unfrieden, wie vormahls wohl geschehen, zu leben gedächte.

In fidem subscripsit Presbyterium.

J. J. Hörder, p. t. Pastor ibidem.
Conrad Kuhl, als *Synod*-Scheffe.
Herbert Kutscher, als *Synod*-Scheffe.
Johannes Schäfer, als *Synod*-Scheffe.
Johann Adam Bisang, als *Synod*-Scheffe.

Num.

Num. 37.

Actum Ranbach, den 7ten *Julii* 1763.

Wurde bey dem *Presbyterio* verdeckter Weise die Anzeige gethan, wie daß Joh. Henrich Teichmann dahier und Anton Hemmerlings Ehefrau auch hierselbsten, als der Catholischen Religion zugethan, die Anna Catharina Silbernagelin noch neulich zu der Catholischen Religion überzugehen bereden wollen.

Erstere auch dazu wegen einer an Letzterer ausgeübten Kirchen-*Censur* Anlaß genommen, und wäre Letztere desfalls selbsten darüber zu vernehmen.

Das *Presbyterium* nahme sich dieser Sache *ex Officio* an, und wurde Johann Henrich Teichmann, und Anton Hemmerlings Ehefrau wegen dieser ihnen zur Last gelegten Beschuldigung *citi*ret.

Letztere erschiene auf an sie ergangene *Citation*, stellte aber diese Beschuldigung in Abrede; Johann Henrich Teichmanns Frau aber entschuldigte ihren Mann mit Abwesenheit.

Hierauf erfolgte die Abhörung der oben besagten Anna Catharina Silbernagelin *sub eodem*, und wurde über obige Anzeige befragt, und wie es sich damit verhielte? Welche sofort diese mit deren dabey angezeigten Umständen *affirmi*rte, und daß sie die Verführere von sich abgewiesen. Wird *in fidem* von dem *Presbyterio* unterschrieben.

J. J. Hörder, *p. t. Pastor.*
Conrad Kuhl, als *Synod*-Scheffe.
Herbert Kutscher, als *Synod*-Scheffe.
Johannes Schäfer, als *Synod*-Scheffe.
Johann Adam Bisang, als *Synod*-Scheffe.

Num. 38.

Actum Raubach, den 4ten *Julii* 1762.

Wurde der dahiesige Gericht-Scheffe, Peter Sensebach, nebst dem Johann Adam Bisang, dermahliger *Synod*-Scheffe, dahier vor das *Presbyterium citi*ret, und beyde befraget, ob sie nicht noch Wissenschafft darüber hätten: wie daß des Catholischen Anton Hemmerlings dahier, erste Frau, Reformirter Religion, bey ihren Lebzeiten gar offt und vielmahl über von ihrem Mann erlittene Religions-Bedrängnüssen, und deswegen auszustehenden harten *Tractaments*, so gar, daß ihr Ehemann, um sie seine Frau zum Abfall ihres Glaubens zu bringen, bey einem Viertel Jahr lang sie in ihrer Kranckheit verlassen, geklaget habe?

Und ob ihnen auch nicht für das andere wissend sey, um, damit gedachte Frau durch die Verlassung ihres Ehemanns nicht zum Abfall ihres Glaubens gebracht würde, dahiesiges *Presbyterium* gedachte krancke Frau, samt ihren 3. bis 4. Kindern aus dem *Ærario* und durch nachbahrliche Beysteuer ein gantzes Viertel Jahr lang verpflegt, und auch nachhero bey der fortgedaureten Verlassung von ihrem Ehemann auf Kosten der Kirche beerdigen lassen?

Die Antwort bestunde *in affirmatione*, und wäre ihnen dieses alles noch wohl wissend.

In fidem subscripsit Presbyterium.

J. J. Hörder, *p. t. Pastor ibidem.*

Conrad Kuhl, als *Synod*-Scheffe. Herbert Kutscher, als *Synod*-Scheffe.
Joh. Schäfer, als *Synod*-Scheffe. Joh. Adam Bisang, als *Synod*-Scheffe.

Num. 39.

Actum Dierdorff, den 10ten *Julii* 1762.

Nachdem in des Moritz Wilhelm Jungbluts Behausung die bedrohliche Rede geführet worden, daß wegen Tauffung derer Catholischen Kinder schon ein *Commando* von Coblentz geholet werden würde; und darzu zuerst der *Notarius Deichmann*, nachgehends aber der Caspar Koch, und da dieser auch von nichts wuste, endlich der Simon Fries nebst dem Philipp *Ambrosius*, alle Catholische binnen Raubach wohnend, angegeben wurden, so liesse man sämtliche *successive* vorfordern, und *respective* die 3. letztere *arretiren*.

Moritz Jungblut *denuncirte*, durch den *Ambrosius* gehört zu haben, daß obgedachter Fries also bedrohend gesprochen / bey Gelegenheit, da dessen Kind hier getaufft worden; Philipp *Ambrosius*, so gleich vorgelassener, *deponiret*, nichts dergleichen aus dem Munde des Frieses jemahls gehört, wohl aber von seinen Nachbahrs-Weibern der Eva Margaretta Kutschers und Maria Catharina Rüdigs vernommen zu haben, daß dergleichen bedrohliche Reden von der gantzen Gesellschafft / welche damahls auf dem Tauf-*Actu* und *Tractament* hier zugegen gewesen, nehmlich Deichmann, Koch und Fries mit dem Beyfügen geführet worden, gestalten der Deichmann mit dem *Pater Præses* nach Coblentz gehen / und dergleichen *Executions-Commando* anhero hohlen würde; weiter wisse er nichts, er seye zwar Catholisch, aber von denen *P. P.* Capucinern verachtet, weilen er nicht mit ihnen hielte. Es wäre ihm öffters vorgehalten, und verbotten worden / das Kirchengehen zu Raubach / desgleichen das Singen Reformirter Gesänge / ebenmäßig die Reformirte *Information* seiner Kinder; dabey ihme anbefohlen worden / seine Frau zu *distilli*ren / und von dem Reformirten auf den Catholischen Glauben zu bringen / welches alles aber er aus gutem Vorbedacht nicht gethan / dahero auch endlich der *Pater* Gangolph auf der Cantzel in öffentlicher Predigt ihn gantz laut mit Nahmen benennet / und denen Kirchen-Aeltesten anbefohlen / ihn / so bald er sich hier in der Catholischen Kirche sehen liesse / beym Arm anzufassen und zur Kirch hinaus zu schmeissen.

Mülmann.

Num. 40.

Actum Raubach, den 7ten *Julii* 1762.

Wurden Johann Jacob Schäfers Ehefrau, Nahmens Anna Margaretha, und des *Synod*-Scheffen Conrad Kuhls Ehefrau, Nahmens Maria, Peter Dresers Ehefrau, Anna Christina, und Herbert Kuhls Ehefrau, Nahmens Elisabetha, sämtlich von dahier aus, *coram Presbyterio citirt*, und sie befraget, ob sie nicht Wissenschafft davon hätten: wie daß des Johann Henrich Deichmanns Ehefrau, wie auch des Wasen-Dieners Simon Fries Ehefrau, beyde von hier, über von ihren Männern / wegen der Religion / erlittenen Gewaltthätigkeiten geklaget?

Antwortete Herbert Kuhls Ehefrau, daß Simon Friesens Ehefrau einsmahls zu ihr wäre gelauffen gekommen, ohne Kappe, geschrien und gesagt: Ihr Mann habe ihr gedrohet sie umzubringen / wann sie nicht Catholisch werden wollte / weshalben sie ihm entlauffen müssen.

Peter Dresers Ehefrau redete *ratione* obgedachter Simons Ehefrau aus, wie solche noch nach ihrem Abfall zu ihr weinend gesprochen: was massen sie kein frölisches Hertz habe/ seitdem sie von ihrem Glauben abgefallen/ wozu sie von ihrem Mann gewaltthätiger Weise wäre gezwungen worden.

Conrad Kuhls Ehefrau sagte auch in Betref Simon Friesens Ehefrau aus, wie solche ihr vor ihrem Abfall mit bitteren Thränen geklaget/ daß sie/ Simon Friesens Ehefrau/ von ihrem Mann Tag und Nacht von wegen der Religion/ davon abzufallen/ gequälet würde/ und nimmer Ruhe und Friede hätte.

Johann Jacob Schäfers Ehefrau bekannte: wie allerdings Johann Henrich Deichmanns Ehefrau ihr mit weinenden Augen ebenwohl geklaget habe, daß ihr Mann ihr allerley Zwang und Bedrang wegen ihres Glaubens anlegte, um sie davon abfällig zu machen, und könnte desfalls keinen Frieden vor ihm haben.

Die zwey abgefallene Weiber wurden auch *sub eodem* citiret, und sie sofort befraget, was sie bewogen von ihrem Glauben abzufallen?

Simon Friesens Ehefrau gestunde, daß sie solches aus Zwang thun müssen.

Johann Henrich Deichmanns Ehefrau bekannte ebenwohl, um willen sie zu der Zeit keine Hülffe wider ihren Mann haben können.

In fidem subscripsit Presbyterium.

J. J. Hörder, p. t. Pastor ibidem.
Conrad Kuhl, *Synod*-Scheffe.
Herbert Kutscher, *Synod*-Scheffe.
Johannes Schäfer, *Synod*-Scheffe.
Johann Adam Bisang, *Synod*-Scheffe.

Num. 41.

Nachdem uns die Nachricht zugekommen, was gestalten Unseres Hochseeligen Herrn Vaters Gnaden von denen *P. P. Capucinis* zu Dierdorf auf eine sehr hinterlistige Art bey Dero letzten Kranckheit zum Catholischen Glauben gebracht werden, und Ehren *Inspector Oest* davon Nachricht haben solle; Als hat er *Inspector Oest* seine deshalb habende Wissenschafft, wie auch, was ihm etwa von mehr andern solchen Fällen bekannt seyn mögte, *cum remissione hujus* nächstens Pflichtmäßig an Uns einzuberichten. Runckel, den 15ten *Julii* 1762.

Christian G. z. Wied.

Unterthänigster Bericht.

Es ist an dem, daß meines weyland Gnädigsten Grafen und Herrn Erlaucht in Hoch-Dero ersten Kranckheit mir mehr als einmahl sagten, wie die *P. P. Capucini* Hoch-Denenselben versprochen hätten, wann Se. Erlaucht Sich öffentlich zum Catholischen Glauben bekennen, und dann Hoch-Dero grosse Goldene Tobacks-Dose zu einer Monstrantz schencken würden, Se. Erlaucht alsdann, und anderst nicht, wieder gesund werden könnten und sollten. Ueber gleiche Aeusserungen Sr. Erlaucht kan auch der damahlige Cammer-Diener Christian, desgleichen Cammer-Diener Jung befragt werden. Als ich auch Anfangs bey Hochgedachtem meinem Hochseeligen Herrn die Kranckheits-Besuche ablegte, waren die *P. P. Capucini* dergestalt allzeit in der Nähe,

und beschäfftiget, daß der Frau Gräfin von Schwerin Hoch-Gräfl. Gnaden befehlen musten, die Vorzimmer zu schliessen, wann ich bey Ihro Erlaucht war. Mein *Circulare* an sämtliche Pfarrer des Amts Dierdorf gründete sich auch auf diese Umstände, und kan das gantze geistliche *Ministerium* desfalls die weiteren Erläuterungen geben.

Niemand zu Liebe oder zu Leyde, sondern eintzig und allein zur Steuer der Wahrheit, nach Amt und Gewissen, aus unterthänigster *Devotion* und Gehorsam, also anbefohlner Massen, in Form eines glaubhafften Zeugnisses gestellet von

Ihro Erlaucht

Runckel, den 16ten *Julii* 1762. (L. S.) Hof-Prediger *Inspector* Johann Henrich *Oest*.

Num. 42.

Extract Berichts.

Mit der Beerdigung des *Corporals* Schäfers zweyen Kindern hat es sich durch meine *Protestation* so gefügt, daß *Patres Capucini* zwar nicht singen, kein Creutz vertragen, aber doch mit ihrem Rauch-Faß die gewöhnliche *Ceremonien* machen lassen. Doch wollen sie die *Protestation* berichten.

Dierdorf, den 29ten Mertz, 1763.

Heddæus, Pfarrer.
Johannes Ludwig Henricy, *Synod*-Scheffe.
Johannes Theodorus Dilthey, *Synod*-Scheffe.

Extract Wied-Runckelischen Kirchen-*Visitations-Protocolli*, *sub acto* Ober-Dreiß den 9ten *May* 1762.

x. x. *Discursive* kam auch vor, ob die bisher einschleichen wollende öffentliche **Catholische Wallfahrten mit Gesang und** *Ceremonien*, weiter statt haben sollten, und es im Gegentheil nöthig seyn werde, baldigst die gnädigste Hohe Verordnung desfalls ergehen und *circuli*ten zu lassen, sodann auch denen Schultheissen, darob zu sehen, und selbigen mit Macht zu wehren, zugleich mit denen *Pastoribus* aufzulegen.

In fidem.

Joh. Henrich Oest, *Inspector*.

Num. 43.

Passus concernens.

Gräfl. Wied-Runckelische Kirchen-Ordnung de Anno 1709. §§. 88. & 89.

§. 88.

x. Die aber einer andern als Reformirten und etwan Römisch-Catholischer Religion zugethan, *turbi*ten Wir in so weit in ihrer Religion nicht, und halten sie, was die Alten betrifft, eben also, wie unsere Religions-Genossen, die Benachbahrten Catholischer *Protection*, gehalten werden, welche mit genauer Noth ihrer Freyheit der Religion geniessen, ihre Kinder aber unwidersetzlich hingeben, und zur Catholischen Religion gewöhnen lassen müssen; Also wollen

len Wir auch ihnen die Freyheit verstatten, nach ihrem Belieben bey ihrer Religion zu bleiben, ihre Kinder aber, die in Unsern Graf- und Herrschafften gebohren, sollen sie in den Articuln Christlicher Lehr und Hauptstücken Reformirter Religion errichteter Schulen fleißig unterweisen lassen, und wann sie zu gutem Verstande kommen sind, nirgend als bey Unserer Reformirten Religion zum Heil. Abendmahl bringen, die Ungehorsamen, so sich hierinnen widersetzen, werden Wir durch scharffe Ordnung und behörende Bestraffung zum Gehorsam zu bringen wissen.

§. 89.

Ob nun gleich diese Verordnung vormahlen am 1ten *Jan.* 1676. von Unsern Vorfahren Grafen zu Wied alles Ernstes ergangen, und nachfolgends am 26ten *Novemb.* 1698. *repet*irt und zu männiches Nachricht und Wissenschafft Jahres *public*iret worden; So haben Wir dennoch gantz mißfällig vernehmen müssen, daß etliche der Catholischen Religion zugethane Unserer Unterthanen zum *Despect* Unserer und Geringschätzung Unserer Verordnung, ihre Kinder aus- und anderer Religion zugeführet, dabey noch die *Pastores*, welche sie von diesem Vornehmen abschrecken wollen, verlacht und verspottet haben; Denenselbigen befehlen Wir, daß sie ihre abgeführte Kinder wieder hohlen, herbey schaffen, und zu Unserer Religion *inform*iren lassen sollen, widrigenfalls Wir gegen die widerspenstige Eltern nach denen Reichs-Satzungen verfahren und den Ungehorsam also ändern lassen wollen, daß sie in Unsern Landen länger nicht geduldet werden sollen.

In fidem dedit.

Runckel, den 12ten *April* 1763.

J. H. Oest, Inspector.

Num. 44.

Reverse, welche die Catholische Eheleute im Amte Dierdorf bey ihrer Verheyrathung, in Betref der Religion ihrer Kinder, ausstellen müssen.

(Lit. a.)

Nachdem Ihro Hoch-Gräfl. *Excell.* Unsere gnädigste Frau Gräfin zu Wied-Runckel dem Schlosser-Gesellen, Johann Conrad Bawer, als einen Unterthanen und Bürger in hiesigem Flecken auf- und angenommen, und die Reformirte Person, Anna Eulalia Veltens, mit dem Beding zu eheligen in Gnaden verwilliget, daß er seine etwan erzielende Kinder in der Reformirten Religion auferziehen lassen wolle und solle; und denn derselbe bey vorkommender Gelegenheit einem solchen gehorsamst nachzuleben, vermittelst gethaner Hand-Gelöbniß an Eydes statt versprochen und zugesagt; Als wird ihme Johann Conraden nicht allein der gewöhnliche *Proclamations*-Zettel hiermit ertheilet, sondern auch, weilen jetzt gemeldte Verlobte Schreibens unerfahren, und dahero keinen *Revers* dieserthwegen von sich ausstellen können, dieser *Extractus Protocolli* dem Herrn *Inspectori* Schellenwalden zur Nachricht, und umb hiernächst hierauf Acht zu haben, *communic*iret. Dierdorff, den 23ten *Febr.* 1715.

J. H. Siegel.

Lit.

(Lit. b.)

Demnach Ihro Hoch-Gräfl. *Excell.* Unser allerseits Gnädigste Gräfin und Frau auf unterthänigstes Suchen mit dem Beding, daß die künfftige Kinder in der Reformirten Religion erzogen werden sollen, gnädig erlaubet, daß mein Sohn Johann Dietrich die Eva Schülerin von Maroth ehelichen und mit selbiger in hiesigem Lande sich häuslich niederlassen möge; Als *reversire* mich samt meinem Sohne, mittels diesem, daß ich und die Meinige der hierinfalls durchgehender Herrschafftlichen Verordnung uns freywillig unterwerffen, und darwider, unter was *Prætext* es auch seyn mag, nicht handeln, sondern im Gegentheil, und zwaren *præstitis præstandis*, uns ausser Landes begeben, mithin uns anderwärts häußlich niederlassen sollen und wollen. Geben Dierdorff, den 26ten *April* 1718.

Peter Merckelbach.
Johann Diederich Merckelbach.

(Lit. c.)

Unterthänigst-Fußfälligste Bitte Johann Henrich Schupps, und *Annæ Catharinæ*, Thomas Schmiedts ehelicher Tochter, beyder zu Dierdorff.

Decretum.

Demnach *Supplicant* anheute bey Amte an Eydes statt angelobet, daß er die erzielende Kinder aus dieser Ehe, der Kirchen-Ordnung gemäß, in der Reformirten Religion erziehen lassen wolle; Als können beyde Personen, nach vorher gegangener Kirchen-Buß, *copuli*ret werden. Dierdorff, den 17ten *Julii* 1728.

Pro Extractu Protocolli.

J. H. Siegel.

(Lit. d.)

Unterthänigste Bitte Nicolaus Platz von der Langen Heck.

Decretum.

Falls *Supplicant* sich dahier vor Amte anheischig macht, seine in dieser Ehe zu erzeugende Kinder in Reformirter Religion erziehen zu lassen, so soll ihm Unser Geh. Rath *Siegel* den *Proclamations*-Schein ertheilen. Dierdorff, den 14ten *Octob.* 1729.

Johann Ludwig Adolph Graf zu Wied-Runckel.

Demnach dieser *Supplicant* mit einem gegebenen Handschlag angelobet, obigem *Decreto*, in Ansehung derer etwan überkommenden Kinder, ein gehorsames Genüge zu leisten, als ist ein solches anhero *notir*et, mithin Ehren *Inspectori* zur Verwahrung zugestellet worden. Dierdorff, den 15ten *Octob.* 1729.

J. H. Siegel.

(Lit. e.)

Demnach des *Mousquetirers* Neumanns Braut, die Anna Elisabeth Schlossers zu Brücktachdorf, nach vorher gegangene Erklärung der Natur einer Eydes-stättlichen *Action* und Handlung, mittelst einem an Eydes statt würcklich gethanen Handschlag, in *Conformit*ät der Hoch-Gräfl. Wiedischen Kirchen-Ordnung, anheut angelobet und sich verbunden, daß die ab dieser vorhabenden Ehe etwa erzielende Kinder, ohne Unterscheid des Geschlechts,

in denen Gründen der Christlich-Reformirten Religion auferzogen, oder in dessen Entstehung in hiesigem Lande nicht geduldet werden solle; Als wird dieses Ehren *Inspectori* Weidenbachen zu seiner Nachricht und Verhaltung zugestellet. Dierdorff, den 7ten *Julii* 1732.

Pro Extractu Protocolli.

J. H. Siegel.

(Lit. f.)

Demnach der Friedrich Blum zu Brückrachdorf allhier angezeiget, wie daß sein Sohn Johannes Peter mit der Anna Elisabeth Nußbaums daselbst sich fleischlich vermischet, sodann mit derselben sich in ein ehelich Verlöbnüß eingelassen habe, inzwischen aber ihm bekannt, daß nach Ausweiß der Hoch-Gräfl. Wiedischen Landes- und Kirchen-Verordnung erforderlich, daß eine Catholische Braut vorhero an Eydes statt anzugeloben schuldig sey, daß deren ab einer solchen gemischten Ehe kommende Kinder zu der Evangelisch-Reformirten Religion auferzogen werden sollen; als wollte er gebeten haben, hierunter das Nöthige zu verordnen.

Als dieses der Braut deutlich vorgehalten, ihr auch frey gelassen worden, entweder auf dieses eheliche Versprechen zu *renunci*ren, oder der Landes- und Kirchen-Ordnung sich zu unterwerffen, erklärte sich dieselbe, daß hierunter kein Bedencken trage, dahero auch ermeldeter Hohen Landes- und Kirchen-Ordnung gehorsamst nachzuleben, mithin ihre überkommende Kinder zur Reformirten Religion beständig auferziehen zu lassen Willens sey; zumahlen da sie dafür halte, weilen ihr künfftiger Ehemann in bemeldeter Religion seelig werden könnte, daß dergleichen auch ihren Kindern begegnen könnte und würde.

Hierauf hat selbige obiges Versprechen und Zusage an statt eines Eydes mit einem gegebenen Handschlag bekräfftiget.

Dierdorff, den 4ten *August.* 1732.

Pro Extractu Protocolli.

J. H. Siegel.

Num. 45.

Extract unterthänigster Vorstellung an des Regierenden Herrn Grafen zu Wied-Runckel Hoch-Gräfl. Gnaden, von Pater Gangolph in Dierdorff.

rc. rc. Zu Linckenbach wohnt eine Catholische Wittib, deren Mann seel. auch Catholisch ware, diese hat einen Sohn von etwa 13. Jahren, welcher vor den Ostern zur *Instruction*, dann er im Christenthum gantz unwissend, bey mir gewesen, hernächst aber von Reformirten Befreundten ist zurück gehalten worden. Gnädigster Landes-Vater! meine Schuldigkeit und sehr hohe Schuldigkeit bin ich bereit zu thun, kan ich aber nicht, so bin ich in meinem Gewissen frey, *dependi*ret also von Hoch-Dero gnädigsten Ausspruch rc. rc.

Unseres Regierenden Gnädigsten Herrn und Landes-Vaters

untergebenster geistlicher Diener

P. Gangolphus C. J.

Fernerer Extract eines Pflicht-mäßigen Berichts an Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden zu Wied-Runckel.

Ich habe sogleich des Eberhard Münckers Ehefrau, Catharina Sophia, in Gegenwart zweyer *Synod*-Scheffen, ihres widrigen Betragens wegen, über folgende *Puncten* abgehöret.

α.) Warum sie ihre Kinder, weiblichen Geschlechts, nicht zur Reformirten Kirche und Schule anhalte? worauf sie geantwortet, sie habe bey ihrer Verehligung ihrem Mann versprechen müssen/ daß alle von ihm gezeugte Kinder in der Catholischen Religion sollten erzogen werden.

β.) Ob sie etwa von ihrem Mann dazu gedrungen oder *persuadi*ret worden? worauf sie geantwortet, daß sie sowohl von seinen Freunden/ als ihm/ dazu überredet worden/ und daß es gleichsam *Conditio sine qua non* gewesen seye.

Dierdorff, den 29ten Mertz 1763.
Heddæus, Pfarrer.
Johannes Ludwig Henrici, *Synod*-Scheffe.
Johannes Theodor Dilthey, *Synod*-Scheffe.

Abermahliger Extract eines unterthänigsten Berichts ad Celsissimum Runckaliensem.

1mo Haben die Capuciner, gegen ihre *Concession*, den Jacob Hofmann, zeitlichen Schäfer zu Wienau, welcher seine Kinder freywillig in die Reformirte Schule geschickt, genöthiget, sie heraus zu nehmen/ und ihnen zuzuschicken/ welches er auch befolget.

Dierdorff, den 23ten Mertz 1763.
Heddæus, Pfarrer.

Num. 46.

Actum Dierdorff, den 9ten *Julii* 1762.

Coram Presbyterio.

Erschienen Anton Hadder und dessen Ehefrau, beyde von Wienau, Kirchspiels Dierdorff, und zeigten an, wassermassen die Dierdorffische Capuciner seine Frau sowohl, als auch seine Kinder, zur Römisch-Catholischen Religion mit aller Gewalt zu bringen und zu bereden gesucht, und da er Hadder ihnen geantwortet: Er hätte seine Kinder bis dahin in die Reformirte Schule geschickt, und würden sie darinnen gar wohl unterrichtet, lerneten auch darin die Bibel und GOttes Wort wohl lesen und verstehen, haben die Capuciner hierauf versetzt: Was Bibel! wollt ihr haben/ daß der Teuffel euere Kinder kriegt? worauf er Hadder geantwortet: Meine Kinder soll der Teuffel nicht kriegen, denn ich lasse sie GOttes Wort lernen. Hat aber doch inzwischen seine Kinder Reformirt werden lassen.

Joh. Daniel *Grimmel*, *Pastor*.
Johann Theiß Schneider, *Synod*-Scheffe.
Johannes Ludwig Henrici, *Synod*-Scheffe.
Johannes Lucas Hoffmann, *Synod*-Scheffe.
Johannes Theodorus Dilthey, *Synod*-Scheffe.
Diedrich Hachenburg, *Synod*-Scheffe.
Johann Herbert Mendel, *Synod*-Scheffe.

Num. 47.

Actum Dierdorff, den 9ten *Julii* 1761.

Coram Presbyterio.

Erschiene Anna Catharina Sehern, von hier, und beklagte sich sehr, wie daß die Capuciner ihr eintziges Kind *absolute* haben wollen zur Römisch-Catholischen Religion zwingen, daß, ob sie zwaren Reformirter Religion, ihr Mann aber Römischen Glaubens seye, doch selbiger sein Kind in die Reformirte Schule zu schicken, gleichwie sie, Willens seye.

Es hat sich aber *Denunciantin* auf mich, zeitlichen Prediger dahier, beruffen, wie daß sich unter vielen nicht geringen Verdrüßlichkeiten zugetragen, daß ihr Söhnlein unter allem Schutz auf- und angenommen, und in unsere Reformirte Schule geschickt.

Es hätten hierauf die Capuciner ihrem Mann, aus ihrer eigenen *Authorität* einen Befehl zugeschickt / bey Straff etlicher Pfund Wachs-Kertzen / das Kind zu ihnen, und nicht in die Reformirte Schule, zu schicken, dieses auch Zwangs-Weise befohlen / und sie öffentlich beschimpffet.

Bey diesem Unterbleibungs-Fall erfolgte darauf ein scharffes Ober-Amts-*Decret*, worin sie angehalten, ihr Kind bey schwehrer Straff zu den Capucinern in die Schule gehen zu lassen, welchen Befehl sie anbey abschrifftlich mit beyleget.

Den Streit aber beyzulegen, und den Drangsahlen derer Capuciner zu entgehen, und ihren entsetzlichen Drohungen auszuweichen, hätte sie endlich ihr Söhnlein, gleich andern unsern Kindern, durch Prüfung des Glaubens, zum Heil. Abendmahl gehen lassen.

Joh. Dan. *Grimmel*, *Pastor.*
Johann Theiß Schneider, *Synod*-Scheffe.
Johannes Ludwig Henrici, *Synod*-Scheffe.
Johannes Lucas Hoffmann, *Synod*-Scheffe.
Johannes Theodor Dilthey, *Synod*-Scheffe.
Diedrich Hachenburg, *Synod*-Scheffe.
Johann Herbert Mendel, *Synod*-Scheffe.

Num. 48.

Continuatio Protocolli sub dato vom 22ten Januarii 1761.

Auf fernere eydliche *Examination* hat der Johannes Andreas Heck, nach Hand-gegebener Treu an Eydes statt (nichts zu verschweigen,) nicht allein vor mir, dem Kayserlichen *Notario*, sondern auch des *Synod*-Scheffen, Wilhelm Jacob Kaulbach, von Wienau, und dem Mit-Zeuge, Johannes Wilhelm Zinckenheimer von daselbst, ausgesagt, daß die Herren *P. P.* Capuciner ihm nicht allein fünf Catholische Bücher (um sich in der Catholischen Religion zu üben, wovon eines ein Gesang-Buch, das andere ein Gebät-Buch, *item* eines ein Catholischer *Catechismus*, oder wohl zwey, nebst noch einem *Disputations-Tractat*,) geschencket, und ihm anbey auch anbefohlen, die Reformirte Religion, (welche sie die Ketzerische Religion genannt / nicht allein zu verlassen, und nach dem Inhalt der Bücher,) als welcher Buchstab lehret, daß die, von ihm Heck bis dahin gehabte Lehr, gäntzlich verflucht seye / und alle, die dieselbe brauchen, bis sie sich bekehren thäten; und im übrigen, so hätten sie Catholische die allein seeligmachende Religion, und könte keiner

seelig

seelig sterben/ welcher dieselbe nicht bekennete; weiter von der Beicht derer Reformirten hätten selbige getadelt, daß wann der Prediger die *Communicanten* erinnert und fragt, ob ihnen ihre Sünden leyd seyen, und sie dann allerseits mit Ja antworteten, daß solches nicht recht gebeichtet seye. Weiter könnte er eben wüsten alle Reden so genau nicht mehr wissen, weilen er keinen grossen Umgang in die Länge der Zeit mit den Herren Capucinern gehabt, aber dieses alles seye die Wahrheit. Wienau *ut supra.*

Johannes Andreas Heck.
Johann Philipp Eichmann, *Notarius Cæs. Publicus & juratus.*
Wilhelm Jacob Kaulbach, *Synod*-Scheffe.
Johannes Wilhelm Zinckenheimer, als Zeuge.
Concordat cum suo Originali quod attestor.

(L. S.)

Johann Philipp Eichmann,
Notarius Cæs. Publicus & juratus.

Num. 49.

Coram Presbyterio.

Dierdorff, den 9ten *Julii* 1762.

Erschienen Andreas Heck und dessen Ehefrau, beyde von Wienau, und zeigten an, daß er auf starckes Veranlassen seiner Schwieger-Mutter, Gertraud Kronenberg, von Raubach, sich hätte überreden lassen, ins Kloster derer Capuciner zu gehen, und als er zu denenselben gekommen, hätten dieselbe ihm allerley Bücher vorgelegt, und darauf sich zu der Römischen Religion zu begeben, mit allerhand Versprechungen angemuthet, und zwaren, daß sie ihme, so er gedachte Religion annehmen würde, nicht allein zu einem Haus, sondern auch aus allen seinen übrigen Nöthen helffen wöllten, und würde der damahlige Renthmeister Hertenbrod vor dieses alles besorgt seyn, mit dem Beyfügen, daß Ihro Erlaucht auch bey nahe zur Römischen Religion gebracht wären/ und da *Denunciant* hierauf versetzet, wie es dann um den Jungen Herrn stünde? haben Capuciner erwiedert, mit Zeiten würde es sich auch schon dazu schicken/ so habe er ihren Schmeichelcyen, leyder GOtt erbarms! Glauben gegeben, hätte hierauf die Reformirte Religion verfluchen müssen. Der *Lenzius* dahier hätte ihme *Denuncianten* auch gesagt: Wann er in dem Reformirten Ketzerischen Glauben stürbe/ könnte er ohnmöglich seelig werden. Hierbey auch die Capuciner die bey den Reformirten gewöhnliche Vorbereitung vor dem Heil. Abendmahl lästerlich getadelt/ mit diesen Ausdrückungen, das seye gar keine Vorbereitung, sondern wann der *Pastor* nur sprechen thäte: Sind euch euere Sünden leyd? riessen alle mit lauter Stimme aus: Ja.

Denunciant aber hätte nach einigem Zeit-Verlauf sich in seinem Gewissen überzeugt gefunden, unter fleißiger Anruffung GOttes sich wiederum zu seiner vorhin öffentlich bekannt gehabten Religion, mit öffentlich gethaner Busse wegen seines Abfalls, und durch des Allmächtigen Beystande zu wenden, und dabey auch beständig zu leben und zu sterben bis an sein seeliges Ende.

Johann Daniel *Grimmel*, *Pastor.*
Joh. Theiß Schneider, *Synod*-Scheffe. Joh. Ludwig Henrici, *Synod*-Scheffe.
Joh. Lucas Hoffmann, *Synod*-Scheffe. Joh. Theodor Dilthey, *Synod*-Scheffe.
Diedrich Hachenburg, *Synod*-Scheffe. Joh. Herbert Mendel, *Synod*-Scheffe.

Num. 50.

Actum Dierdorff, den 7ten *Julii* 1762.

E*x speciali Commissione* des Regierenden Herrn Grafen zu Wied-Runckel Hoch-Gräfl. Gnaden wurde heut von mir der *Notarius Deichmann* vorgefordert und befragt, warum er das unterm 3ten *hujus* ergangene, des Caspar Kochs zu Raubach Kind betreffende Ober-Amts-*Decret* dem Ehren *Pastori* zu Raubach nur abschrifftlich zugestellet, und das *Original* denen hiesigen Capucinern gebracht habe, wozu er doch keine *Ordre* gehabt hätte?

Notarius Deichmann antwortete: Er habe hieran keine Schuld, sondern der Capuciner Gangolph hätte ihn geheissen/ ihm das *Original-Decret* zu bringen/ darauf habe er solches behalten/ und ihme *Notario* aufgetragen/ davon eine Abschrifft zu nehmen/ und selbige dem *Pastori* zu Raubach zu *insinuiren*.

Hierauf wurde besagtem *Notario* befohlen, solches *Decret* sogleich wieder zu holen, und mir zu bringen, welches dann auch geschehen, und sofort hierbey gelegt wurde.

Diesemnach hielte *ex speciali Commissione Celsissimi* ich diesen Vorgang dem auch zu mir geforderten *Patri Præsidi* vor, mit dem Beyfügen, dergleichen vors künfftige zu verbieten, und denen Capucinern nicht zu gestatten, daß sie sich in solcherley sie nichts angehende, ihnen auch nicht zustehende Händel, fürohin nicht mehr mengen söllten.

Herr *Pater Præses* gestunde, daß der Capuciner Gangolph unrecht gethan hätte, er selbigem dergleichen verweisen und vors künfftige untersagen wolle.

In fidem Protocolli.

Külp.

S. T.

Herr Hauptmann *Mülmann*.

Bitte die Gütigkeit zu haben, mich zu *avisiren*, wann morgen frühe die Gelegenheit haben kan, mit Denenselben zu sprechen, um in einem oder andern *informirt* zu werden, weilen nicht begreiffen kan, wie *lite pendente* dem *Actori*, dessen Prob in der Feder geblieben, die *Executioni* könne zuerkannt werden, und dazu vernehmen die gnädigste Willens-Meynung meines Gnädigsten Herrn, von Hoch-welchem ich nicht glaube, ja nicht einmahl *traume*, daß was Ungerechtes verlangen, wie dann ich auch nicht, dann es heisset: *Vel pereat mundus, vel fiat justitia.* Dahero bitte, daß vor der würcklichen *Execution secundum viam juris, audiatur & altera pars.* Hatte indessen mit vieler Hochachtung

Des Herrn Hauptmanns

13tia *Octobris.* — unterthänigster Diener

Præs. den 13ten *dicti* 1762. — *P. Gangolphus Præses C. J.*

Num. 51.

Actum Dierdorff, den 19ten *Junii* 1762.

Des Regierenden Herrn Grafen, Christian Ludwig zu Wied-Runckel, Isenburg und Criehingen, Hoch-Gräfl. Gnaden, eröffneten mir heute frühe nach 7. Uhr gnädigst, was gestalten Ihnen hinterbracht worden, ob solle die hiesige Frau Cammer-Räthin *Herrenbrod* letzt verwichene Nacht einige

Es-

Effecten aus ihrem Hauß hinweg und zu denen *P. P. Capucinis* bringen lassen, dannenhero Höchst-Dieselbe mir den gnädigsten Auftrag gethan haben wollten, einen Kayserl. geschwornen *Notarium* samt Zeugen vor mich zu *requiriren*, solche mit mir zu Frau Cammer-Räthin und denen *P. P. Capucinis* zu nehmen, an beyden Orten nach denen weggebracht seyn sollenden *Effecten* mich zu erkundigen, allenfalls über alles und was weiter vorgehen sollte, ein *Instrumentum publicum* fertigen zu lassen, und Ihnen solches samt meinem Bericht unterthänigst einzuhändigen:

Diesem gnädigsten Auftrag zu unterthänigster Folge *requirirte* ich den Herrn *Notarium Ruhland*, samt zweyen Zeugen, um sich sogleich bey mir einzufinden, und als diese kamen, gab ich dem Herrn *Notario* folgende *Requisition*:

Domine Notarie!

Weilen Herr Cammer-Rath *Herrenbrod* ohne Urlaub und Ablegung seiner Rechnungen von hier weggegangen, und auf wiederhohlte Befehle nicht wieder anhero gekommen ist, und dann heute frühe *Celsissimi* Hoch-Gräfl. Gnaden angezeigt worden, daß Frau Cammer-Räthin *Herrenbrod Coffres* oder *Effecten* aus ihrem Hause bey nächtlicher Weile habe bringen lassen; So *requirire* ich den Herrn *Notarium Ruhland* hierdurch, sich mit zweyen Zeugen mit mir zu gedachter Frau Cammer-Räthin zu verfügen, allen Vorgang wohl zu mercken, sofort sich auch mit mir in diejenige Häuser oder an denjenigen Ort zu begeben, wo gedachte *Coffres* oder *Effecten* hingebracht worden, allen Vorgang ebenfalls zu mercken, und mir darüber ein oder mehrere *Instrumenta* zu fertigen, und um die Gebühr zukommen zu lassen. Dierdorff, den 19ten *Junii* 1762.

Ex speciali Commissione Celsissimi Hoch-Gräfl. Gnaden.

Külp, Gräfl. Leiningen-Westerburgischer Regierungs-Rath.

Inscriptio:
Domino Notario Ruhland.
In fidem Protocolli:

L. S.

Külp, Gräfl. Leiningen-Westerburgischer Regierungs-Rath.

Hierauf zeigte Herr *Notarius Ruhland* seinen *subrequirirten* Zeugen, welche des Regierungs-Raths schrifftliche *Requisition* an, und gesonne an selbige, sich mit mir und ihme an Ort und Stelle zu erheben, und alles genau zu *observiren*. Da nun diese hierzu bereit wären, so entliesse ich solche, *quoad hunc actum*, derjenigen Pflicht, womit sie hiesigem Hoch-Gräfl. Herrn *Committenten* verwandt sind.

Wir giengen zuerst bey die Frau Cammer-Räthin *Herrenbrod*, und ich eröffnete derselben, was gestalten Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden hinterbracht worden seye, ob solle sie die vorige Nacht verschiedene *Effecten* aus ihrem Hauß haben bringen, und anders wohin tragen lassen. Da nun ihr Mann ohne Urlaub und Ablegung seiner Rechnungen von hier weggegangen, und auf wiederhohlte Befehle sich nicht wieder *sistiret* habe, so käme alles dieses Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden bedencklich vor, dahero Höchst-Dieselbe zu wissen verlangten, ob und was, und wohin sie einige *Effecten* vorige Nacht aus ihrem Hauß habe tragen lassen?

Frau Cammer-Räthin *Herrenbrod* stellete die Verbringung einiger Sachen

chen gantz in Abrede, und erklärete, wie sie nur etliche Hembder und eine *Veste* durch den jungen Moritz Flammersfeld ihrem Mann geschickt habe, weil er noch ein paar Tage länger, als er geglaubet, ausbleiben würde, und seyen dieses böse Leute, welche ihr dergleichen nachsagen thäten; Sie könne einen Eyd schwören, daß sie sonsten nichts verbringen lassen, *repeti*rte auch dieses Eyd ablegen oder Eydliche Reinigung zum zweyten mahl. Was die an ihrem Mann ergangene Befehle zur Rückkunfft betreffe, so müsten diese jenem nicht zugekommen seyn.

Hierauf nahme Abschied, und verfügte mich samt Herrn *Notario* und Zeugen in hiesige Wohnung derer *P. P. Capucinorum.*

Ich fragte nach dem *Pater Præses*, und als dieser sich einfande, so legte fordersamst einen Gruß von Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden ab, sagte sofort, daß Höchst-Dieselbe mißfällig vernommen, wasmassen Frau Cammer-Räthin *Herrenbrod* vorige Nacht verschiedene *Effecte*n oder Sachen in die Capucinerische Wohnung bringen lassen; da nun Herr Cammer-Rath *Herrenbrod* ohne Urlaub und Ablegung seiner Rechnungen von hier weggegangen sey, auch auf wiederhohlte Befehle sich noch nicht wieder *sisti*ret habe; So könnten Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden zu allem solchen nicht gleichgültig seyn, und verlangten daher von Ihme Herrn *Patre Præside* eine Erklärung und Antwort, ob und was Frau Cammer-Räthin in ihre derer *P. P.* Capuciner Wohnung vorige Nacht habe bringen und tragen lassen?

Der *Pater Præses* stellete alles in Abrede, und sagte: Er wisse von nicht dem mindesten, so Frau Cammer-Räthin *Herrenbrod* vorige Nacht in die Capucinerische Wohnung habe bringen lassen.

Ich ermahnete denselben nochmahlen, daß er in allem das zuverlässige mir sagen möge, indem Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden Ihnen andeuten liessen, daß zwar die Herren *Capucini* dermahlen dahier geduldet würden, jedoch dieselbige sich in einige Händel nicht zu mischen, noch weniger aber gegen ihre *Concession* einem Herrschafftlichen Unterthan oder Diener einigen Vorschub, Aufenthalt oder Verbergung, zum Nachtheil des Landes-Herrn geben, und Höchst-Dieselbe dadurch vernachtheiligen dörfften.

Herr *Pater Præses* blieb bey seinem vorigen, und sagte nochmahlen, daß er von nicht dem mindesten wisse, so von *Herrenbrod*ischen *Effecte*n oder Sachen in ihrer Wohnung sich befinde; jedoch wolle er alle Cammern derer *Patrum Capucinorum* durchsuchen, und vom Befund Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden auf sein Priesterliches Gewissen unterthänigst Bericht erstatten.

Er liesse auch die übrigen Capuciner zusammen kommen, fragte sie, ob sie was wüsten, indeme er von nichts wisse, welche dann auch mit Nein antworteten. Der Bruder aber, so hinten an stunde, schwieg stille und zoge sich zurück.

Ich erwiederte hierauf, daß dieses ja sogleich geschehen könnte, und ich sodann dabey seyn könnte.

*Pater Præses regeri*rte, daß dieses ohnmöglich in meiner Gegenwart geschehen könne, dieses gienge gegen ihre *Concession*, und müste er hierüber fordersamst eine *Licentz* von Coblentz einhohlen.

Ich versetzte: Was *Licentz?* Hierüber habe Niemand von aussen her *Licentz* zu ertheilen, Sie *Patres* wären in Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden Land, worinnen Sie keine andere *Licentz*, Gebothe oder Verbothe, als ihre eigene erkenneten, mithin ich gegen alle fremde *incompetente Licentz protesti*ret haben wollte.

Herr

Herr *Pater Præses* antwortete, ich habe ihn nicht verstanden, er müsse nur anzeigen, wann etwas ihre *Regul* betreffe.

Ego, es seye jetzt keine Frage von ihrer *Regul*, sondern von *Herrenbrodischen* verbracht seyn sollenden *Effecten* oder Sachen, welche, wann sie bey Ihnen *P. P. Capucinis* sich befinden sollten, dem Landes-Herrn getreulich und schuldiger massen entdeckt werden müsten, indeme Niemand das Gegentheil dahier befehlen dörffte.

Wornach ich dann fortgienge, und alles Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden unterthänigst zu *referiren* wiederhohlter mahlen erklärete.

In fidem Protocolli.

(L. S.) *Külp*, Gräfl. Leiningen-Westerburgischer Regierungs-Rath.

(L. S.) *Caspar Andreas Ruhland, Notarius Publicus Cæs. jurat.*

Hierauf thäte Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden ich meine unterthänigste *Relation*, wornach Höchst-Dieselbe mir die denen *P. P.* zu ihrem Auffenthalt dahier ertheilte, des Höchstseeligen Herrns *Concession* zur Einsicht vorlegten.

Ich fande darinnen, daß durch die *Reception* derer *P. P. Capucinorum* die Landes-Herrliche Hoheit und Gerechtsame in keine Weise untergraben und geschmälert werden, sondern in allen Wegen aufrecht bleiben, ihnen Capucinern auch nicht erlaubt seyn solle, jemanden gegen den Landes-Herrn in ihrer Wohnung einen Auffenthalt oder Verborg zu gestatten.

Inzwischen kam der *Pater Præses* selbsten zu Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden, und ich musie demselben die *Concession* schrifftlich vorhalten, und als Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden denselben darauf wiesen, so bekame ich zugleich *Ordre*, die wegen dem Verschleppen derer *Herrenbrodischen* Sachen vorhandene 3. Zeugen Ordnungs-mäßig und vermittelst Eydes, nach vorgängiger Erlassung ihrer Pflichten, womit sie Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden zugethan wären, zu verhören, und wann sie sodann besagtes Verschleppen eydlich aussagten und bestärckten, alsdann ich die Capucinerische Wohnung, alles Einwandts ohngehindert, nebst dem von mir *requirirten* Herrn *Notario* durchsuchen solle.

Ich fragte hierauf den Herrn *Pater Præses*, ob er *ad videndum jurare Testes* sich etwa auch einfinden wolle? Er sagte aber, Nein, sondern trauete mir. Worauf ich mich dann, nebst dem Herrn *Notario*, auf die hiesige Ober-Amts-Cantzley-Stube verfügte, dem Herrn *Notario* die Führung des *Protocolli* übertruge, und sodann das Zeugen-Verhör vornahme.

In fidem Protocolli.

(L. S.) *Külp*, Gräfl. Leiningen-Westerburgischer Regierungs-Rath.

Continuatum Dierdorff, den 19ten *Junii* 1762.

Vormittags nach 9. Uhr *requirirte* mich unterschriebenen geschwornen Kayserlichen *Notarium* der Herr Regierungs-Rath *Külp*, daß ich mich mit ihme auf hiesige Ober-Amts-Stube verfügen, und bey einem Zeugen-Verhör, in Betreff einer angezeigten Verschleppung einiger *Herrenbrodischen*

Effecten, das *Protocoll* führen solle. Nach Ankunfft auf besagter Ober-Amts-Stube wurden die Zeugen herein gelassen, und fordersamst ihrer gegen gnädigste Landes-Herrschafft tragenden Pflichten von gedachtem Herrn Regierungs-Rath, *quoad hunc actum*, entlassen. Sodann bestellete erwehnter Herr Regierungs-Rath den Johann Wilhelm Kaulbach, mit gleichmäßiger Erlassung seiner gegen Gnädigste Landes-Herrschafft obhabenden Pflichten *ex Officio* dahin, daß derselbe, Nahmens des abwesenden *Patris Præsidis Capucinorum* der Beeydigung derer Zeugen mit beywohnen, und solche ansehen sollte.

Hoc facto wurden die anwesende drey Zeugen, Nahmens Johann Wilhelm Herbst, Johann Moritz Jungbluth, und Anna Margaretha Jungbluthin, allesamt von Dierdorff, fordersamst von der Beschaffenheit eines Eydes verständiget, vor der schwehren Straffe des Meineydes verwarnet; und sodann vermittelst nachfolgender Eydes-*Formul* Ordnungs-mäßig vereydet.

Formula Juramenti.

Ich *N. N.* gelobe und schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich in derjenigen Sache, darüber ich werde befraget werden, die pure und lautere Wahrheit, Niemand zu Lieb oder zu Leyd, sagen und aussreden wolle, so wahr mir GOtt helffe durch JEsum Christum, Amen.

Nach geschehener Beeydigung wurden die Zeugen über ihre Wissenschafft vernommen, und *deponirten* folgender Gestalt:

Testis Imus.

Ad Interrogatoria generalia.

Er hiesse Johann Wilhelm Herbst, seye von Dierdorf, seines Handwercks ein Schuhmacher, beynahe 40. Jahr alt.

Ad Causam.

Gestern Abend um 10. Uhr habe er gesehen, daß der Capuciner ihr Knecht und des Herrn Cammer-Rath *Herrenbröds* Magd, Päcke oder Körbe in derer Capuciner ihre Wohnung getragen; Er seye selber, als sie heraus kommen, nachgegangen und gesehen, daß solche abermahl in gedachten Herrn *Herrenbröds* Wohnung gegangen, worauf er sogleich sich in hiesiges Herrschafftliches Schloß begeben, und solches Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden anzeigen wollen, habe aber Höchst-Dieselbe nicht antreffen können, daher er solchen Vorfall dem *Laquayen* Jost gesagt.

Die Anna Margaretha Jungbluthin habe ihm von solchem Schleppen die erste Nachricht mit denen Worten gegeben: HErr GOtt wie schleppen die Leute.

Prælecto & ratificato Protocollo impositoque silentio dimissus.

Testis 2dus. Johann Moritz Jungbluth von Dierdorff.

Ad Interrogatoria generalia.

Seye 25. Jahr alt, und nähre sich mit dem Wagner-Handwerck.

Ad Causam.

Er wäre ohngefehr um 10. Uhr gestern Abend bey der Anna Margaretha Jungbluthin, an ihrer Eltern Hauß-Thür, inwendig im Hause, gestanden, und habe gesehen, daß der Capuciner ihr Knecht, nebst des Herrn Cammer-Rath *Herrenbröds* Magd zweymahl die Gasse unten herauf gekommen; der Knecht habe etwas, wie einen Korb, vor sich auf denen Armen getragen, und die Magd habe auch etwas vor sich getragen, welches sie mit der Schürtze bedeckt, und seyen also zweymahl die Gasse oben hinauf gegangen.

Prælecto & ratificato Protocollo impositoque silentio dimissus.

Testis 3tia.

Ad Interrogatoria generalia.

Sie hiesse Anna Margaretha Jungbluthin, ohngefehr 21. Jahr alt, seye annoch ledigen Standes bey ihren Eltern.

Ad Causam.

Sie habe gestern Abend ohngefehr um 10. Uhr an ihrer Eltern Hauß-Thür stehend, gesehen, daß des Herrn Cammer-Rath *Herrenbrods* Magd, und derer *P. P. Capucinorum* Knecht die Gasse unten herauf gekommen; Erstere habe etwas schwehres unter der Schürtze bedeckt getragen, und letzterer einen Korb, so mit einem weissen Tuch bedeckt gewesen, gehabt, womit diese beyde die Gasse hinauf gegangen; beyde seyen nachhero wieder zurück gekommen, und hätten nichts mehr gehabt; worauf sie von der Hauß-Thür hinweg und schlaffen gangen seye.

Prælecto & ratificato Protocollo impositoque silentio dimissa.

(L. S.) *Külp*, Gräfl. Leiningen-Westerburgischer Regierungs-Rath.

(L. S.) *Caspar Andreas Ruhland, Notarius Pub. Cæs. ad hunc actum in specie requisitus in fidem subscripsi.*

Nach geendigtem Zeugen-Verhör gabe ich sofort Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden von dessen Beendigung unterthänigste Nachricht, und weilen Höchst-Dieselbe schon vorhero des ersten Zeugen *Deposition* gelesen hatten, so trugen Höchst-Dieselbe mir gnädigst auf, daß ich nunmehro derer *P. P.* Capuciner Wohnung durchsuchen solle, mit dem Beyfügen, daß der Herr *Pater Præses* jetzo gestanden, wie er etwas in seiner Wohnung gefunden habe, auch dahero bereit seye mit mir zu gehen, alles aufzuschliessen und durchsuchen zu lassen; welches dann auch in Gegenwart des Herrn *Notarii Ruhland* folgender Gestalt geschehen.

In fidem Protocolli.

(L. S.) *Külp*, Gräfl. Leiningen-Westerburgischer Regierungs-Rath.

Continuatum Dierdorff, *eodem die* Vormittags nach 10. Uhr.

Verfügten wir Endes Unterschriebene in Gesellschafft des hiesigen *Patris Præsidis Capucinorum* aus hiesigem Ober-Amts-Hauß uns in die Wohnung der hiesigen *Patrum Capucinorum* &c. &c.

Wir fanden aber nur in einer eintzigen Kammer, welche der *Pater Præses*, auf mein des Regierungs-Raths Befragen, vor des abwesenden *Patris Ambrosii Quartier* angabe, folgende Stücke zusammen auf dem Bette stehen.

1. Dutzend Zinnerne Teller, samt
4. Schüsseln,
11. Suppen- und noch
2. andere Teller,
1. Suppen-Kumpf.
12. grosse und kleine Schüsseln.

6. Tel-

6. Teller.

So dann in einem Korb:

Eine *Veste* von rothem Plüsch mit Futter von dickem wollenem Peltz,
Ein Paar Bein-Kleider von rothem Plüsch,
20. Hembder mit *Manchetten*,
7. weisse Baumwollene Kappen,
Ein Paar weisse seidene Strümpffe,
Ein weiß Tuch in der Grösse einer *Serviette* von Barchet rc. rc.

(L. S.) *Külp*, Gräfl. Leiningen-Westerbürgischer Regierungs-Rath.

(L. S.) *Caspar Andreas Ruhland*, *Notarius Publ. Cæs. & juratus.*

Continuatum Dierdorff, *eodem die* Nachmittags um 4. Uhr.

Sagte ich der Regierungs-Rath *Külp* dem *Notario Ruhland*, was gestalten die anheute bey denen Capucinern gefundene *Herrenbrodische* Sachen durch ihn *Notarium* bey dem *Pater Præside* abfordern, abhohlen und solche durch den zugleich mitgeschickten hiesigen Ober-Amts-Diener auf die Ober-Amts-Stube in Verwahr bringen lassen solle.

Als ich der *Notarius* nun in der Capuciner Wohnung angelanget, und nach dem *Patre Præside* gefraget, welcher aber nicht einheimisch, weshalber nach ihme geschickt, und von denen einheimischen *P. P.* ersucht wurde, entweder sogleich sich einzufinden, oder den Schlüssel zu des *P. Ambrosii* Kammer zu schicken, weilen die *Herrenbrodische Effecten* abgefordert würden, und sogleich sollten weggetragen werden. Worauf dann ohne langes Verweilen der Schlüssel überbracht und bemeldte Sachen überliefert, so dann in die Ober-Amts-Stube durch den Ober-Amts-Diener und dessen Frau *transportiret* wurden.

Wornach man sodann vor heute das *Protocoll* beschlossen hat.

(L. S.) *Külp*, Gräfl. Leiningen-Westerbürgischer Regierungs-Rath.

(L. S.) *Caspar Andreas Ruhland*, *Notarius Publ. Cæs. juratus.*

Num. 52.

Unterthänigste Anzeige.

rc. rc. Es finden sich gar keine Anzeigungen in hiesigem Kirchen-Buch, so ist auch bey mir noch nichts angegeben worden rc. rc. Dierdorff, den 8ten *Julii* 1762.

D. Grimmel.

Specification dererjenigen Kinder, welche aus dahiesigem Kirchspiel, *Observantz*-widrig, bey denen Dierdorffischen Capucinern, nach eigenem Eingeständniß derer Eltern, eingeschrieben und getaufft worden.

Caspar Koch	1. Kind.
Anton Hemmerling	2.
Simon Fries	1.
Joh. Wilh. Croneberg	1.
Joh. Henrich Deichmann	4.

rc. Und

xc. Und da auch vorbeschriebene Kinder zu Dierdorff bey denen Capucinern eingeschrieben worden, so können solche mit ihrem Tauf-Todes- oder *Dimissorial*-Schein sich durchschleichen, und mir die gebührende *Jura ad* 2. fl. entziehen xc. Raubach, den 8ten *Jul.* 1762. *J. J. Hörder.*

Unterthänigster Bericht.

xc. 4to. Haben die Capuciner dem *Corporal* Schäffer ein Kind getaufft, ohne es mir angezeigt zu haben xc. Dierdorff, den 23ten *Mart.* 1763.

Heddæus, Pfarrer.

Num. 53.

Extractus Protocolli sub acto Dierdorff den 19ten Junii 1762.

xc. Ich fragte nach dem *Pater Præses*, und als dieser sich einfande, so legte fordersamst einen Gruß von Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden ab, sagte so fort, daß Höchst-Dieselben mißfällig vernommen, was massen Frau Cammer-Räthin *Herrenbrod* vorige Nacht verschiedene *Effecten* oder Sachen in die Capucinerische Wohnung bringen lassen; Da nun Herr Cammer-Rath *Herrenbrod* ohne Urlaub und Ablegung seiner Rechnungen von hier weggegangen seye, auch auf wiederhohlte Befehle sich noch nicht wieder *sistiret* habe, so könnten Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden zu allem solchen nicht gleichgültig seyn, und verlangten daher von Ihme Herrn *Patre Præside* eine Erklärung und Antwort, ob und was Frau Cammer-Räthin in ihre derer *P. P. Capucinorum* Wohnung vorige Nacht habe tragen und bringen lassen?

Der *Pater Præses* stellete alles in Abrede, und sagte: Er wisse von nicht dem mindesten, so Frau Cammer-Räthin *Herrenbrod* vorige Nacht in die Capucinerische Wohnung habe bringen lassen. Ich ermahnte denselben nochmahlen, daß er in allem das zuverläßige mir sagen möge, indem Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden ihnen andeuten liessen, daß zwaren die Herren *P. P. Capucini* dermahlen dahier geduldet würden, jedoch dieselbe sich in einige Händel nicht zu mischen, noch weniger aber gegen ihre *Concession* einem Herrschafftlichen Unterthanen oder Diener einigen Vorschub, Aufenthalt oder Verbergung, zum Nachtheil des Landes-Herrn, geben, und Höchst-Dieselben dadurch benachtheiligen dörfften.

Herr *Pater Præses* bliebe bey seinem vorigen, und sagte nochmahlen, daß er von nicht dem mindesten wüste, so von *Herrenbrodischen* *Effecten* oder Sachen in ihrer Wohnung sich befinde, jedoch wolle er alle Kammern derer *P. P. Capucinorum* durchsuchen, und vom Befund Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden, auf sein Priesterliches Gewissen, unterthänigsten Bericht erstatten xc. xc.

Ich erwiederte hierauf, daß dieses ja sogleich geschehen, und ich sodann dabey seyn könnte.

Pater Præses regerirte, daß dieses ohnmöglich in meiner Gegenwart geschehen könne, dieses gienge gegen ihre *Concession*, und müste er hierüber fordersamst eine *Licentz* von Coblentz einhohlen.

Ich versetzte: Was *Licentz?* Hierüber habe niemand von aussen her *Licentz* zu ertheilen, sie *Patres* wären in Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden Land, worinnen Sie keine andere *Licentz*, Gebothe oder Verbothe, als ihre eigene erkenneten, mithin ich gegen alle fremde *incompetente Licentz protestiret* haben wollte.

Herr *Pater Præses* antwortete: Ich habe ihn nicht verstanden, er müste nur anzeigen, wann etwas ihre *Regul* betreffe.

Ego, es seye jetzo keine Frage von ihrer *Regul*, sondern von *Herrenbrodi*-schen verbracht seyn sollenden *Effecten* oder Sachen, welche, wann sie bey ihnen *P. P. Capucinis* sich befinden sollten, dem Landes-Herrn getreulich und schuldiger massen entdeckt werden müsten, indeme Niemand das Gegentheil dahier befehlen dörffte rc. rc.

(L. S.) *Külp*, Gräfl. Leiningen-Westerburgischer Regierungs-Rath.

(L. S.) *Caspar Andreas Ruhland*, *Notarius Publ. Cæs. juratus*.

Weilen, dem Vernehmen nach, der Johann Henrich Deichmann und Caspar Koch, aus dem Kirchspiel Raubach, und zwaren ersterer zu zwey Kindern, und letzterer zu einem Kind, vier Gevatter-Leute erwählet, und solche ihre Kinder dem Raubacher Tauf-Register nicht einschreiben lassen, sondern selbige ohne solche Einschreibung und *Dimissoriales* bey hiesigen Herren *P. P. Capucinis* tauffen lassen, nach hiesiger Herrschafftlicher Verordnung aber, auf den Fall, wann jemand vier Gevatter-Leute erwählet, der Herrschafft von jedem 20. *Xr*. und dem Armen-Stock auch 20. *Xr*. entrichtet werden müssen; Als ersuche den Herrn *Patrem Præsidem* hierdurch gar sehr, die Verzeichniß derejenigen Kinder, so bey denen *P. P. Capucinis* getaufft, und zu welchen vier Gevattern erwählet worden, mir geliebigst hierunter zu setzen, damit man bey denen Eltern die Schuldigkeit, so wohl für gnädigste Herrschafft, als auch für den Armen-Stock annoch nachfordern und eintreiben könne. Dierdorff, den 9ten *Julii* 1762.

Külp.

rc. rc. Sollte vielleicht künfftig ferner Antwort von hiesiger Seite verlanget werden, so bitte nicht ungnädig zu nehmen, wann selbige in etwas länger ausgesetzt verbleibt, Ursach, weilen alles nacher Coblentz gefordert, um allda zu sehen, ob das Begehren der da befindlichen *Concession con*- oder *difform* seye.

Dierdorff *eodem quo supra*.

Unterthänigster
Pater Gangolphus.

Unterthänigster Bericht.

Als Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden Unterzeichnetem gestern aufzugeben geruheten, dem *Præside* hiesiger *Patrum Capucinorum* in Höchst-Deroselben Nahmen zu eröffnen, daß keiner derer *Patrum Capucinorum* in ein anderes Kirchspiel gehen sollte, ohne sich bey dem Kirchspiels-*Pastore* zu melden, mit dem Anhang, daß Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden widrigenfalls vor übele Folgen nicht gut seyn wollten; So liesse erwehnten *Patrem Præsidem* heute Nachmittag zu mir beruffen, welchem dann das gnädigst aufgegebene mündlich hinterbrachte, so fort er in Gegenwart des mit ihme sich eingefundenen *Patris ex-Præsidis* erwiederte: Würde die erhaltene Eröffnung an die Behörde berichten rc. Dierdorff, den 9ten *April* 1763.

G. W. v. Gudenus.

Extract unterthänigsten Berichts ad Celsissimum Runcaliensem.

rc. rc. 2do. Habe ich denen gnädigsten Befehlen *Celsissimi* zu gehorsamen, gegen ihre geistliche Eingriffe in andere Kirchspiele *protestiren* lassen, worauf mir erwie-

erwiedert worden: Sie seyen berechtiget alle *Actus Ministeriales* bey ihren Glaubens-Genossen im gantzen Amte Dierdorff zu verrichten, könnten demnach diese *Restriction* nicht eher vor gültig erkennen/ biß sie von Coblentz genehmiget wäre. Dierdorff, den 23ten Märtz 1763.

Heddæus, Pfarrer.

Addatur Adjunctum sub No. 16. in verb. 2c. Um dem ansonst daraus entstehenden Uebel vorzukommen 2c.

Item Retro-Adj. sub No. 25. in verbis: 2c. Hab selbes, um allen daraus entstehenden Schwürig- und Verdrießlichkeiten vorzubiegen, unterthänigst einberichten sollen.

Porro Retro-Adj. sub No. 38. in verb. 2c. ein *Commando* von Coblentz geholet werden würde 2c. *Item*, gestalten er *Deichmann* mit dem *Pater Præses* nach Coblentz gehen und dergleichen *Executions-Commando* anhero hohlen würde 2c.

Similiter in Retro-Adj. sub No. 41. in verb. 2c. doch wollen sie die *Protestation* berichten.

Num. 54.

Copia Literarum ad Nuntium Papalem.

Ex adjacentibus copiis, & quidem sub Lit. A. R. V. facile colliget qualiter Illustrissimus D. Comes noster confirmationem & supremam protectionem ab Augustissimo, suæ nobis gratiose datæ concessionis ad exstruendum monasterium, petierit, quam tamen hucusque nec Ipse, nec nos, obtinuimus, quia ministerium Cæsareum, ad impertiendam confirmationem, consensum subditorum Protestantium, *erroneè ut mihi videtur*, & ad protectionem Cæsaream, ab Illustrissimo D. Comite verò contra minas & facta Corporis Evangelicorum actionem formalem in ordinaria juris via, à Domino Comite instituendam, *ante omnia desiderat.*

Illustrissimus verò D. Comes, concessionem Monasterii, tanquam negotium Politicum, domesticum statum vero Religionis & Imperii publicum neutiquam concernens, in Superioritate Territoriali fundans, cujus exercitium nec à consensu subditorum, neque ab arbitratu Constatuum Imperii dependet, quodque inter Status in genere, sine ullo respectu prævalentiæ, æqua lance trutinatur, ac ex iisdem principiis in Impresso suo defendens, *dictis desideriis*, quæ ei tam ratione subditorum, quam intuitu Corporis Evangelicorum, periculosa videntur. *satisfacere merito recusat*, & consilium neutram in partem inclinationis cepit, uti ex adjuncto sub Lit. B. videre est.

Præter minas sub Lit. C. tentatas, pro certo relatum habemus, potiorem partem Statuum Corporis Evangelicorum privative eo convenisse & ordinasse, ut viciniores Principes, scilicet Serenissimus Onolsbacensis & Wolfenbutelanus, qui Administrator Terrarum Arausionensium in Imperio sitarum, unà cum Serenitate Regia sua, matre tutrice, minorennis Principis Arausionensis est, intentos oculos ad omnia haberent, ac Casu quo Ecclesiam vel Conventum exstruere inciperemus, omni modo impedirent, immo ædificata destruerent, quibus ita se habentibus, nec dum ædificare incepimus, nec incipere poterimus, usque dum confirmatorias ac protectorias ab Augustissimo obtinuerimus, ne in insperato eventu destructionis dispendium expensarum ac ludibrium incurramus.

Interim Augustissimus per Fiscum Imperii in refutatorem impressi alicujus sub rubro: Anmerckungen über die Betrachtungen 2c. ab anonymo in favorem rei Catholicæ editi per aliud impressum sub titulo: Beleuchtungen 2c. inquiri, & hoc impressum unà cum meditationibus anonymi primitus contra concessionem nobis factam emanatis, per Commissionem Imperialem librorum Francofurtensem confiscari fecit; procul dubio, quia Paci Westphalicæ, S. C. Majestati, & Supremorum

morum Tribunalium Imperii auctoritati, ac Superioritati Territoriali Statuum contrariebantur, concessio vero nobis facta S. R. Imperii observantiæ, legibus fundamentalibus, Summo S. C. respectui, & Statuum utriusque Religionis Regalibus, omnino conformis à quovis prudente & impassionato agnosci debet, *hinc capere non valens, cur Ministri Cæsarei ad procurandas à nobis jam diu desideratas tam avide exspectatas confirmatorias ac protectorias Summæ Cæsareæ Majestatis, tam difficiles ac tardi sint*, R. ac Illustrissimo D. Nuntio Apostolico, cui immortales pro negotii nostri solicite habita, & ut speramus in posterum pro gloria Dei & Religionis habenda cura, rependimus grates, expositum velim, in hac rerum serie non agi tantum de structura & concessione Dierdorfiensi, *sed vel maxime de totius reipublicæ Catholicæ vel emolumento, si debite defendatur*, vel maximo præjudicio, si vel in *minimo cedatur*, nam casu quo Principibus Protestantibus suæ intentioni pertinaciter inhærentibus concessionem nostram, tot & tantis exceptionibus limitatam, vi & armis privative impedire & annullare permitteretur, certe à nullo deinceps Protestantium Imperii Statu concessio, *etiam restrictissimi*, religionis Catholicæ exercitii speranda erit, Authoritas Cæsarea insuper minueretur, legum Imperii interpretatio, juris ad factum applicatio, tanquam jura & attributa Summæ Majestatis soli Imperatori, & universo Corpori omnium Statuum immediatorum conjunctim propria, in arbitrium despoticum & potestatem absolutam certorum Corporis Evangelici membrorum, *ad dictaturam in Imperio jam dudum adspirantium*, privative redigeretur, Status Imperii minus potentes, ut in annexa Copia sub Lit. B. dictum est, supprimerentur, *& jus manuarium introduceretur.*

Cum ergo res tanti momenti agatur, & jus defensionis præsertim per modum moderaminis inculpatæ tutelæ, utpote omnibus licitum ac commendatum, coram toto prudenti mundo, sine ullius injuria, injustis ac offensivis minis & tentaminibus præponderare judicari merito debeat, hinc denuo *R. ac Illustrissimum D. Nuntium Apostolicum demississime & enixe imploratum velim, ut harum rerum remonstrationem Suæ Sanctitati exhibere, ac Eandem inducere dignaretur*, saniori altefati D. Nuntii judicio omnia semper linquens, *quatenus is S. C. Majestatem, S. R. I. Principes Electorales, & alios Catholicos Primores Principes, hortari & excitare non dedignaretur, ut & ipsi pro rei non tantum nostræ*, sed totius S. R. Imperii Status, defensione & conservatione *adversariorum molimınibus remonstrationes, minis minas opponant, & de facto procedentium violentias ac vim violentiis & vi repellant; sperem enim, dispositione sic facta, singulare Evangelicorum Corpus* & ne quidem ex toto sed ex parte tantum implicatum, nam exempli gratia Legati Comitialis Electoralis Brunsuicensis nomen *in* Schemate sigillantium literas dehortatorias, à Corpore Evangelicorum ad Illustrissimum D. Comitem nostrum missas, non reperitur, *ad meliorem partem inclinandum esse*, quam gratiam dum iterato humillime exoro ac favoribus ulterioribus nostram missionem commendo, R. D. Nunt. continuis nostris precibus demereri non cessabimus, ego vero perenno cum profundissima veneratione &c.

1755. den 4ten Novemb.

Num. 55.

Extract Berichts an Herrn Inspector Oest vom Herrn Pfarrer Hörder zu Raubach, sub dato 30ten Januarii 1763.

rc. rc. Dieser (*sc.* Capuciner) wollte sich mit der *Concession* schützen rc. rc. angegenommen daß Herr Münz-Rath Fritsch einen rc. rc. *Informator* hat, welcher sich in unsern *Discurs* einmischte, und mit *impertinenten* Worten ausfuhr, **die Capuciner hätten das nicht nöthig/ dererley Anzeige vorhero bey**

dem

dem Kirchspiels-*Pastor*, weder durch sich noch andere/ die dergleichen Capuciner zu sich begehrten/ thun zu lassen/ liesse sich auch unter andern heraus: Es habe auch bey diesem Grafen keine Noth/ daß denen Catholicken dererley/ wie meine obige Meynung seye/ würde aufgelegt werden/ oder/ daß es auch dieser Graf einmahl dazu brächte/ samt andern *impertinenten* Reden mehr, in welche sich dieser, der sich um diese Sache gar nichts zu bekümmern hatte, (wie ihme auch zu verstehen gegeben,) heraus gelassen, und welche Ueberbringer dieses, Schulmeister Ehrenstein, besser beobachtet ꝛc.

Ew. Hoch-Ehrwürden

Gehorsamster Diener

J. Hörder.

Extractus Kirchen-Visitations-Protocolls d. d. Raubach, den 3ten May 1762.

ꝛc. *Item* brachte der Synod-Schöff, Johann Jacob Neitzert, (deme aufgetragen worden, insonderheit an den Johannes Wilhelm Kronenberg zu bestellen, wie nicht weniger auch gelegenheitlich, und wie es die Umstände brächten, an die andere eingepfarrte Catholische, daß selbige hinführo, ehe sie einen Catholischen Herren Geistlichen in die *Parochie* einruffen liessen, und zu *Actibus Ministerialibus*, oder der *Curæ animarum* brauchten, dem *Parocho* zuforderst deßhalb gehörige Anzeige thun sollten, damit es mit dessen guter Bewilligung nach den Kirchen-Rechten, und in so weit es nicht zum *Præjudiz* gereichte, geschehen mögte, *cum reservatione scilicet reciproci*,) zur Antwort: Der Herr Pfarrer solle lange warten, ehe er ihn darum ersuchen wolle, er wolle sich schon zu Dierdorff deßfalls melden, und davon berichten.

In fidem:

Joh. Henr. Oest.
Inspector mpria.

Num. 56.

Actum, Dierdorff, den 2ten *Julii* 1764.

Kam Herr *Pater Capucinus Felix* um 9. Uhr des Morgens in das Pfarr-Hauß, mit denen obgleich nichtig- und unvernünfftig-doch beissenden Worten und Ausdrücken: Er seye geschickt mich zu fragen, ob ich ihrem Vorhaben, die unter Gesang und Klang durch den Ort hindurch im Werck seyende Catholische Beerdigung ihres verstorbenen Glaubens-Genossen Schintz betreffend, freyen Gang verschaffen und willfahren wollte, oder nicht, immassen der blinde Pöbel ihnen den Zug schon einmahl Tages zuvor versagt und gehindert habe? Er versichere mich, daß es, im Fall der ferneren Weigerung, verdrießliche und üble Folgen vor *Celsissimum*, die Unterthanen, und vornehmlich die Geistlichkeit, nach sich ziehen würde; massen Seine Churfürstl. Gnaden würcklich ein *Commando* zur *Execution* bestimmet, welches noch in selbiger Woche einrücken sollte. Die Kirche dahier seye noch vor wenig Jahrhunderten in Catholischen Händen gewesen, und vielleicht dörffte es in kurtzem zur alten *Observanz* kommen. Er berieffe sich demnächst bey seinem Abschied auf Herrn *P. Præses*, dessen baldige Zurückkunfft von Coblentz der Sache ein

gantz anderes Licht geben, und mich *coram Celsissimo* so beschämen würde, daß ich vielleicht vieles drum gebe, wann ich mich des Kirchlichen Bestens, auf eine vor mich so nachtheilige Weise, niemahls angenommen hätte, weil ich von vielen hohen Orten deßfalls Ungnade zu erwarten haben würde.

Womit er unter noch weitern Bedrohungen und Anzüglichkeiten von dannen gieng.

Continuatum 12ten *August*. 1764.

Der Herr *Pater Præses* erschiene würcklich, und fügte der obigen Aussage noch folgendes hinzu: Es seye ihm zwar nach seiner angeblichen friedlichen Gesinnung leid, daß sich abermahl bey letzthin vorgefallenem *Actu Quæst.* Verdrießlichkeiten und Mißverständnisse ereignet hätten; doch hoffe er, daß durch diesen Vorfall ihre gantze Sache überhaupt, wegen der *Concession* und dem darüber bißher entstandenen Streit zu Ihrem Vortheil geendiget würde. Seine Churfürstl. Gnaden von Trier seyen jetzt aufgebracht, und würden das Aeusserste thun, *Patres Capucinos* auf einen festen Fuß zu stellen. Ich sollte nur bedencken, daß Höchstgedachte Seine Churfürstl. Gnaden einen *Pastorem Ordinarium* dahier einsetzen könnten. Ich wisse vielleicht selbst nicht, warum ich zu einem Hof-Prediger, und nicht Pfarrer ernannt sey; *Celsissimo Regenti* käme nicht zu, einen Pfarrer allhier einzusetzen, Höchst-Dieselben könnten sich aber wohl einen Hof-Prediger halten, der aber ausser dem Schloß nichts zu thun habe ꝛc. ꝛc.

Auf alle solche so blödsinnige Capuciner Schreck-Worte versetzte ich kürtzlich: Es seye mir wohl bewust, daß *ante Reformationem* hiesige Kirche, gleich vielen andern, in Catholischer Bottmäßigkeit gewesen, es müsse aber Herr *P. Præses* oder ich in der Reformations-Geschichte nicht wohl bewandert seyn, massen ich glaubte, daß darinnen durch die bündigste Verträge und Vergleiche dieser Streit-Punct satsam *ventiliret* und entschieden worden.

Was aber letztens seine *impertinente* Frage angehe, warum ich Hof-Prediger und nicht Pfarrer genennet würde? davon wüßte ich den Grund besser, und zwar in seiner Unwissenheit zu entdecken: dann so wohl mein als meiner Vorgänger Beruf sagte ausdrücklich: Wir ꝛc. ꝛc. beruffen ihn zu Unserm ersten Stadt- und Kirchspiels-Pfarrer ꝛc. ꝛc. auch seye mir aus der Wiedischen Kirchen-Geschichte wohl bekannt, daß von der ersten Stunde des *Prædominii Relig. Reform.* alle und jede Prediger von denen gnädigst-Regierenden Landes-Herrn *vociret*, *translociret*, und *certo respectu salariret* worden wären. Unter diesen Worten würde das gantze Gespräch durch darzwischen kommende gestöhret und unterbrochen. Dessen ich aber *in rei memoriam* gegenwärtiges *Protocoll* gewissenhafft und nach der Wahrheit aufgesetzet habe.

Peter Clemens Hæddeus,
Ober-Pfarrer der *Classe*, und Pfarrer
des Kirchspiels Dierdorff.

Num. 57.

Unterthänigstes *P. M.*

Das in der von Ew. Erlaucht mir gestern Nachmittag zugeschickten Vorstellung des *P. Josephs* enthaltene Gesuch, um die Erlaubnüß der Abendlich- und stillen Beerdigung der verstorbenen Großfeld, kame mir nebst seinen Beweg-Ursachen ohnnachtheilig, und denen Umständen und Absichten derer Erben

ben und Verwandten von der Verstorbenen gemäß vor; Jch liesse dannenhero das *Memoriale* des Hauptmanns *Herrenbröd* Magd, als der Ueberbringerin, mit der Antwort zurück geben, die Beerdigung bey Abend und in der Stille, könne, bewandten Umständen nach, geschehen.

Gestern Abend gegen 9. Uhr berichteten mich die hiesigen Synod-Schöffen, was massen die Schwester und Kinder der Verstorbenen sich es vor einen Schimpf rechneten, wann die Beerdigung bey Nacht und Nebel geschehen solte, gefolglich bey unserer Reformirten Geistlichkeit allbereits selbsten angestanden hätten, womit die *Defuncta* mit einem ordentlichen Leichen-Begängnüß bey Tage förm- und öffentlich beehret werden mögte, es käme also der Reformirten Geistlichkeit und Gemeinde sehr bedencklich vor, daß die Capuciner das öffentliche Begräbnüß *qu.* unter einem erdichteten Vorwand / zu hintertreiben suchten, wie dann der gestern Nachmittag zu dem *Pastor Grimmel* in seiner Wohnung gekommene *P. Joseph* dieserwegen gegen jenen in sehr heffige Ausdrück- und Bedrohungen, auf Ew. Erlaucht sich steiffend, ausgebrochen, mithin ihnen Synod-Schöffen aufgegeben worden wäre, diesen Hergang mir mit dem Ersuchen anzuzeigen, womit bey Ew. Erlaucht mich zu Abwendung alles Nachtheils von der Reformirten / als der *dominant*en Religion / gegen das gefährliche Beginnen derer Capuciner / unterthänigst verwenden mögte.

Jch verständigte hierauf die Synod-Schöffen, daß Ew. Erlaucht niemahlen ichtwas der *dominir*enden Reformirten Religion zum Nachtheil gereichendes gestatten, auch meines Dafürhaltens es nicht ungnädig aufnehmen würden, wann auf Verlangen derer Verwandten von der Verstorbenen die Beerdigung öffentlich und bey Tage geschehete, immassen es hierinnenfalls lediglich auf die Gesinnung derer Verwandten, keinesweges aber auf die Einwilligung oder den Widerspruch derer Capuciner / welche vermög ihrer gnädigsten *Concession* in derley Dinge sich zu mischen / gebundene Hände hätten / ankäme.

Kaum waren die Synod-Schöffen fort, als Ew. Erlaucht mir gnädigst sagen liessen, gestalten *P. Joseph* über das Betragen des *Pastor Grimmels* bey Höchst-Deroenselben sich beschwehret hätte, und da letzterem die gnädigst befohlene Weisung wissen lassen, läßt mir derselbe diesen Morgen die Betheurung thun, daß die offentliche Beerdigung der Großfeld auf ausdrückliches Begehren ihrer Verwandten veranstaltet, und ... ihm dißfalls mit dem ungemein hitzig und eifrig gewesenen *P. Joseph* nur in *meris terminis defensivis* gesprochen worden. Dem *Grimmel* habe hierauf zu verstehen geben lassen, wie ich gern sehete, daß er sich zu dem *Pater Joseph* begebete, mit diesem sich *explicirte*, und in der Güte setzete, mit der auf heute Vormittag bestimmter Beerdigung der Großfeld aber solte er biß nach eingehohlter gnädigster Verhaltungs-*Ordre* einhalten.

Und um eben diesen gnädigsten Verhaltungs-Befehl frage dermahlen mit dem ohnzielsetzlichen *Voto* an; gestalten da fast mit Händen zu greiffen ist / daß die Capuciner durch die *sub- & obreptitie* zu hintertreiben suchende *Sepulturam publicam quæst.* gegen die *Prærogativ*en der Reformirten Religion etwas zu *attentir*en suchen / Ew. Erlaucht diese Absichten durch *absolute* Verbietung sothaner *Sepulturæ publicæ per indirectum quasi* zu *secundir*en nicht geruhen, vielmehr denen *P. P. Capucinis* bey fernerem Anlauf der Fingerzeig an mich, als dem gnädigst angeordneten *Vicarium Celsissimi Episcopi*, in Gnaden zu geben geruhen mögten, da alsdann schon mit ih-

nen

nen zurecht kommen, und der Unruhe und dem Unfrieden Einhalt thun werde. Dierdorff 759. den 26ten *Febr.*

G. M. v. Gudenus.

Num. 58.

Erster SYNODUS,

so im Jahr 1564.

Allhier in der Grafschafft Wied,

gehalten worden ist.

Anzeig Ehrn Johannen Heyen von Covern,

Weß sich die Kirchen-Diener der Graveschaft Wied, und im Amt Dierdorf, in jüngst zu Hunnefeld gehaltene Versammlung

oder

Synode

Der Feyertag und ander Puncten halber verglichen.

d. d. den 5ten *Junii*, 1564.

Generoso Comiti & Domino, D. Joanni Comiti à Weda; Domino in Runckel & Isenburgk &c. Domino suo Clementissimo.

Salus & Pax à Deo per filium suum unigenitum, D. N. J. Ch., unicum Salvatorem &c.!

Nihil prius neque antiquius post hominum memoriam mihi arridere poterit, quam si Tuam, Generosissime Comes & Domine Clementissime, Clementiam, Generosam Comitissam, unâ cum liberis & totâ familiâ, incolumes esse intellexero. Haud in dubium venio, Gen. Com., quin T. Cl. adhuc recenti memoria teneat *conventum nostrum ecclesiasticum nuper admodum in Melsbach* factum, causasque cur non de pluribus, quæ in controversiam venerant, sit actum, sed in generalem Synodum fuerint reservata. At fortasse, Gen. Com., in summam rapieris admirationem, cur ego potissimum ad nostram caussam agendam adsim; tantumne sit à re meâ otium mihi, aliena ut curem? cum præsertim habeamus Dominum Joannem Alstorpium, virum doctum, & in hâc re aures tristissimas habentem, cui id muneris est injunctum; item & alios multos, qui & ætate & eruditione longè me superant atque frangunt; cumque ego interim sim adolescens, jejunus & præcox in re literaria, qui primis labris literas vix gustârim; denique cum sim homo nullo numero, nihilque me contemtius. Minime T. Cl. ita meam epistolam arripiet atque interpretabitur, quasi, eo insolentiæ redactus, libidine quadam arrogantiæ ferveri ferrique videar, sed potius, ut res est, existimabit, me, cum omnium fratrum tum imprimis D. Joannis Alstorpii multa interpellatione adductum, tam piæ honestæque petitioni nequaquam, in quâ totius Ecclesiæ negotium agitur, deesse voluisse. Sed ne T. Cl. diutius suspensam teneam, ad rem ipsam, utut gesta est, revertar. Primo die Junii, sicuti T. Cl. visum fuerat, in Honnefeldt *ad unum fere omnes Ecclesiarum nostrarum ministri*, ut in commune Ecclesiæ consulerent, convenerunt. Ego aliquo tempore ante præmeditatus, quantum hebiti meo ingenio videre potueram, ea quibus populus abutebatur in nostrâ ecclesiâ, quæque in eâ requiri videbantur breviter in chartam excepi, atque D.

nostro

nostro Joanni *Alstorpio Superintendenti tradidi.* Illi vero cum bona parte eorum placuisset, convocatis in templum reliquis fratribus, factâ invocatione Spiritûs S. omnibus, plebe audiente, publicè proposuit, ne quis calumniandi ansam arriperet, nos in abscondito egisse, neque ausos ea palam profiteri, quæ cum legisset, *cunctis fratribus placuerunt.* Capita vero eorum sunt hæc.

1.) Ut per omnes ecclesias totius Comitatûs unâ eâdemque utamur ordinatione, iisdem cæremoniis Sacramentorum Baptismi & Eucharistiæ, &c.

2.) Ut mortuorum ossa, (nisi populus in posterum admonitionibus locum dederit,) rursus post proximum conventum sepeliantur, idque valde necessarium esse; primo ne obsistere Dei mandato videamur: Pulvis es, & in pulverem redibis, Gen. 3. Deinde ne ab imperitioribus coram ossibus, quod sæpe numero videre cogimur, fiant geniculationes & adorationes, & sint ansa idololatriæ. Tertio ne fidelium majorum nostrorum ossa tanquam brutorum pecorum dispergantur & à canibus dissipentur.

3.) Ut Censores Ecclesiarum jurejurando obstringantur, ut garrulos, nebulones & nugatores in plateis cimeteriis & templis notent, sub concione aut ministerio, ne sint probis impedimento, simplicioribus scandalo, & ministris ecclesiæ molesti.

4.) Ut tollatur idololatrica pulsatio contra tonitrua, ita tamen, ut signum frigidioribus, qui nihil diro illo Jovis fulmine percelluntur, relinquatur. Alioquin graviter in hâc re peccatur. Primo quod imperita multitudo & infimæ conditionis homines impiè pulsui isti propter baptismum aliquid virtutis tribuunt. Deinde peccatur in diffidentiâ, quod Deo omnipotenti ex toto corde non fidimus. Tertio non leviter infirmiores, qui nondum evangelium receperunt, nostro exemplo offenduntur.

5.) Ut Custodes templorum ecclesiæ Ministris sint dicto audientes, néve invitis ministris ad inconstantis populi ingenium pulsando se accommodent.

6.) Ne pueri pro susceptoribus infantium in S. Baptismatis administratione admittantur, néve etiam alienæ religionis homines, qui nostram doctrinam Evangelicam detestantur, nisi prius à ministris ecclesiæ examinati suæ fidei rationem reddiderint. Postremo ne omnino propter nomen rixetur.

7.) Ne Sacramento, Baptismi & Eucharistiæ, sine celebratione mortis Domini, leviter communicetur, sive id fiat publicè in ecclesiâ, sive apud ægrotum, & per pulsum, vel ubi id fieri nequit, per hominem vicini convocentur.

8.) Ne, si quis fidelium Dominico die ex vivis discesserit, ante concionem sepeliatur, sed reservetur post peractam concionem, ne pulsûs strepitu, ut aliquoties invitis Ministris factum est, verbum Dei impediatur.

9.) Ut concionibus, quam id fieri potest, diligentissimè idololatræ, (quandoquidem, proh dolor! adhuc multi sunt, qui sinceram Evangelii doctrinam oculis fugiunt, auribus respuunt, animo aspernantur, recordatione denique totâ perhorrescunt,) à peregrinationibus, Magirorum consultationibus & responsis, Missis, & ejus farinæ generibus, deterreantur. Si vero certi quidam constiterint, privato à Ministris verbo Dei convincantur & admoneantur; sin hâc viâ nihil profectum fuerit, ut coram Censoribus durius reprehendantur; postremo nisi audierint, ut publicè coram totâ Ecclesiâ excommunicentur; si vero signa pœnitentiæ ediderint, in numerum Christianorum rursus recipiantur.

10.) Si hâc summâ in Deum & ejus Evangelium contumacia aliquis mortuus fuerit, cadaver ejus communi fidelium sepulturâ privetur.

11.) Nemo ad Cænam Domini admittatur, præsertim peregrini, quorum professio & vita nobis non est cognita & explorata, nisi prius coram Pastore comparuerint, & suæ fidei rationem reddiderint. Alioqui nullus erit anathematis locus, immo nostræ ecclesiæ erunt improborum perfugium. Non enim est Sancta Dei Ecclesia improborum & sceleratorum hominum conjuratio. Nam cum ipsa cæna Christi sit corpus, ejusmodi sordidis & putridis membris inquinari non potest, quin aliqua ignominia in Caput recidat, & sacrosancto ejus nomini probrum inuratur. Abigendi sunt ergo ex ejus familiâ, quorum ex turpitudine ad Christianum nomen infamia redundat, ne promiscua exhibitione sacrilegii perinde rei fiamus, ac si Corpus Domini canibus prostituerimus. Sic quoque S. Chrysostomus, (taceo interim alios,) in Matth. homil. 83. sentit, qui graviter invehitur in sacerdotes, qui, dum

magnorum potentiam formidant, neminem audent arcere. „ Sanguis, inquit, eorum è manibus vestris requiretur. Non fasces horreamus, non purpuram, non diadema. Ego potius corpus meum tradam in mortem, & sanguinem meum fundi patiar, quam ejus pollutionis fiam particeps &c. „ Ergo ut hic delectus habeatur, Ecclesiæ jurisdictionem retineamus.

12.) Ut omnes tenuinoris fortunæ in hoc Comitatu eleemosynam flagitantes veræ suæ paupertatis testimonium à Pastore adferant, ne, qui se pauperes ajunt, aliis bolum è faucibus surripiant.

Sequitur Catalogus Festorum: &c. &c.

Quandoquidem nunc, G. C. & Domine Clementissime, omnia prædicta in proximâ Synodo publicè sunt agitata, *omnibusque uno ore approbata*, nec non iisdem visum, T. Cl. earum certiorem fieri: suppliciter T. Cl. rogamus, ut (modo in sacris litteris nihil obstet,) capita à nobis tradita clementer approbare, perque publicum Decretum universis & singulis Ecclesiarum ministris Comitatûs Wedensis & Dominii Dierdorfiensis copiam eorum literis inclusam mandare velit, ne ab iis latum digitum decedatur, sed sedulo & diligenter quisque ovibus Christi sibi commissis è concione recitet, iisque injungat, ut se illis morigeros præbeant, ipsimet etiam Ministri vel imprimis obtemperent. Quod si T. Cl. hoc (quemadmodum in spem venimus) fecerit, Deo Opt. Max. (qui non minus ab iis, qui cum imperio & potestate sunt, quam à nobis sanguinem, ut inquit Jer. 23. & Ezech. 24. eorum requiret gravissimè in die ultionis,) rem gratissimam præstabit, & sancti illius nominis gloriam illustrabit atque amplificabit, coronamque beatorum immortalitatis avidè exspectabit. Sin minus, invitis oculis T. Cl. videbit, quod parum aut nihil nostro Conventu profecerimus, immo omnes simul cum verbo Dei, (quod omen Deus pro suâ clementiâ avertat!) ludibrio exponemur, & ita oleum & opera perditum atque omnis labor in cassum ibit. Cæterum ex his, quid, ad Dei gloriam & Ecclesiæ salutem facere, *T. Cl. visum fuerit, omnes simul ambobus pedibus in eam sententiam descendemus*, quidque de his T. Cl., quâ est prudentiâ, sit factura, cupiunt omnes confratres etiam atque etiam, quàm id fieri potest citissime, certiores fieri. T. Cl. Com. Gen., Deus Optimus Maximus unà cum carissimâ Conjuge Dominâ Comitissâ nostrâ & Liberis quam diutissime incolumes servet, hancque in omnes literatos clementiam, liberalitatem benevolentiamque nobis perpetuam esse jubeat, ad celebrandum Sanctissimi Nominis sui gloriam. Amen! Raptim. Datum in Rheinstorf, ad 5. Idus Junii, Anno 1564.

Tuæ Clementiæ

Deditissimi

Joannes Heien à Coberen,
cum suis confratribus Comitatûs Wedensis & Ditionis *Dierdorfiensis* Ecclesiarum ministris.

Num. 59.

Copia.

Anno Tausent, Fünffhundert Siebentzig vnnd Zwey, den siebennzehennten vnnd vier vnnd zweintzigsten *Julij*, hatt der Wolgeborner Gräffinnen vnnd Frawen, Frawen Katherina geborner von Hanaw, Gräffinnen zu Wiedt, Frawen zu Runckel vnnd Isemberg 2c. meiner gn. Frawenn, Ich Wilhelm, dieser Zeit Wiedischer Keller zu Dierdorff, an Corcapen, mesgewannen, Alben 2c. von hernach geschrieben Kirchen Dieneren, vermoge Irer Handtschrifftenn, empfangen, vnnd furter obwolgedachter meiner gn. Frawenn alhie zu Dierdorff heut dato vnnden geschriebenn zugestellet, wie volget, It. Er Tietmar Münster Kirchen Diener zu Raupach erstlich ein schlecht wöl-

wöllen gewebt mesgewan mit einem roden wollenn Creutze, Noch ein gestickt seiden mesgewan mit einem seidenen Creutze, noch ein Rodt new Damastenen mesgewan mit einem guldenen Creutze, Noch ein Albe, noch ein mitte. It. Er Johann Siebenborn Kirchen Diener zu Wanbach erstlich ein arräßenn gestickt mesgewan mit einem schlechten guldenen Creutze, Noch ein rodt sammättl. mesgewan mit einem guldenen Creutze, Noch ein blaw sammätten mesgewan mit einem vergulten Creutze, Noch ein groen wollen mesgewan mit einem roden wollenn Creutze, Noch eine vergultte Corcappe, doch schlecht, Noch zwo albenn. It. Er Arnolt Knopaeus Kirchenn Diener zu Oberndreiß erstlich ein Rodt seiden mesgewan mit einem blawen Creutze, noch ein Rodt vnnd ein grnen seidenn mit einem guldenn Creutze, Noch ein schwartz vnnd ein weiß barchant mesgewan mit einem Creutze, Noch zwo alben. It. Er Herbert Neyzert Kirchenn Diener zu Puderbach sechs mesgewan, deren eins schwartz Sammat mit einem gulden Creutze, Noch ein braun Seidenes mit einem arräßenn roten Creutze, Noch zwey alter schwartzer tripener mit schlechtenn Creutzerenn, Noch ein blaw leinen mesgewan mit einem schlechten geezten Creutze, noch ein barchant weiß mesgewan mit einem Creutze, noch zwo alben, noch zwo mittenn. It. Er Jacob von Freienrachtorff Pfarherr zu Vrbach auch, geliefert, erstlich ein weiß barchant mesgewan mit einem gewebten Creutze, Noch ein weiß schamlotten alt mesgewan mit einem schamlotten schwartzen Creutze, Noch ein Rodt wöllenn mesgewan mit einem schwartzen Creutze, Noch ein damet farbenn wollen mesgewan, mit einem bleichenn sammattenn Creutze, Noch ein gruen wollenn mesgewan mit einem rodenn wollenn Creutze, Noch ein geell wollen mesgewan ohn Creutze, Noch ein mesgewan, so hinden zu geel vorn her aber gruen wollenn mit einem zerteilttenn schlechten Creutze. Zu gezeugnus obgeschriebener Lieferung hat vor vnnd wolgedachte meine gn. Fraw dies Zeichnus mit eigener Handt vnnderschriebenn, Signat. Dierdorff anno *vts.* den siebenn vnnd zweintzigsten tag Septembris.

Catherina Greffin zu
Wiedt.

Num. 60.

Extract Herrn Grafen Hermanns zu Wied 2c. Kirchen-Ordnung de anno 1616.

Wir Hermann Grave zu Wied 2c. — entbieten 2c. — und fügen auch dabey zu wissen: Nachdeme hiebevor Unsere Löbliche Vorfahren wohlseeliger und Christlicher Gedächtnis, so wol *anno* 1575. als auch *anno* 1600. und sonsten zu verschiedenen malen, aus hohen beweglichen und nothwendigen Ursachen, auf vorhergehende reife *Deliberation* und zeitlichen Rath geist- und weltlicher Diener allerhand Reformationes, Kirchen, Regiments und andere nothwendige heilsame Ordnungen, dem gemeinen Besten zu guttem, und Fortpflantzung aller Christlichen Erbar- und Gottseeligkeit, aufs Papier bringen und *publici*ren lassen 2c.

2c. Wollen Wir Unsers geliebten Groß Herrn Vatters Graven Johannes zu Wied 2c. wohlseeliger Gedächtnis Anno 1575. dießfalls *publici*rte Ordnung hiemit *renovi*rt und erneuert 2c. haben 2c.

Num. 61.

Extractus Protocolli der Cantzley zu Dierdorff de annis 1594. 95. & 96. Vol. I. pag. 99. & 100.

Bevelch an dieses Amts Kirchen-Diener rc.

Nota: Pastorum nomina.

Puderbacher Vest.
Ehr. *Balthasar Piscator.*
Ehr. *Petrus Krey.*
Ehr. *Christianus Nizerus.*

Rückheroder Vest.
Ehr. *Petrus Knopeus.*
Ehr. *Jacob Schenckelberg.*

Urbacher Vest.
Ehr. *Guillielmus Rolichius.*
Ehr. *Georg Angelus.*
Ehr. *Gerhard Hinstedius.*

Kirchspiel Dierdorff.
Ehr. *Josephus Anrœder. Giesensis.*

Es soll *N. N.* Pastor zu *N.* Dinstahg, welcher seyn wirdt der 18te *hujus* rc. früe zu 6. Uhren *præcisé* alhie uff dem Nachbaren Hauß vor des Wohlgeb. Unsers geh. Herren Rhätten und Bevelchabern, gewiß und gehorsamlich erscheinen, Inmittels zu Dero vorstehend bewuster *Convents*-Handlung sich uffs beste gefast machen, alsdann wie hinfüro die *Visitatio* und ingleichen *Conventus* zum Fruchtbarlichsten angestellet, die Kirchen und Kirchen sachen, auch was denen sonst anhengig, verbeßert werden mögen, *Communicatis Consiliis*, berattschlagen zu helffen, und was also darinnen *per majora* beschlossen, anzuhören, dessen Soll er Sambstags, 15. *ejusdem*, dz ist, drei Tag zuvor, seine habende *Gravamina*, so wohl was er wider seiner *Confratrum* einen, oder mehr, *quod in vita aut doctrinâ sit Culpabile*, auch Sündscheffen, zu hören oder sonsten in Kirchen Sachen auch deren *Reditûs* betl. hette, In underschiedlichl. Posten rund und klar, auf sein Gewissen und Aydt, damit er unserer gnädigsten Obrigkeit verwandt, *in scriptis* verfast, verschlossen zu hiesiger Cantzley einlieffern lassen. Dierdorff 8. *Junij Ao.* 94.

W. Dierdorffische Cantzley.

Num. 62.

Extract Dierdorffer Cantzley-Protocolli de annis 1597. 1598. & 1599. pag. 453. Kirchen-Visitationes betreffend.

Cum Deo.

Visitatio Ecclesiarum habita per Dn. *Josephum Anrœderum Pastorem Dierdorpianum*, & me Georg. Remum, ita mandante Domino Illustri & Generoso nostro, D. Guilielmo Wiedæ Comite &c. Cœpta XXX. May zu Steinnell, ubi comparuere tres Parochiæ, Puderbach, Niederwambach, und Oberdreiß, concione habita per Petrum Krey, Wambacensis Ecclesiæ Pastorem, ad examen juventutis progressi sumus, Quæstionibus Catechismi Palatini propositis, progressumque postea est ad disquisitiones doctrinæ & vitæ, cum Pastorum ipsorum, tum etiam auditorum, ut remedia competentia adhiberentur: auditi Pastores, supradictus Dus Petrus Balthasar Piscator, & Christianus Nicerus. Auditi & singularum Parochiarum subditi: & responsum utrinque pro re nata. Perendie nimirum XXXI. May pervenimus Urbacum, ubi Parochiani Urbacenses & Raubacenses

censes convenerunt. Concio habita est à D. Guilielmo Rolichio. Examinati postea sunt adolescentes ac pueri puellæque, &c. facta inquisitio in doctrinam & vitam utriusque Pastoris Guilielmi & Dni Gerhardi Hinstedii, itemque in auditorum mores. Auditi utrimque. Responsum quod opus videbatur. Calendis tandem Junii præsente Dno ipso Generoso, Concio habita, Dno Josepho perorante: examen Catecheticum habitum; inquisitum in vitam & doctrinam Dni Pastoris, itemque auditorum, alternatim respondentibus replicatum, quod res erat. Subrogati sunt quoque Scabini, Sendschöffen, eisque officium injunctum &c. Eod. porro die Cal. Jun. Conventus habitus generalis, quo de quibusdam punctis pp. angustiam temporis deliberatum, de qb. referre ad Dum Generosum omnino necessarium visum, & injunctum curatori fabricarum Ecclesiasticarum, ut rationibus conscribendis terminum habeat usque ad XI. Junii, quo die conventuri denuo sunt Ministri, & concludetur de occurrentibus modo negotiis, soll auch alsbald der Abschied gemacht werden ꝛc. ꝛc.

Quæ pro memoria adnotare debui
Ao. 1599. 2. Junii. &c. G. Remus Dr.

Nota. Propter grassantem pestem, quæ jam ultra semissem pagi occuparat, intermissa fuit visitatio Ecclesiæ Freienrachdorpiensis, cujus Pastor Johannes Horstius &c.

Num. 63.

Extract weyland Herrn Grafen Wilhelms zu Wied ꝛc. de anno 1599. Kirchen-Ordnung.

ꝛc. In Beyseyn eines jeden Orts ordentlichen Pastors (wie solches in andern mehr Reformirten und wohlbestellten Kirchen gleicher Gestalt bräuchlich/) gehalten, beschrieben, beschlossen ꝛc. werden.

Geben zu Runckel den 18ten Monaths Tag *Dec.* im Jahr nach Christi Unsers geliebten HErrn und Heylandes Geburt 1599.

(L.S.) Wilhelm, Grave zu Wiedt.

Num. 64.

Extractus Epistolæ Dedicatoriæ Wilhelmi Zepperi in Tractatu de Politiâ Ecclesiasticâ sub dato Herbornæ Mense Augusto 1595.

Annus nunc vertitur secundus supra vigesimum, ex quo avus tuus, Illustris Dominus *Johannes, Comes Nassovius &c.* ecclesiarum suarum *reformationem* orsus est. Quæ res cum laborum, molestiarum & difficultatum variarum quasi labyrintho quodam nos implicaret, unoque hydræ capite præciso plura subinde renascerentur causam ipsius Generositati præbuit, ut aliquam multis Synodis coactis, piorum, & in hac palæstra exercitatorum virorum consilia requireret, quo pacto videlicet reformatio hæc institui & suscipi, plurimisque illis difficultatibus, quæ hic nos turbabant, remedium adferri posset, ut ad verbi divini amussim, cumque hac *aliarum Reformatarum Ecclesiarum* conveniens exemplum omnia responderent. Interfuerunt his Synodis & Consultationibus ut plurimum illustres illi, eximii, & in Domo Domini prudentes & pii servi, Dominus Conradus Comes Solmensis &c. *D. Caspar Olevianus*, D. Fridericus Widebramus, D. Georg Sohnius, Andreas

Rantingus & Wolffgangus Crellius quorum animæ cælesti illa capitis & Regis nostri unici, Jesu Christi, consuetudine coram nunc perfruuntur: *ut vivos adhuc & superstites prætercam:* inter quos tamen Illustris Dominus Comes Ludovicus Wittgensteinius &c. nobilissimus ille vir, Otto à Grünrade, D. Christophorus Pezelius & D. Andreas Christiani, memorandi mihi inprimis veniunt &c. &c.

Num. 65.

ExtractusPræfationis apud Commentarium in tres Libros Historicos: Esdræ, Nehemiæ & Estheræ. Authore Johanne Piscatore, Professore sacrarum litterarum in illustri Schola Herbonensi. Herbornæ Nassoviorum 1616.

Illustri & Generoso Domino, Dno Johanni Wilhelmo, Comiti à Weda, Domino Roncaliæ & Isemburgi: Gratiam & pacem à Deo Patre per D. N. Jesum Christum precatur Johannes Piscator, Professor S. Theologiæ in illustri Schola Nassovica Herbornensi.

Illustris & Generose Domine Comes!

Emisi superioribus diebus in lucem Commentarium meum in Paralipomena sive Chronica: nunc Commentarium in tres reliquos sacræ historiæ libros, puta Esdræ, Nehemiæ & Estheræ, emitto &c. &c.

Ut autem Tibi, Illustris ac Generose Domine Comes, hunc meum in tres istos libros Commentarium inscriberem atque dedicarem: movit me recordatio tum præteriti temporis, quum ante annos triginta unà *cumfratre tuo Hermanno*, aliisque tui ordinis pueris atque adolescentibus, Comitibus scil. Nassoviis, Hanoviis & Bentheimensibus, Herbornæ bonis literis operam navares, *meæque inspectioni domesticæ*, sicut & cæteri, commendatus esses: quo tempore indicia tuæ probitatis atque pietatis haud exigua perspexi: tum vero etiam recordatio nuperi honoris, quo me affecisti: quum gravis cujusdam negotii expediendi causâ, huc profectus, & per aliquot dies hic commoratus, me tamquam veterem præceptorem humaniter invisisti, tuaque mihi beneficia benevolè obtulisti.

Quod restat: Deum oro, ut gubernationi tuæ benedicat, teque cum subditis tuis, quam diutissimè salvum atque incolumem conservet: te vero hortor, ut laudabilia gubernationis exempla in libris istis proposita studiosè imiteris. Scripsi Herbornæ 4. Augusti 1616.

Num. 66.

Extract weyland Herrn Grafen Hermanns zu Wiedt Kirchen-Ordnung.

ɔc. ɔc. 2.) Und obwohl solches alles in eine Richtigkeit und etliche besondere neben Articuln hätte gebracht werden können, alldieweil aber in der Pfältzischen Kirchen-Ordnung/ was dißfalls nöthig mit mehrerem angezogen, und dieselbe in diesen unsern Grav und Herrschafften angenommen, und biß dahero gehalten, auch sonsten heilsame *Ordinationes* von Unsern löblichen Vorfahren deßwegen gemacht worden, so lassen Wir es dabey billig verbleiben, und wollen, daß sich Unsere Lehrer und Prediger denselben und andern Christlichen Ordnungen, so von Unsern Vorfahren und andern Reformirten Religions-Verwandten heilsamlich geordnet, und theils ans Licht gebracht, gemäß verhalten und *conformi*ren sollen ɔc.

Wir befinden auch nützlich und nothwendig, und wollen, daß monatlich

lich in den Oertern/ da Wir Unsere Hofhaltung anstellen und haben/ Unsere Predigere vom Lande, einer nach dem andern, wie es die Ordnung geben wird, einen Haupt-Puncten und Articul unserer Christlichen Religion/ seinem besten Verstand und Geschicklichkeit nach, auslegen und *explic*iren solle. Geben zu Dierdorf den 23ten *Dec.* 1616.

(L.S.) Hermann, Grave zu Wiedt.

Num. 67.

Grav Herrmanns des Zweyten, so zur Zeit des *Anni normalis* regiert hat, Eigener Hand-Auffsatz an seine Räthe. *Ex Archivo.*

Extract.

Annotatum 17. Julii,
die Ven. 1629.

4to. Heri aderant Joh. Diez, Joh. Frid. Scabinus, —— Christianus Steltz; proferebant summissimè, incolas hujus loci orare, ut plures incarcerarentur. —— Dixi, non ita ex hoc statu vel alius relatione dijudicandum esse, cum fiant multa ex odio; remittebam eos ad vos Consiliarios, quibus res melior cognita sit. Iterabant petitionem, & imprimis, ut moderni consulis mater. —— incarceraretur. Filium enim consulem ideoque cum Pet. Abræsch, Christiano M. . . & Martino fabre ferrario sese ad Rev. Trevirensem Confluentiam contulisse, sperantes inde alios transmitti, qui rem aggrederentur, & hæc sub specie relligionis, ex instinctu sacellani, —— ad ipsius officii putativi confirmationem. *Orabant propter Deum, ne reformationem Romano-Catholicæ relligionis vellem concedere, nec ad minimum hunc sacellanum in officio confirmare.* Esse enim aliquo modo circumforaneum, & vel nugas tractare, vel omnes suos auditores diabolo tradere; nec non male de me loqui, quæ cum audiant, sese corde affligi. Quæ cum dicerent, fletus adorabat, obsecrare, ut eos in vera relligione defendere velim; me posse, (Ah bone Deus, quam verba cor meum tangebant!) cum essem verus magistratus eorum, cumque bona ecclesiastica à Wedanis Comitibus, vel ex parte subditis, ad hanc Parochiam essent fundata & donata. Respondi, Rev. Trevirensi verba fecisse oportuisse, illum tot & tantis ipsorum lacrumis flecti, cum expresse petierint, propter Deum, auxilium in libera sua conscientia, sese enim non ulterius sub jugo hujus relligionis vivere posse, ideoque illum strenue Religionem Romano-Catholicam defendere velle. Illi ajebant: non sunt *ultra sex vel decem, qui totam rem hucusque perverterunt;* ex quibus principales quatuor supradicti. Addebant, mirum in modum hujus Parochiæ incolas admirari, quod illi Christ: tantus pateat accessus, cum omnibus notum sit, quomodo sese in perfungendo munere suo ante annos quatuor, item consul, gesserit; cum ipse non tantum sit decumarum fur, sed etiam hominum seditiosissimus; —— ab eo tempore enim, quo præfuit oppidulo pro consule, nihil boni machinatum, nec adhuc machinari; quippe cum ille fuerit instinctor & adhuc sit omnis seditionis; à parvulo habere aliquid gratiæ; sese scire quidem candorem meum; sed apte eum dixisse, quod si Cancellaria contra me (semetipsum putatis) sententiam dixisset, alio modo me defendissem: scio enim jus, quod habet noster Comes &c. Quod si non *vellem prævenire huic malo, oportere sesemet ipsos quovis modo licito defendere, stare ex meis partibus,* & omnes peregrinos, ubi locorum veniant, me laudare; eos vero seditiosos culpare &c. Iterabant de relligione aliquoties, *oculis lacrumis fulgentibus, suam petitionem; & abitum ex*

hoc municipio potius velle parare, quam ad Missam inclinare. —— Cum per eorum discursum lamentabilem commotus fui, tandem respondi: debere seorsim animum suum erga Deum & religionem patefacere; *ad me vero per supplicam*; me hominem sicut eos esse, & sane *mœrore hucusque emaceratum*, uti viderent: sed tamen, prout facultas & status magisterialis officii mei requireret, sane omnia *diligentissimè velle peragere*, quam tum in viribus meis. Agebant gratias; interim sese petere, ne omnibus vicinis in municipio hæc innotescant; uti enim milites secessum, uti sperare, cæpissent, *sese strenuè pro religione velle imponere*, *nunc eis non licitum*. Animi expiscandi gratia dicebam, quod si novum templum exstrueretur, quod oppitulari vellent? Objiciebant: Non exstruant Trevirenses & *perversi seditiosi* illi homines sibi sacellum; *templum est Wedanum & subditorum*, & ad ejus exculturam ante paucos annos opitulati sumus, idque lubentissimè: nunc ille malus, quem! in perversum utitur, sicut Judæi tempore Salvatoris nostri Jesu Christi in templo fecerunt, merces vendit, mendacia nempe & impias locutiones. Videbam eorum animum, quo gaudebam, paratum *ad veram religionem defendendam*, consolabar eos & promittebam, pro modulo petitionibus eorum, quantum fieri justitia concederet, —— satisfacere. —— Et sic secedebant, omnibus moribus denotantes, sese me & uxorem necnon stirpem meam intrinsecus amare. Plura intra parietes.

Num. 68.

Als sich zwischen dem Hochwürdigsten in GOtt, Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Christoph Ertzbischoffen zu Trier 2c. dann auch dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Hermann zu Wied 2c. ein und andern Theils, Streit und Irrthum wegen des Schloß, Flecken und Kirchspiels Dierdorff und derselben *Superiorität* entstanden, und dann Wohlgebohrner Herr Graf von der Königl. Kayserl. *Maj.* unserm allergnädigstem Herrn, eine *Commission* uff den Hochwürdigsten in GOtt und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, Ertzbischoffen zu Cölln, ausbracht und erhalten, daß darauf vermöge obgedachten *Commission* durch Unterhandlung Churfürstl. Cöllnischen *subdelegirten Commissarien* und Räthe, die Edlen, Ehren Vest und Hochgelehrte Herren Adolf Quadt zu Buschfeld, Johann Palend derer Rechten *Licentiaten*, vorgerührte Gebrechen folgender Gestalt durch gütliche Vergleichung hin- und beygelegt: wie folgt 2c.

Nein, laut Ihrer Gnaden Wort, sie wollen diesen Posten durchaus nicht eingehen, noch eingegangen haben, ehe wollen Sie aus den Leben doch mit Unrecht und Gewalt sich stossen lassen. *Ex Archivo.*	Alsdann auch Wohlgebohrner Herr Graf sich von Höchst gedacht Ihro Churfürstlichen Gnaden beschehene Reformation und Anordnung eines Catholischen Priesters im Flecken zu Dierdorff zum höchsten beschweret, und dessen Abschaffung gebetten, ist solches dahin vermittelt, daß der von jetzt Höchst gedachter Ihro Churfürstlichen Gnaden oder den Ihrigen das *Catholicum Exercitium* in der Kirche zu Dierdorff halten, und üben, wohl gemelden Herrn Grafen aber in seinem Schloß für sich, samt seiner *Familien* und Diener in ihrem *Exercitio* keinen Eintrag noch Verhinderung thun solle. Dessen solle der Herr Graf der jetzt gemeldten Kirche Dierdorff zustehende hinter sich habende *Jura*, Register und Rollen williglich ausfolgen lassen, und sonsten ihrem Vermögen nach darob Bericht und Nachweisung

sung der Ihrigen dem *Pastorn* zu thun befehlen ꝛc. —

Actum Andernach, den letzten Tag Monaths *May*, im Jahr nach der heilsamen Geburt Christi unsers HErrn 1630.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
Adolpf Quadt
von Buschfeld.
Johann Pallend.
Johann Flad, *Officialis.*
Friedrich Unbescheid,
Schultes zu Coblentz.
Jacob Klieben.
Johann Christoph Stam.

Extract Schreibens von der Hoch-Gräfl. Wied-Runckelischen Regierung an die Hoch-Gräfl. Regierung zu Neuwied, sub dato Runckel, den 8ten Octob. 1733.

P. P.

Es hat zu Zeiten der *Reformation* der grosse GOtt nebst andern Ländern auch die Ober-Grafschafft Wied und Herrschafft Runckel das Licht des *Evangelii* aufgehen lassen, daß *in anno regulativo* die alleinig-Evangelisch-Reformirte Religion in Uebung gewesen, und, (obwohlen an Seiten Chur-Trier, nebst andern übergrossen Beeinträchtigungen, *in anno* 1627. der Catholische Gottesdienst in dem von ihm Lehn-rührigen Flecken und Kirchspiel Dierdorff, mit Verjagung des daselbst dazumahlen gewesenen Reformirten Geistlichen *armata manu & vi publica* eingeführet, gleichwohl aber *per insecutam Pacem Westphalicam* abgestellet, und *ad statum prædicti anni* gesetzet worden,) noch bis diese Stunde ist ꝛc.

Num. 69.

Extract Vergleichs, zwischen Herrn Johann Hugo, Churfürsten zu Trier, und Herrn Friedrich, Grafen zu Wied, de anno 1692.

Kund und zu wissen seye, als zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Johann Hugo*, Ertzbischoffen zu Trier ꝛc. — sodann dem Hochwohlgebohrnen Herrn Friedrichen Grafen zu Wied ꝛc. — und dessen Enckelen *confirmir*ten Vormundschafft ꝛc. — über den zwischen dem auch Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Carl Casparn* Ertzbischoffen und Churfürsten zu Trier ꝛc. Hochseel. Andenckens, und dem Hochwohlgebohrnen Herrn Ludwig Friederichen Grafen zu Wied, Herrn zu Runckel und Isenburg ꝛc. *in anno* 1675. den 19ten *Februarii* wegen des vom Ertz-Stiffte Trier zu Lehen rührenden Schloß, Flecken und Kirchspiels Dierdorf getroffenen Vergleichs ꝛc. — Mißel und Irrungen entstanden, indem von Seiten Herrn Graf Friedrichs und Hochgemeldten Vormundschafft man sich an erst besagtem Vergleich weiter nicht, dann Innhalt der alten Lehn-Briefe und des Vergleichs *de anno* 1630. unterm letzten Tag May (ausser darinn gemeldten *Puncti religionis*, als welcher *per Instrumentum Pacis Osnabrugensis* abgethan und im Stand des 1624ten Jahres gesetzt worden/) verbunden achten — wollen ꝛc. — solche Irrungen folgender maassen gütlich abgethan und verglichen seyen ꝛc.

Dahingegen dann Se. Churfürstl. Gnaden auf deren Herren Grafen in ständiges emsiges Bitten und Anhalten, wie schwer und bedencklich es auch Ihro gefallen, Sich doch endlich mit eines Hochwürdigen Thum-*Capituls Consens* und Belieben dahin bewegen lassen, von mehrgemeldtem Vertrag dergestalten abzustehen, daß sie die Ihro darinn zugewiesene *Appellations-Instantz*, und darüber aufgerichtetes *Commissariat* rc. — gnädigst haben fallen lassen, und davon abgestanden, immassen dann auch Selbige in Krafft dieses davon abstehen, und es bey den alten Lehn-Brieffen und vorgemeldtem Vergleich *de anno* 1630., jedoch den Religions-Punckten vorbemelder maassen ausgenommen, allerdings bewenden lassen. rc. — Sollen jetzige und künftige Räthe und Beamten, so nach Runckel und Dierdorf bestelt und angenommen werden, auf diesen Vergleich rc. — *specialiter* mit verpflichtet rc. — werden. — rc.

In Urkundt und zu dessen alles Festhaltung ist dieser Vertrag *in duplo* ausgefertigt, und unter Ihrer Churfürstl. Gnaden, auch eines Hochwürdigen Thum-*Capituls*, wie auch Herrn Graf Friedrichs zu Wied samt deren Enckelen Herrn Vormunds und der Gräfl. Wiedischen *Pupillen* Frau Mutter eigenhändiger *respective Subscription* und Siegel *confirmiret* und bestättiget worden, so geschehen Ehrenbreitstein den zwantzigsten Tag Monats *Septembris*, des Ein tausend Sechs hundert und zwey und neuntzigsten Jahres.

Johann Hugo A. E. T.

Friedrich Gz. Wied, Johann Anton Gz. Leiningen.

Johanna Elisabetha Gz. Metternich G. Gz. Leiningen.

Nota: Am *Original* hangen fünf Siegel.

Num. 70.

Extract Testaments Graf Hermanns zu Wied, de Anno 1624. in Lünigs Reichs-Archiv Tom. XXIII. pag. 151.

Damit nun auch hingegen Unsere getreue Unterthanen Unser gnädiges wohlgewogenes Gemüth erfahren mögen, so ist Unsere äusserste Meynung, standhaffter Will, und embsiges Begehren, daß Unsere Unterthanen nicht allein bey dem *Exercitio Religionis*, wie dasselbe in Unserer Graf- und Herrschafft hergebracht, und allermaassen wie Wir und Unsere Unterthanen dasselbe in offenem wissentlichem Gebrauch haben, unbetrübt und ungehindert frey und sicher, sondern auch sonsten bey uhraltem Herkommen jederzeit gelassen und gehabt werden sollen. Befehlen auch Unsern *Successoren* gantz ernstlich, den Herren Vormündern und *Executoren* aber wollen Wir auf ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit anvertraut, und hiermit eyfrig und fleißig gebeten haben, keine Veränderung der Religion in und wider Unsere Land und Leute vorzunehmen, noch der Unterthanen Gewissen zu betrüben oder zu beschwehren, so lieb Ihnen samt und sonders, GOttes des Allmächtigen gerechten Zorn und ewigen Fluch zu verhüten, lieb und angelegen seyn wird.

Und wiewohl Unser *Successor*, auch die Herren Vormündere und *Executoren* durchaus keine Macht haben sollen, wider das *Religions-Exercitium* in Unserm Land und Gebieth einige Reformirung anzustellen, noch sonst etwas, so zu Betrübnüß Unserer Unterthanen Glaubens und Gewissens gereichen könnte,

könnte, heimlich noch öffentlich vorzunehmen, demnach daher über alle Zuversicht hiergegen von einem oder anderm etwas *tentirt* seyn oder sonsten zu Werck gerichtet würde, so soll dessen oder deren Vormund- und *Executor*schafft *ipso facto* gefallen, aufgehoben und gäntzlich vernichtet seyn, die andern aber mit und beneben Unserer Geliebtesten Gemahlin die *Execution* und Vormundschafft zu *continui*ren, auch einem oder mehr zu gäntzlicher Vollziehung dieses Unsers letzten Willens wiederum anzuordnen und zu *substitui*ren, Krafft dieses samt und sonders berechtiget seyn ꝛc. ꝛc.

Nota. Daß nun dieser Graf *Hermann* der Reformirten Religion zugethan, auch diese Religion *in anno regulativo* in der Grafschafft Wied-Runckel alleinig in Uebung gewesen, solches ist *ex retro* genugsam erwiesen.

Num. 71.

Extractus Citationis super fracta Pace publica, cum Mandato pœnali *de non contraveniendo Pactis familiæ*, per I. P. confirmatis, ut & LL. fundamentalibus &c. *de amovendo Monachos*, & diversæ religionis subditos ac inquilinos noviter intrusos, item de non gravando subditos atque cives contra Instrumentum Pacis &c. S. C.

In Sachen

Löwenstein-Wertheim & Consf. contra Löwenstein-Wertheim.

Wir *Leopold* von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser ꝛc. entbiethen dem Wohlgeb. Unserm und des Reichs Lieben Getreuen *Maximilian Carln*, Graffen zu *Löwenstein* ꝛc. Unsere Gnad und alles Guts.

ꝛc. Hierum so gebieten Wir dir von Röm. Kayserl. Macht und Pön zehn Marck lötiges Goldes, halb in Unsere Kayserl. Cammer, und zum andern halben Theil ihme Klägern, ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich und wollen, daß du dem nechsten nach Verkündigung dieses denen *Pactis familiæ & legibus fundamentalibus Con-Dominii*, absonderlich dem *Instrumento Pacis* nicht mehr entgegen handelst/ die Capuciner/ wie auch die einseitig und neuerlich eingenommene Catholische Unterthanen und Beysassen/ aus der Stadt und Grafschafft Wertheim ungesäumt wegschaffest/ die Unterthanen und Bürger wider den Friedens-Schluß und habende Freyheit nicht beschwerest/ keine Neuerungen in Aufrichtung eines Closters/ Kirchhoffs/ *Procession* und anderst einführest noch auf einige Weise turbirest und beeinträchtigest/ ihne klagenden Grafen *à Conregimine* ferner nicht ausschliessest, an dem ordentlichen Weg Rechtens dich begnügen lassest, auch dißfalls verursachte Unkosten gut machest, deme also würcklich nachkommest, als lieb dir seye obangeregte Pön zu vermeiden. Daran geschicht Unsere ernstliche Meynung.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs-Stadt Wetzlar, den Sechsten Tag Monaths Augusti, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im Sechzehen hundert und Neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen im

drey und dreyßigsten, des Hungarischen im Sechs und dreyßigsten und des Böhmischen im vier und dreyßigsten Jahren.

Ad Mandatum Dni Electi Imperatoris proprium.

Johann Adam Wickart *Dr.* Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

(L.S.)

Jacobus Michael Ltus Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Videatur Corpus-Actorum & Grav. Relig. T. 2. im 2ten Stück *Lit. P. Num. 6.*

Num. 72.

Anmaßliche Vorspiegelungen, welche die Capuciner zu Dierdorf bey der Chur-Trierischen Regierung gemacht haben, vid. Num. 1.

1mo.

Würden im Kirchspiel Dierdorf zwar denen *P. P.* Capucinern vermög des Gräflichen *Concessions*-Briefs die *Parochial-Actus* im Kinder tauffen und begraben gestattet, hievon aber zum Behuf deren Reformirten Pfarren die *Jura Stolæ* verdoppelt. Woher entgegen

Beantwortung der Gräfl. Wied-Runckelischen Predigern des Ober-Amts Dierdorf.

Ad 1mum.

Im Kirchspiel Dierdorf, worein von unserm Hochseel. Herrn die Capuciner nur eintzig und allein *incompetenter* aufgenommen worden, wie die hiebevorige *Adj.* erweisen, hat man die *Parochial-Actus* noch zur Zeit also geschehen lassen. Denen vorgeblichen doppelten *Juribus Stolæ* aber setzt man das *probetur, salva reprobatione*, entgegen, da dann gezeiget werden soll, daß durch derer Capuciner Veranlassung *Pastores Reformati* um ihre *Concessions*-mäßige *Jura* geflissentlich *defraudiret* worden seyen.

2do.

Wider die klare Vorschrifft sothanigen *Concessions*-Briefs, die Reformirte Pfarrer in dem Kirchspiel Raubach und andern im Wied-Runckelischen überhaupt keine *Parochial-Actus* denen *P. P.* Capucinern mehr gestattet, sondern

Ad 2dum.

Ist ein falsches Capucinerisches zu Coblentz angebrachtes Vorgeben, daß in der anmaßlichen *Concession* diesen Mönchen im Kirchspiel Raubach und andern, einige *Parochial-Actus* gestattet seyen, sondern es besagen vielmehr die vorhergehende *Adjuncta* das gerade Gegentheil, und daß sie *Capucini* von andern Kirchspielen gäntzlich *excludiret* seyen. *Probetur ergo contrarium*, um zu sehen, ob sie auch in diesem *Punct* das *J. P. O.* die *Concession*, Versprechen, Treu und Glauben werden übermeistern können.

3tio. Ad

3tio.

Gantz neuerlich angefangen, denen P. P. Capucinern derer Catholischen Krancken Versehung, ohne ihrem der Pfarrer Urlaub, zu verbiethen, sich in der That selbst anmasseten, die Catholischen zu begraben, deren Kinder zu tauffen, die Wöchnerinnen hiernächst auszusegnen; die erwachsene Kinder zur Reformirten Schul und zum Gebrauch der Büchern dieser Religion, ja so gar

Ad 3tium.

Nicht neuerlich, sondern gewöhnlicher Massen, *vid. Num.* 15. desgleichen *vigore J. P. O. Concessionis & omnium inter Protestantes & Catholicos jurium communium*, gestatten die Predigere ausser dem Kirchspiel Dierdorf in andern Kirchspielen denen Capucinern nichts, es seye dann, daß die Predigere vorhero darum begrüsset und von ihnen in thunlichen Fällen Erlaubniß gegeben werde. *Capucini* erweisen einmahl, daß dergleichen *Irregularit*äten und *Absurdit*äten unter ihren eigenen Geistlichen üblich, oder denen *Protestant*en in Catholischen Ländern, erlaubt seye, bey ihren Glaubens-Verwandten *absque licentia Parochi Catholici* einige *Actus Parochiales* verrichten zu dörffen, alsdann wollen wir weiter über diese Sache sprechen. *Capucini* verlangen also ihrer Art nach *inter Protestantes* etwas, so sie sowohl ihren eigenen Geistlichen, als auch uns, nicht gestatten mögen.

Sie haben auch alle Landes-Kirchen- und Schul-Ordnungen ohnangetastet lassen wollen, nunmehr aber soll Treu und Glauben bey ihnen nicht mehr gelten, sondern weil sie den Finger im Kirchspiel Dierdorf zu haben vermeynen, so wollen sie schon nach der gantzen Hand übers völlige Amt Dierdorf greyffen. *Faciunt itaque quod solent.* Jedoch werden wir uns ans *J. P.* und wohl hergebrachte Ordnungen halten, und es darauf ankommen lassen, wer aus solchen anderst urtheilen könne, nur bitten wir uns dieses aus, daß kein Capuciner das Urtheil sprechen dörffe.

4to.

Die Eltern, von welchen sie bis dahin zur Catholischen Lehr-Schule nacher Dierdorff *Concessions*-mäßig abgeschickt worden, mit Hintansetzung des hierwider noch überhin ergangenen Ober-Amts-*Decrets* vom 20ten *Februar.* 1758. zum Nachtrag des Schul-Geldes an den Reformirten *Præceptor executivè* bezwingen zu lassen.

5to.

Ad 4tum.

Kirchen- und Landes-Ordnungen sollen *vigore Concessionis* ohnbeeinträchtigt bleiben, und vermög dieser soll nur eine Religion, nemlich die Reformirte, im Lande seyn, mithin halten wir uns an solche *in J. P.* ohnumstößlich gegründete wohlhergebrachte Ordnungen um da mehr, als *Capucini* wohl wissen, und wissen müssen, daß

uns dagegen nichts zugemuthet werden dörffe.

Der armseelige Einwand derer Capuciner mit einem erschlichenen Ober-Amts-*Decret* kan sie gar nichts helffen, immassen solcherley *Decretis per J. P. O. art.* 17. §. 3. schon der Stab gebrochen ist. Und da *Catholici* die ohngeschmälert zu lassen versprochene Schul Jugend in Güte nicht zahlen wollten, so muste *Concessioni & Capucinorum Promissis per executionem* Krafft gegeben werden.

5$^{to.}$

Liege ein Catholisches dem Gräflichen *Admodiatoren* des Raubacher Hütten-Wercks, mit Nahmen Fritsch, schon am 10ten *Februar.* nächsthin gebohrnes Kind noch würcklich, somit in die fünffte Woche ohne Heil. Tauffe, weilen der alldortige Reformirte Pfarrer solche vorberührten Geistlichen *Concessions*-widrig verbieten mögen, also zwaren, daß er dieselbe, so fern sie dessen sich unterfiengen, mit Sturm-Läuten bedrohet habe.

Ad 5^{tum}.

Es ist wahr, daß des neben berührten Hütten-Beständers Kind lange ohne Tauffe liegen geblieben seye. Es ist weiter wahr, daß Herr Pfarrer zu Raubach solches von *Capucinis* nicht tauffen lassen wollen, weilen diese in seinem Kirchspiel nichts zu thun haben. Ein unwahres Capucinerisches Anbringen ist es aber, daß solches alles *Concessions*-widrig seye, indem *in Concessione* mit keinem *Jota* enthalten ist, daß solche das gantze Land in sich begreiffe, sondern es besaget vielmehr solche Friedens-Schluß-brüchige *Concession* ausdrücklich, daß sie nur aufs Kirchspiel Dierdorf anmaßlich gesuchet und eben so anmaßlich und Rechts-widrig ertheilet worden seye. *Vid. Num.* 15.

Wahr ist es auch weiter, daß solcher Hütten-Beständer, samt seinen Anhängern, an der so lang ausgesetzten Tauffe eintzig und allein Schuld gewesen, weilen diese Leute gern abermahl die *Concession* und alle *Promissa* brechen, und das Kind von *Capucinis* tauffen lassen wollen. *Catholici* zu Camberg gestatten ja nicht einmahl dem Protestantischen Fürstlich-Oranischen Beamten allda, daß er seine Kinder von einem Protestantischen Prediger tauffen lassen dörffe, warum wollen dann *Capucini* uns etwas zumuthen, so bey ihren Glaubens-Verwandten denen Protestanten *denegiret* wird. Jedoch sie wollen, daß man ihnen etwas thue, so sie Niemand

wie-

wieder thun wollen. Sie verlangen gantz ohnzuständige *Jura*, und wollen ihrem Neben-Christen die *competirende Jura* nicht geniessen lassen. Muß man nicht billig ausruffen: *O tempora! ô mores!*

Num. 73.

Nachdem am 11ten *Septembris* 1761. die hiesige *P. P. Capucini* und ihre Catholische Glaubens-Genossen, bey Anlegung des Catholischen Kirchhoffs, dem Verlaut nach etliche Schuhe in den öffentlichen Weg eingebrochen, so bittet man sich von denen, die damahls bey der Abmessung gewesen, auf nachfolgende Fragen einen beglaubten und unterschriebenen Bericht und Antwort zur Seiten hiebey aus.

Q. I.) Ob damahls in den gemeinen Weg eingebrochen worden?

℟. Ja es war eingebrochen.

Q. II.) Wie viel Schuhe es gewesen?

℟. Vorne mehr als hinten, biß zwey und drey Schuh, längst den gemeinen Gang, unsers Wissens.

Q. III.) Was für Unruhen dabey vorgegangen?

℟. Deßhalben habe die Bürgerschafft das *Fundament* oder Graben wieder zugeworffen gehabt, und dadurch ist die Messung geschehen, und die Bürgerschafft hat dadurch viele Unkosten gehabt.

Dierdorf, den 16ten *May* 1763.

J. H. Oest,
Inspector.

Johannes Peter Hörtter, Gericht Schöff.
Johann Dietrich Jungblut, Gericht-Schöffen *attestire.*
Qua testis Johann Philipp Euchmann, geschworner Landmesser.

Num. 74.

Hochgebohrner Reichs-Graf, Gnädigster Graf und Herr!

Es hat der Catholische Hofmann des in dem von Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden mir gnädigst anvertrauten Kirchspiels Urbach liegenden Hofs Steinebach sein Kind in Dierdorf bey denen Capucinern tauffen lassen, mir solches nicht angezeigt, noch weniger das Kind bey mir in das Kirchspiels Tauf-Buch einschreiben lassen, sondern besage der Anlage vorgegeben, daß der Closter Rommersdorffische Keller zu Adert deßfalls bey Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden Erlaubnüß eingehohlet hätte, dieser auch ihn Hof-Pfachter dabey *mainteniren* wolle. Da nun vermög der von unserm Hochseel. Herrn *ex parte Capucinorum contra Instrumentum Pacis* nichtiglich erschlichenen *Concession* vom 21ten *Februar.* 1755. §. 6. und des vom *Definitore Capucinorum*, Nahmens *Deicola*, darunter gesetzten *Reverses*:

Alle Catholische Kinder vor der Tauffe in das Reformirte Kirchspiels Tauf-Buch eingeschrieben werden sollen,

besagte

besagte *Concession* auch ohnehin nur aufs Kirchspiel Dierdorf gesucht und ertheilet, und also denen Capucinern der ohnbefugte Eingrif in andere Kirchspiele mehrmahlen verbotten worden; So weiß nicht, wie ich daran bin, dahero Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden um gnädigste Erläuterung dieser Sache, und um fernere Verhaltungs-Befehle in derley Vorfällen unterthänigst bitte, und übrigens devotest ersterbe

Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden

Urbach, den 14ten *May* 1763.

unterthänigst treu-gehorsamster Knecht *D. L. Müller*, *Pastor*.

Da dem Vernehmen nach der Pfachter auf dem Steinebacher Hof, Tobias Schmitt, sein vor einigen Tagen gebohrnes Kind durch einen Catholischen Geistlichen in seiner Behausung tauffen lassen, dieses aber der alt hergebrachten bißherigen *Observantz* zuwider läufft, inmassen von besagtem auf dahiesigen Kirchspiels-*Territorio* liegenden Hof, laut Kirchen-*Protocolli*, die *Copulations*-und Tauf-*Actus*, wie auch Beerdigungen, jederzeit dahier geschehen; Als wird denen *Synod*-Schöffen Johann Wilhelm Henn dahier, und Bernhard Schneider zu Derenbach, hiermit aufgegeben, sich unverzüglich nach mehrgedachtem Steinebach zu begeben, und dasigem Pfachter folgender Massen abzufragen.

1.) Wann sein Kind zur Welt gebohren?	℞. Vergangenen Sonnabend den 7ten *May*.
2.) Ob er dasselbe im Hause tauffen lassen?	℞. Zu Dierdorf den 10ten.
3.) Durch wen?	℞. Durch die Capuciner ist dieses Kind getaufft worden.
4.) Warum und auf wessen Geheiß solches geschehen?	℞. Auf Geheiß Herrn Keller von Adert, mit dieser Aussage, er hätte die Erlaubniß von unserem gnädigsten Landes-Herrn, und er Keller wollte uns dabey *manuteni*ren.

Urbach, den 14ten *May* 1763.

D. L. Müller, *Pastor*.

Tobias Schmitts Hand + Zeichen.

Bernhard Schneider, bekenne obige Aussage wahr zu seyn.

Johannes Wilhelm Ahlbach, bekenne obige Aussage wahr zu seyn.

Herr Pfarrer *Müller* zu Urbach wolle sogleich hierunter berichten, ob der zu Steinebach, im Kirchspiel Urbach, wohnende Catholische Pfachter, Tobias Schmitt, seine vorige Kinder, und wie viel, zu Urbach tauffen, und in dasigem Kirchen-Buch einschreiben lassen, und was etwa mehr von Catholischen Personen von Steinebach zu Urbach getaufft worden seyen? Dierdorf, den 14ten *May* 1763.

Ex mandato Celsissimi.

Külp.

Nach Ausweisung dahiesigem Tauf-Registers sind von dem Steinebacher Hof nachfolgende Kinder in hiesiger Kirche getaufft und in besagtes Tauf-Buch eingeschrieben worden.

1.) *Anno* 1702. den 26. Mertz ist dahier getaufft worden, Tobias Jägers Kind, Nahmens Johann Ludwig.

2.) 1703. den 21. *Oct.* Peter Schmitts Kind, Anna Gertraud.

3.) 1704. den 4. *May Tobiæ* Jägers, Matthias.

4.) 1706.

4.) 1706. den 28. *Februar. Tobiæ* Jägers, Johannes Matthias.
5.) 1707. den 18. *Septemb.* Peter Schmitts, Johann Jacob.
6.) 1708. den 5. *Februar. Tobiæ* Jägers, Anna Amalia.
7.) 1709. den 8. *Decemb. Tobiæ* Jägers.
8.) 1710. den 21. *April*, Peter Schmitts, Tobias, **jetziger Hofmann.**
9.) 1712. den 17. *Januar. Tobiæ* Jägers.
10.) 1712. den 16. *Jul.* Peter Schmitts.
11.) 1715. den 17. *Februar.* Peter Schmitts, Maria Catharina.
12.) 1719. den 12. *Februar.* Peter Schmitts.
13.) 1734. den 10. *Januar.* Johann Peter Kehrs, Anna Catharina.
14.) 1739. den 1. *Februar.* Joh. Peter Kehrs, Anna Elisabetha.
15.) 1741. den 6. *August.* Tobias Schmitts, **des jetzigen Pfachters**, Anna Elisabetha.
16.) 1743. den 10. *Februar. Tobiæ* Schmitts.
17.) 1744. den 26. *April, Tobiæ* Schmitts.
18.) 1649. den 11. *Novemb. Tobiæ* Schmitts, Anna Christina.
19.) 1750. den 6. *Decemb. Tobiæ* Schmitts, Anna Sophia.
20.) 1752. den 10. *Februar, Tobiæ* Schmitts, Johann Henrich.
21.) 1753. den 3. *Septemb. Tobiæ* Schmitts, Anna Catharina.

Wovon hiermit der Pflicht-mäßige und unterthänigste Bericht abgestattet wird. Urbach den 16ten *May* 1763.

D. L. Müller, Pastor

Resolutum.

Nachdeme zwar der Closter Rommersdorfische Keller von *Adert* wegen der Tauffe des *Tobiæ* Schmitts Kind mit Uns gesprochen, Wir aber Ihme zur Antwort ertheilet haben, daß wann der Hof Steinebach im Kirchspiel Dierdorf liegen thäte, alsdann die Tauffe von denen Capucinern geschehen könne; da aber der Hof zum Kirchspiel Urbach gehörete, so müsse die Tauffe vom Prediger dieses Kirchspiels verrichtet werden; so ist es nicht allein eine sträfliche Unwahrheit, daß besagter Keller sich so dreiste auf Unsere Erlaubniß beziehen mögen, sondern es giebt auch zugleich eine Ahndungs-würdige Aeusserung ab, wann solcher Keller den bemeldten Tobias Schmitt, als Pfachtern des Hofs zu Steinebach, bey seinem *Excess* zu *mainteniren* sich verlauten lassen wollen, wogegen Wir das Nöthige schon vorzunehmen wissen werden. Und weil Wir nicht gesonnen sind, jemanden in seinen Rechten zu beeinträchtigen, noch weniger gegen das *Instrumentum Pacis Osnabr.* als eine *Sanctionem Imperii fundamentalem*, Unsere Kirchen und Schulen und getreue Unterthanen zu vernachtheiligen, so werden Wir gegen den angezeigten Fürgang die zustehende Ahndung zu machen wissen, befehlen auch Ehren *Pastori Müller* hiermit ernstlich, sich von Niemanden in die *Actus Parochiales* des ihme anvertrauten Kirchspiels (wie nach seinem heute eingeschickten Bericht auch *in specie* mit Tauffung derer Kinder des Hofs zu Steinebach von je her nicht geschehen ist,) künfftig mehr eingreiffen zu lassen, sondern in Fürfällen allemahl an Uns schleunigen Bericht zu erstatten, und sodann erforderliche *Remedur* zu gewärtigen. Dierdorf den 16ten *May* 1763.

Christian G. z. Wied.

Num. 75.

Hochgebohrner Reichs-Graf, Gnädigster Graf und Herr!

Obwohlen Ew. Hoch-Gräfl. *Excell.* bereits zwey von sämtlichen Predigern dieses Landes, wider das Gesuch der von der Römischen Religion zu Dierdorf, geschehene unterthänigste Eingaben ungnädig verworffen; sind diese doch in ihrem Gewissen äusserst gedrungen, es noch mit einer zu wagen, so wohl um der GOtt und Ew. Hoch-Gräfl. *Excell.* Selbsten schuldigen Treue willen, als auch ihren *respective* Gemeinden ein sattsames Genügen zu thun.

Es kan ja kein Zweiffel seyn, wann gleich alle andere unterthänigst vorgetragene trifftige Gründe für unrichtig erkannt werden möchten, daß dennoch Ew. Hoch-Gräfl. *Excell.* ein gnädiges Absehen beywohne, eben nicht Höchst-Dero gantzes Land um etwa nur dreyer gedachter Religion zugethaner Dierdorfer Bürger willen in Unruhe zu setzen rc. rc.

Ew. Hoch-Gräfl. Excell.

unterthänigst-treu-gehorsamste Prediger des Amts Dierdorf

Moritz Ludwig Becker.
M. J. Schellwald.
Joh. Wilh. Hærderus, **P. Senior.**
Joh. Dan. Hendsch.
Dan. Ludwig Müller.
J. P. Prætorius.
Herm. Jac. Hendsch.

Num. 76.

Copia eines Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichtlichen gemeinen Bescheids.

Nachdemmahlen Ihro Römisch-Kayserliche Majest. um dem Verlangen des Hohen Churfürstlichen *Collegii* zu fordersamst-Gesetzmäßiger Erledigung derer Religions-Beschwerden, die Obrist-Richterliche Willfährigkeit zu bezeugen, diesem Kayserl. Cammer-Gerichte allergnädigst aufgegeben haben, die dahier Rechts-hängige Religions-Sachen zur Rechtlichen Entscheidung zu bringen; da hingegen eine geraume Zeit her derley Processen allhier gar nicht betrieben worden sind: Als wird sämtlichen dieses Kayserlichen Cammer-Gericht *Procuratoren* hiermit nachdrücklich anbefohlen, die obnerörterte Religions-Sachen, worinnen ihre *Principalen* einige Entscheidung annoch verlangen, so wohl nach Befinden Gerichtlich fortzusetzen, als auch sonsten gehöriger Orten zu deren Beförderung die geziemende Anzeige ohnverweilt zu machen. *Decretum in Consilio pleno, & publicatum in audientia, 27ten Augusti* 1764.

Daß vorstehende Beylagen von *Num.* 1. bis 76. *inclusive*, und zwaren
Num. 1. einer von *Celsissimi Roncaliensis* Hoch-Gräfl. Gnaden an Höchst-Dero *Consistorium* mit Berichts-Erforderung geschickter Abschrift,
Num. 2. einer von besagtem *Consistorio* an das geistliche *Ministerium* communicirten *Copiæ*,

Num.

Num. 3. & 4. dem *in Actis prioribus*, so der Herr Geheime Rath von Gudenus gesammlet, befindlichem *Originali* und Aufsatze (welche sämtliche *Acta* dem benannten *Ministerio* gebetener Massen zur Verantwortung mitgetheilet worden,) laut *Vidimation* weyland des *Notarii* Matthias Hoffmanns.

Num. 5. dem *Originali*,

Num. 6. der bey der Stadt-Dierdorfischen an Ein Höchstpreißliches *Corpus Evangelicorum* gebrachten Beschwerden befindlichen Anlage, und *respective* einem öffentlichen Druck,

Num. 7. bis 14. *inclus.* denen von benanntem *Notario* Hoffmann nach denen *Originalien* bereits gedachter Massen *vidimi*rten Abschriften,

Num. 15. & 16. denen bey denen Kirchen-*Acten* verhandenen *Originalien.*

Num. 17. bis 20. *inclus. ut apud Num.* 7.

Num. 21. dem *Originali*,

Num. 22. bis 31. *inclus. uti ad Num.* 7.

Num. 32. und 33. denen *Originalien*,

Num. 34. & 35. *ut apud Num.* 7.

Num. 36. bis 38. *inclus.* denen *Originalien*,

Num. 39. der von mehrgedachtem *Notario* Hoffmann nach dem *Original*, *ut apud Num.* 7. *vidimi*rten Abschrift,

Num. 40. dem *Originali*,

Num. 41. dem *Original-Concept*,

Num. 42. dem *Originali*,

Num. 43. der in dieser Anlage besagten *vidimi*rten Abschrift,

Num. 44. denen *Originalien*,

Num. 45. *uti ad Num.* 7. & 39.

Num. 46. *usque* 49. *inclus.* denen *Originalien*,

Num. 50. bis 53. *inclus. uti ad Num.* 39.

Num. 54. der vom *Notario* Hoffmann, nach des ehemahligen Gräfl. Wied-Runckelischen Geheimen Raths von Gudenus eigenhändigem *Concepte*, gefertigten *vidimi*rten Abschrift,

Num. 55. & 56. denen *Originalien*,

Num. 57. einer, nach des eben gedachten Herrn Geheimen Raths von Gudenus eigenhändigen *Original*, von mehrbesagtem *Notario* Hoffmann *vidimi*rten Abschrift,

Num. 58. bis 63. *inclus.* denen bey denen Kirchen-*Acten* befindlichen *vidimi*rten alten *Archival*-Abschriften,

Num. 64. & 65. einem öffentlichem Druck,

Num. 66. bis 71. *inclus.* wie bey *Num.* 58. und *respective* einem öffentlichen Druck,

Num. 72. dem eigenen Aufsatze des *Ministerii*,

Num. 73. dem *Originali*,

Num. 74. dem *Originali*,

Num. 75. einer vom *Notario* Hoffmann nach dem *Original vidimi*rten Abschrifft,

Num. 76. einer von Wetzlar gekommenen glaubhaften *Copiæ*,

bey geschehener *Collationi*rung gantz gleichmäßig von mir befunden worden; ein solches wird auf *Requisition* des Hoch-Gräfl. Wied-Runckelischen Herrn *Inspectoris* Oest, von mir hiemit *attesti*ret und beurkundet.

(L. S. Not.)

Johann Philipp Eichmann,
Sacræ Cæs. Majestatis auth. Notarius publ. & juratus, ad hunc actum specialiter requisitus, mpria.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

An Ein ... Corpus Evangelicorum ... Vortrag an Seiten des ... Evang. reformirten Ministerii der Grafschaft Wied-Runckel, die ... sich intrudiren wollende Capuziner betreffend

S.l. 1764

2 Ded. 160#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323460-0
VD18 14763931-001